97-84273-28

Zeller, Alfred

Die lage der industriellen arbeiter in...

Tübingen

1892

97-84273-28
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

331.8
Z2 Zeller, Alfred.
Die lage der industriellen arbeiter in Süddeutschland und das arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891.
Tübingen 1892. O. 8+138 p. Diss.
Doctor's dissertation at Tübingen (Ger.) universität. No. 4 of a vol. of pamphlets.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12-3-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 30112

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

331.8
Z
21

No. 4.

Die

# Lage der industriellen Arbeiter

## in Süddeutschland

und das

## Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891.

---

Inaugural-Dissertation

vorgelegt der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

von

Alfred Zeller,
Kameralamtsbuchhalter.

---

Tübingen, 1892.
Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Herrn Professor

Dr Gustav von Schönberg

in Verehrung gewidmet.

Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 hat wie wenige Reichsgesetze das allgemeine Interesse erregt und die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf unsere Arbeiterverhältnisse gelenkt.

Um die neue Gesetzgebung richtig zu würdigen, um voll zu erkennen, weshalb und wie weit sie ihre Berechtigung hat und welche praktische Bedeutung sie für diejenigen Arbeiterkreise, für welche sie erlassen ist, haben wird, bedarf es einer genauen Kenntnis der thatsächlichen Zustände in diesen Kreisen, wie sich dieselben unter der bisherigen Schutzgesetzgebung gestaltet haben und nur gestalten konnten.

Die hier veröffentlichte Arbeit, welche der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen als Doktordissertation vorgelegt wurde, versucht die Frage der praktischen Bedeutung der neuen Schutzbestimmungen für die industriellen Arbeiter in den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen zu beantworten und zu diesem Zweck eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse dieser Arbeiter und der Einwirkung der bisherigen Gesetzgebung auf dieselben zu geben. Die Darstellung stützt sich auf die Berichte der Fabrikinspektoren seit 1879 und auf das geringe sonst darüber veröffentlichte Material. Die Verhältnisse dieser Arbeiter sind im Gegensatz zu den Arbeiterverhältnissen in Norddeutschland bisher wenig in der wissenschaftlichen Litteratur behandelt und es ist nie versucht worden, ein Gesamtbild derselben zu geben. Ich hätte die Untersuchung gern auch auf die industriellen Arbeiter in Norddeutschland ausgedehnt, deren Gesamtlage in vieler Hinsicht eine wesentlich abweichende ist, aber die meine Zeit sehr in Anspruch nehmenden amtlichen Berufsgeschäfte, die schon die Fertigstellung dieser Arbeit erschwerten und mir nicht gestatteten, das vorhandene gedruckte Material durch selbständige Erhebungen zu ergänzen, noch die

hier in Betracht kommenden Verhältnisse und Fragen in einer gründlicheren, auch die mannigfachen wissenschaftlichen Kontroversen berührenden Weise zu erörtern, zwangen mich zu der hier befolgten, an sich vielleicht aber auch nicht unberechtigten Beschränkung der Aufgabe.

Die Anregung zu der Bearbeitung des Gegenstandes verdanke ich meinem hochverehrten einstigen akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. von Schönberg, welcher mir schon während meines akademischen Studiums ein lebhaftes, bleibendes Interesse für die sozialpolitischen Fragen eingeflößt hat. Ich spreche demselben auch noch für die überaus gütige, mir bei dieser Arbeit gewährte Unterstützung meinen innigsten Dank aus.

Tübingen, im Mai 1892.

**Alfred Zeller.**

---

## Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1

Erster Teil.

Die thatsächlichen Zustände der Arbeiterverhältnisse in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen seit 1879.

I. Die Verhältnisse der Kinder und jugendlichen Arbeiter.

A. Die materiellen Bestimmungen der Schutzgesetze.

1. Die Folgen der neuen Schutzbestimmungen für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern im allgemeinen . . 14
2. Die Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeitszeit . . . 18
3. Gesundheit und Moral schädigende Einflüsse . . . . . 24
4. Sonntag- und Nachtarbeit . . . . . 27
5. Die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter . . . . . 28

B. Die formellen Bestimmungen der Schutzgesetze.

1. Die Einhaltung der formellen Bestimmungen . . . . . 33
2. Wirkung der Ausnahmegewährungen in der Verwendung jugendlicher Arbeiter . . . . . 35

II. Die Verhältnisse der weiblichen Arbeiter.

1. Die Beschäftigung von weiblichen Personen in der Industrie im allgemeinen . . . . . 37
2. Art der Beschäftigung und gesundheitsschädliche Arbeit . . . 40
3. Arbeitszeit . . . . . 44
4. Moralverhältnisse der weiblichen Arbeiter und die im Interesse derselben von den Arbeitgebern getroffenen Maßnahmen . . . 48
5. Wirtschaftliche Verhältnisse der weiblichen Arbeiter . . . . 52

III. Die Verhältnisse der erwachsenen männlichen Arbeiter.

1. Beschäftigung männlicher Arbeiter im allgemeinen . . . . . 61
2. Dauer der Beschäftigung (Arbeitszeit) . . . . . 62

Seite

3. Lohnverhältnisse . . . . . 72
4. Mißbräuche bei der Lohnzahlung . . . . . 79
5. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeiterausstände und Kontraktbruch . . . . . 82
6. Mittel zur Verhinderung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer . . . . . 88
7. Wirtschaftliche Verhältnisse der Arbeiter . . . . . 93
8. Wohlfahrtseinrichtungen, welche von Arbeitgebern im Interesse ihrer Arbeiter getroffen worden sind . . . . . 99

Zweiter Teil.

Die Bestimmungen des neuen Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 und ihre Bedeutung für die Lage der industriellen Arbeiter in Süddeutschland.

1. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über Kinder und jugendliche Arbeiter . . . . . 111
2. Die Bestimmungen des Gesetzes über weibliche Arbeiter . . . 117
3. Die Bestimmungen des Gesetzes über die erwachsenen männlichen Arbeiter . . . . . 124
Schlußwort . . . . . 137

# Einleitung.

Die ersten gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen im Deutschen Reich enthält die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes von 1869, welche mit der Gründung des Reichs Reichsgesetz wurde. Die Gewerbeordnung entstand zu einer Zeit, da die maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung von den Anschauungen der individualistischen Freihandelspartei beherrscht wurden und dies erklärt den wesentlich negativen sozialpolitischen Standpunkt derselben [1]).

Der Gesetzgeber betrachtete, entsprechend der Theorie und Politik des laisser faire und laisser aller dieser Richtung, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Arbeitslohn und Beschäftigungsart) als eine rein private und individuelle Sache der Kontrahenten; er sanktionierte ausdrücklich das Prinzip der Freiheit des Arbeitsvertrags und gab den Arbeitern, um ihre Rechte zu wahren, das Koalitionsrecht.

Nur einige wenige dürftige Ausnahmebestimmungen von dieser prinzipiellen Freiheit waren statuiert zu Verhinderung des sog. Trucksystems und zum Schutz der in Fabriken und diesen in § 154 gleichgestellten Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten unmündigen Personen bis zum 16. Jahr [2]), die außerdem noch gewissen formalen Kontrollebestimmungen unterworfen wurden. Im übrigen beschränkte man sich auf die kurz-

1) Vgl. darüber G. v. Schönberg, Die Sozialpolitik des Deutschen Reichs. Tübingen, 1886. S. 19.

2) Verbot regelmäßiger Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, Verbot der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit für die 12 bis unter 16jährigen, Maximalarbeitszeit von 6 Stunden für Kinder von 12 bis unter 14 Jahren, neben dreistündigem Schulunterricht, mit bestimmten Pausen und von 10 Stunden für junge Leute von 14 bis unter 16 Jahren.

gefaßte allgemeine Schutzbestimmung, daß die Arbeitgeber zu Herrichtung derjenigen Einrichtungen verpflichtet seien, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebs zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind.

Da man aber unterließ, obrigkeitliche Organe zu verpflichten, für die Durchführung dieser Vorschriften zu sorgen, bezw. solche Organe einzurichten, so hatten diese Bestimmungen keine große praktische Bedeutung.

Den energischen Bemühungen der Wissenschaft unter Führung der von den Gegnern so genannten Kathedersozialisten gelang es in den siebenziger Jahren, einen völligen Umschwung in der öffentlichen Meinung herbeizuführen, welchem die Reichsregierung sich um so weniger entziehen konnte, als auch bei dem ungeheuren Anwachsen der Sozialdemokratie das fernere Ignorieren der berechtigten Interessen der Arbeiter bedenklich erscheinen mußte.

Der Umschwung kam zum Ausdruck in einer durch den Fürsten Bismarck selbst geleiteten neuen sozialpolitischen Aera, die ihre Einleitung fand durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878.

Dieselbe enthielt eine Reihe wichtiger Aenderungen und Ergänzungen der früheren Bestimmungen des Titel VII der Gewerbeordnung. U. a. wurden die früheren Schutzbestimmungen für Arbeiter in Fabriken, Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Brüchen oder Gruben ausgedehnt auf Werkstätten mit regelmäßigem Dampfkraftbetrieb, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte; in allen diesen Betrieben wurde den Kindern unter 12 Jahren die Arbeit unbedingt untersagt, den Arbeiterinnen wurde die unterirdische Arbeit verboten; es wurden ferner die bisherigen Kontrollebestimmungen für Arbeiter unter 16 Jahren auf alle Arbeiter unter 21 Jahren ausgedehnt, die Bestimmungen für Lehrlinge verbessert, für Wöchnerinnen besondere Schutzbestimmungen eingeführt ꝛc. und endlich, als praktisch wichtigste Neuerung, die obligatorische Fabrikinspektion angeordnet.

Modifiziert wurden diese Bestimmungen durch die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 23. April 1879 (über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken und von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten), vom



20. Mai 1879 (über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien), vom 10. Juli 1881 betr. jugendliche Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 11. Juli 1884 betr. Anlagen, welche zu Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, vom 3. Februar 1886, betr. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Drahtziehereien, vom 12. April 1886, betr. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 9. Mai 1888, betr. die zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen und vom 21. Juli 1888 betr. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Gummiwarenfabriken.

Im großen und ganzen ist der Inhalt dieser eben genannten Normen folgender:

I. Bestimmungen hinsichtlich der Verhältnisse der Kinder und jugendlichen Personen.

A. Materielle Bestimmungen.

1) Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden und diejenige der jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten (§ 135).

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (vgl. § 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstag regelmäßige Pausen gewährt werden, welche für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren mittags eine Stunde, sowie vor- und nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen müssen (§ 136).

2) An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 136).

3) Schutz vor Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter bezweckten folgende Bestimmungen:

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in

den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden (§ 136).

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen (§ 120).

Endlich kann durch Beschluß des Bundesrats die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (sowie von Arbeiterinnen) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden (§ 139a).

4) Die Ermöglichung einer einigermaßen notdürftigen Schul- und technischen Ausbildung hat die Bestimmung im Auge, daß Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, in Fabriken nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen (§ 135).

Außerdem haben die Gewerbetreibenden ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren und kann für solche Arbeiter die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut begründet werden (§ 120).

Auf eine gute technische Ausbildung sehen besonders diejenigen Paragraphen ab, die sich mit Regelung der Lehrlingsverhältnisse befassen und die gemäß § 134 auch auf diejenigen Fabrikarbeiter Anwendung finden, welche als Lehrlinge anzusehen sind.

Hiernach wird insbesondere der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen und entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung desselben zu leiten (§ 126).



B. Formale Kontrollevorschriften.

1) Um die Ueberwachung der Einhaltung dieser Schutzbestimmungen zu erleichtern, ist vorgeschrieben, daß vor dem Beginn der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen ist, worin die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben ist (§ 138).

Die Beschäftigung von Kindern oder von noch schulpflichtigen jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dieselben eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormunds durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormunds und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (vgl. § 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung derselben an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes (§ 137).

Personen unter 21 Jahren dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber dasselbe einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen (§ 107).

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht

stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsorts kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormunds; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist und glaubhaft zu machen, daß bisher für ihn ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt war (§ 108).

An Stelle eines vollständig ausgefüllten, nicht mehr brauchbaren, vernichteten oder verloren gegangenen Arbeitsbuchs hat die Ausstellung eines neuen durch die Polizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsorts zu erfolgen. In den letzten drei Fällen ist besondere diesbezügliche Bemerkung im neuen Arbeitsbuch zu machen und darf hiefür eine Gebühr (bis 50 Pfg.) erhoben werden (§ 109).

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde, welche über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen hat (§ 110).

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Eintragungen über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuch sind unzulässig (§ 111).

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig, doch ist der Anspruch innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung im Weg der Klage oder Einrede geltend zu machen (§ 112).



2. Zur Gegenkontrolle bezüglich des Vorhandenseins der Arbeitskarten und -Bücher, sowie überhaupt bezüglich der Einhaltung der Schutzvorschriften dienen die Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter, die in den Fabrikräumen, in denen solche beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen sind und auch Angaben der Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes der Arbeitszeit und der Pausen derselben zu enthalten haben (§ 138).

Endlich ist bestimmt, um den Beteiligten stets die einschlägigen Vorschriften vor Augen zu führen, daß in den eben bezeichneten Räumen eine Tafel auszuhängen ist, welche in deutlicher Schrift einen Auszug über die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält (ibidem).

C. Ausnahmegewährung.

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter können bei Unterbrechungen des regelmäßigen Betriebs einer Fabrik durch Naturereignisse oder Unglücksfälle durch die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vier Wochen, auf längere Zeit durch den Reichskanzler, in dringenden Fällen, sowie zur Verhütung von Unglück auf höchstens vierzehn Tage durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden. Auch kann, wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken eine andere Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter wünschenswert erscheinen lassen, eine anderweite Regelung der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen Ausnahmen durch den Reichskanzler gestattet werden (§ 139).

Weiter gab der § 139a dem Bundesrat das Recht für Spinnereien, für Fabriken mit ununterbrochenem Feuer oder mit notwendiger regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den Beschränkungen in der Arbeitszeit von Kindern und jugendlichen Personen zu gewähren. Doch

darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stunden und für junge Leute die Dauer von 60, in Spinnereien von 66 Stunden nicht überschreiten.

Auf Grund dieser und der schon oben Seite 6 aufgeführten Vorschriften dieses Paragraphen sind Ausnahmebestimmungen seitens des Bundesrats erfolgt unterm 20. Mai 1879 und zwar über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Hiernach darf für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hilfeleistung bei dem Betrieb der Spinnmaschinen verwendet werden, die tägliche Arbeitszeit elf Stunden nicht überschreiten. Vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugnis einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine elfstündige Beschäftigung täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

In Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Ferner wurde nach der Bekanntmachung vom 23. April 1879 die Beschäftigung von Kindern in Walz- und Hammerwerken überhaupt, die Beschäftigung von Arbeiterinnen beim unmittelbaren Betrieb der Werke verboten und die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts von einem ärztlichen Zeugnis abhängig gemacht, aus welchem hervorgeht, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werk ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Die Arbeitsschichten für letztere dürfen einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf, ausschließlich derselben nicht länger als zehn Stunden und die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht über 60 Stunden betragen.

In Glashütten darf nach einer weiteren Bekanntmachung vom 23. April 1879 in solchen Räumen, worin vor dem Ofen gearbeitet wird, Arbeiterinnen überhaupt und in solchen Räumen, worin eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt werden.

Die Arbeitszeit der in Glashütten beschäftigten Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht über sechs



Stunden dauern. Bezüglich der Arbeitsschicht der jungen Leute kommen die betr. für Walz- und Hammerwerke geltenden Bestimmungen zu analoger Anwendung. Außerdem sind hier strenge Bestimmungen gegeben, die den schulpflichtigen Knaben den Genuß eines regelmäßigen Schulunterrichts sichern sollen.

In Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, darf nach der Bekanntmachung vom 10. Juli 1881 für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, die über Tag mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohle zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die erste Schicht vor morgens 5 Uhr nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach zehn Uhr abends schließen, keine der beiden Schichten länger als acht Stunden dauern und muß zwischen den Arbeitsstunden den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden, während deren eine Beschäftigung in dem Betrieb nicht gestattet ist.

In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb dürfen nach Bekanntmachung vom 3. Februar 1886 Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren sowie Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahts nicht beschäftigt werden und bezüglich der jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahre darf die Beschäftigung in einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen. Die Pausen müssen bei Schichten von höchstens zehn Stunden eine Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit ein und eine halbe Stunde betragen.

Mit Rücksicht auf die Moralität ist in der Bekanntmachung vom 21. Juli 1888 die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichen Zwecken dienender Gegenstände in Gummiwarenfabriken untersagt.

Unter den Ausnahmebestimmungen sind hier endlich noch in Kürze zu erwähnen die Bekanntmachungen vom 11. Juli 1888 bezüglich der Anlagen die zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, vom 12. April 1886 bezüglich der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken und endlich vom 9. Mai 1888 bezüglich der zur

Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, welche sämtlich den Zweck weitgehenden Schutzes der durch den Fabrikationsprozeß gefährdeten Gesundheit der Arbeiter in einer Reihe detaillierter Bestimmungen verfolgen. Auf dieselben wird in der Abhandlung zurückzukommen sein.

II. Zum Schutz der weiblichen Arbeiter dient, abgesehen von den oben Seite 4 schon erwähnten Vorschriften allgemeiner Art des § 139a und der oben erwähnten Ausnahmevorschriften nur die Bestimmung des § 135, daß Wöchnerinnen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen.

III. Bezüglich der erwachsenen Arbeiter ist in § 105 der Grundsatz aufgestellt, daß das Verhältnis zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern vorbehältlich der durch Reichsgesetz begründeten Ausnahmen, Gegenstand freier Uebereinkunft ist.

Beschränkende Bestimmungen sind nur über Sonntagsarbeit und die Art der Lohnzahlung gegeben.

1) Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen jedoch unter diese Bestimmung nicht (§ 105).

2) Bezüglich der Art der Lohnzahlung will das Gesetz besonders dem sog. Truckhystem begegnen, indem es vorschreibt, daß die Gewerbetreibenden die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszubezahlen haben und denselben keine Waren kreditieren dürfen. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preis erfolgt unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden (§ 115). Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 117).



Diese Vorschriften sollen um so wirksamer gemacht werden durch die Bestimmungen, daß der Arbeiter jederzeit Zahlung in Währung verlangen kann, ohne daß dem Arbeitgeber eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen zur Seite steht (was letzteres in diesem Fall derjenigen Hilfskasse, welcher der Arbeiter angehört, ev. der Ortsarmenkasse zufällt) (§ 117) und daß Forderungen aus Waren, welche verbotenerweise kreditiert worden sind, vom Gläubiger weder im Weg der Klage, noch durch Anrechnung ꝛc. geltend gemacht werden können (§ 118).

Den Gewerbetreibenden im Sinn der eben aufgeführten Bestimmungen sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren; unter „den Arbeitern" in diesen Bestimmungen sind auch diejenigen Personen inbegriffen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (§ 119).

3) Der Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit gedenkt das Gesetz durch Auflage der Verpflichtung an die Arbeitgeber, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit in dieser Beziehung notwendig sind (§ 120).

4) Schließlich ist für Schlichtung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher sich beziehen, soweit hiefür nicht besondere Behörden bestehen, die Entscheidung der Gemeindebehörde anheimgegeben. Gegen deren Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen. Doch können durch Ortsstatut an Stelle der eben erwähnten Behörden Schiedsgerichte, welche von der Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden sind, mit der Entscheidung betraut werden (§ 120).

IV. Als Aufsichtsbeamte der Einzelstaaten über Einhaltung

dieser Bestimmungen wurden besondere Beamte bestimmt — Fabrikinspektoren —, welchen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederzeitiger Revision der Fabriken zusteht. Diese Beamten haben über ihre amtliche Thätigkeit Jahresberichte zu erstatten, welche dem Bundesrat und Reichstag vorzulegen sind (§ 139b).

Diese bisherige Gesetzgebung hat aber in der Folgezeit eine Reihe von Lücken durchblicken lassen, die teils auf Mangel an Schärfe der Bestimmungen, welche Umgehungen erleichterten und die Handhabung derselben erschwerten, teils auf den Umstand zurückzuführen waren, daß der den Arbeitern gewährte Schutz bei der immer größer werdenden Abhängigkeit derselben vom Arbeitgeber sich als unzureichend erwies. Immer dringender trat daher das Bedürfnis nach weiterem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung hervor.

Wir haben uns in dem folgenden ersten Teil die Aufgabe gestellt, auf Grund der Berichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen [1]) für die Jahre 1879 bis 1890 eine Dar-

1) Aufsichtsbezirke in diesen Staaten giebt es folgende:

a) Bayern. 1. Aufsichtsbezirk Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg. Aufsichtsbeamter Fabrikinspektor Engert-München. 2. Aufsichtsbezirk Oberpfalz und Regensburg, Ober- Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg, Fabrik-Inspektor Kopf in Nürnberg. 3. Aufsichtsbezirk Pfalz, Fabrik-Inspektor Heuser in Speyer. Im Jahre 1886 erfuhren diese Bezirke folgende Neugestaltungen: 1. Aufsichtsbezirk Ober-Bayern, Schwaben und Neuburg, Aufsichtsbeamter Fabrik-Inspektor Pöllath-München. 2. Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Fabrik-Inspektor Dyck-Regensburg. 3. Mittel- und Oberfranken, Fabrik-Inspektor Kopf-Nürnberg. 4. Pfalz, Unterfranken und Aschaffenburg, Fabrik-Inspektor Kröller-Speyer.

b) Württemberg. 1. Neckar-, Jagst- und Donaukreis, Beamter: Oberregierungsrat von Diefenbach. 2. Schwarzwaldkreis. Beamter Regierungsrat Gärttner, seit 1884 Regierungsrat Mayer. 1886 wurden diese beiden Bezirke in einen Aufsichtsbezirk zusammengelegt (Aufsichtsbeamter O.R.R. v. Diefenbach), 1889 jedoch wieder getrennt. Beamte O.R.R. v. Diefenbach (seit 1890 Maschinen-Inspektor Berner) und Fabrik-Inspektor Groß.

c) Baden. Aufsichtsbezirk: Das ganze Staatsgebiet, Beamter: Reg.Rat Börtshofer-Karlsruhe, seit 1890 außerdem Maschinen-Ingenieur Schellenberg und Dr. Fröhlich.



stellung der thatsächlichen Zustände der Arbeiterverhältnisse dieser Staaten in genanntem Zeitraum, und zwar der Zustände der Kinder und jugendlichen Arbeiter, der weiblichen Arbeiter und der erwachsenen männlichen Arbeiter in den der Aufsicht unterstellten Betrieben zu geben, um erkennen zu lassen, wie weit sich hier Uebelstände vorfanden, zu deren Besserung die bisherige Gesetzgebung nicht genügte.

Der zweite Teil giebt eine Darstellung der neuen Arbeiterschutzbestimmungen (vom 1. Juni 1891) und ihrer Bedeutung für die Lage der industriellen Arbeiter in Süddeutschland.

d) Hessen. Aufsichtsbezirk: Das Staatsgebiet, Beamter Fabrikinspektor Dr. Schmidt in Laasghe, von 1883 ab: Fabrik-Inspektor Möser-Darmstadt, seit 1890 außerdem Fabrik-Inspektor Krauß.

# Erster Teil.

## Die thatsächlichen Zustände der Arbeiterverhältnisse in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen seit 1879 [1]).

### I. Die Verhältnisse der Kinder und jugendlichen Arbeiter.

#### A. Die materiellen Bestimmungen der Schutzgesetze.

##### 1) Die Folgen der neuen Schutzbestimmungen für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern im allgemeinen.

Nach den übereinstimmenden Berichten der Aufsichtsbeamten wurde den neuen Schutzbestimmungen betr. die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern anfänglich sehr wenig Sympathie entgegengebracht. Nur mit Widerstreben fügten sich die Arbeitgeber in die verschiedenen Bestimmungen und immer und immer wieder war seitens

1) Die in folgendem gebrauchten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| O.B. 2c.: | Bericht | des | Aufsichtsbeamten | für | Oberbayern 2c. |
| O.Pf. 2c.: | " | " | " | " | die Oberpfalz 2c. |
| Pf. 2c.: | " | " | " | " | die Pfalz 2c. |
| N.B. 2c.: | " | " | " | " | Niederbayern 2c. |
| M. u. O.Fr.: | " | " | " | " | Mittel- u. Oberfranken. |
| W.: | " | " | " | " | Württemberg. |
| Nec. 2c.: | " | " | " | " | Neckarkreis 2c. |
| Schw. 2c.: | " | " | " | " | Schwarzwaldkreis. |
| B.: | " | " | " | " | Baden. |
| H.: | " | " | " | " | Hessen. |

T.E.B.: Tabaksenquete Badens.



der Aufsichtsbeamten den Einwendungen entgegenzutreten, daß die Ordnung in den Fabriken und die Produktionsfähigkeit überhaupt, durch dieselben hart betroffen werde (O.Pf. 2c. 79 u. a.). Bei manchen Arbeitgebern war es auch die Erinnerung an die eigene Lehrzeit, welche besonders diejenigen, welche sich aus eigener Kraft heraufgearbeitet hatten, wenig geneigt machte, Konzessionen der heutigen Jugend einzuräumen (O.Pf. 2c. 79).

Doch haben auch Fälle guten Willens nicht gefehlt und ist es nicht bekannt geworden, daß durch das Gesetz die Ordnung wesentlich gestört oder die Produktionsfähigkeit geschädigt worden wäre.

Die Klagen der Eltern giengen gewöhnlich dahin, daß ihre Kinder während der schulfreien Zeit gezwungen wären, sich beschäftigungslos herumzutreiben, da sie von vielen Fabriken wegen der lästigen Kontrollevorschriften nicht aufgenommen würden.

Denselben wurde jedoch entgegengehalten, daß weitgehendere körperliche Schonung und besserer Unterricht einen gesunderen und weniger unwissenden Arbeiterstamm heranziehe (O.B. 79).

Letzterer Gesichtspunkt ist außerordentlich wichtig, wenn man die meist äußerst mangelhafte Schulbildung der Fabrikarbeiter in Betracht zieht. So berichtet z. B. die T.E. B. 1889, daß bei den in Fabriken beschäftigten Kindern an ein Lernen außerhalb der Schule und Anfertigung schriftlicher Hausarbeiten nicht zu denken sei. Dieselben seien in der Schule unaufmerksam und von schlimmem Einfluß. Wenn auch durch den Arbeitsverdienst derselben ein materieller, vorübergehender Vorteil erwachse, so sei doch die Folge davon ein dauernder geistiger und sittlicher Nachteil. Wenn schon in den andern Berichten ähnliche Angaben nicht zu finden sind, so ist doch anzunehmen, daß dies auch in den übrigen Aufsichtsbezirken zutrifft.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Einrichtung, schulpflichtigen Kindern während ihrer schulfreien Zeit anregende, nützliche und zugleich bildende Beschäftigung zu geben, wie sie z. B. in den Stuttgarter sogenannten Knabenhorten [1]) eingeführt wurde, immer mehr Ver-

1) Der Verein für Knabenhorte in Stuttgart hat nach W. 89 u. a. in von den Gemeindebehörden zur Verfügung gestellten Räumen mehrere An-

breitung finden möchte, da hiedurch dem Herumlungern auf der Straße (O.B. 79) und andererseits der vielfach mangels Aufnahme in eine Fabrik gewählten, meist sehr anstrengenden und angemessenen Beschäftigung im Handlangerdienst auf Bauplätzen (O.Pf. 82) oder mit Steinschlagen oder Holzsägen zu Haus (W. 87) am besten gesteuert würde.

Noch lästiger wurde es empfunden, wenn die jugendlichen Arbeiter schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres aus der Schule entlassen wurden, was in Bayern sehr häufig (Pf. 80, 85, O.Pf. 82) und auch sonst in Orten, wo nur einmal im Jahr Konfirmation stattfindet, möglich ist (Schw. 80 Nec. 82), und nun diese aus den genannten Gründen keine Beschäftigung fanden, während diejenigen, welche in eine gewerbliche Lehre eintraten, ohne weiteres aufgenommen wurden (Schw. 80). Es findet sich deswegen im Nec. 85 die Ansicht ausgesprochen, daß es wünschenswert sei, in den Fällen der Schulentlassung vor dem 14. Jahr Dispensation von den Bestimmungen des § 36 zu gewähren, um so mehr als ein Beitrag für die Familienunterhaltung den Eltern meist sehr erwünscht ist (Pf. 85).

Die erste Folge der durch das Gesetz von 1878 veranlaßten schärferen Kontrolle in dieser Hinsicht war nach einer Anzahl von Berichten zahlreiche Entlassung von jugendlichen Arbeitern.

Auch da, wo ein solches radikales Vorgehen nicht beliebt wurde, zeigte sich vielfach das Bestreben, diese Arbeiterkategorie nach und nach eingehen zu lassen, insbesondere in Industriezweigen, wo durch Herbeiziehung von jugendlichen Arbeitern kein besonderer Vorteil gewährt war (Schw. 79). Doch hat es sich in der Folgezeit herausgestellt, daß es sich auch vielfach nur um — nicht ausgeführte — Drohungen gehandelt hat (H. 82) und daß Fabrikanten, welche erklärt hatten, aus Prinzip keine Kinder mehr aufzunehmen, doch solche wieder aufgenommen haben (O.B. 80). Bei der Besserung der Geschäftslage war dieser Rückschlag bald überwunden und infolge der hiedurch hervorgerufenen vermehrten Nachfrage nach Arbeitskräften bald wieder die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter in der Zunahme begriffen, da eben Industrie und Gewerbe die gewandteren, feinfühligeren und in Fabrikationszweigen mit leichter Kraftinanspruchnahme entschieden billigeren Kräfte derselben bei der heutigen wirtschaftlichen Lage und dem durch dieselbe bedingten Streben nach möglichster Verringerung der Produktionskosten nicht entbehren können (O.Pf. 80, H. 80, O.Pf. 84).

Während jedoch die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder, soweit überhaupt nicht ein Rückgang in derselben zu konstatieren war, nur relative Zunahme, was nicht zu bedauern, erfahren hat, ist diejenige der jungen Leute über Verhältnis zur Zunahme der Zahl der älteren Arbeiter gewachsen.

Die (allerdings spärlichen) statistischen Notizen geben, soweit sie benutzbar, was bei der erfolgten Verschiebung der Aufsichtsbezirke nicht immer möglich ist, ein Bild hievon.

So waren im Aufsichtsbezirk Baden beschäftigt an jugendlichen Arbeitern von 12.—16. Jahr (beiderlei Geschlechts)

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahr 1880 | 6843 | im Jahr 1886 | 9222 |
| 1881 | 7119 | 1887 | 10329 |
| 1882 | 8086 | 1888 | 10599 |
| 1883 | 8639 | 1889 | 12651 |
| 1884 | 8861 | 1890 | 13929 |
| 1885 | 9413 | | |

Kinder von 12—14 Jahren (beiderlei Geschlechts) waren beschäftigt:

| im Aufsichtsbezirk | O.B. | N.B. | M. u. O.Fr. | Pf. | W. | B. | H. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Jahr 1886 | 578 | 71 | 197 | 214 | 596 | 1603 | 105 |
| „ „ 1888 | 887 | 39 | 284 | 387 | 356 | 1589 | 86 |
| „ „ 1890 | 914 | 45 | 517 | 664 | 378 | 2360 | 103 |

Junge Leute von 14—16 Jahren (beiderlei Geschlechts) waren beschäftigt:

falten gegründet, in welchen einer größeren Anzahl von Knaben im Alter von 7—14 Jahren nachmittags nach Schluß der Schulzeit bis 7 Uhr, am Mittwoch und Sonnabend von 2—6 Uhr durch geeignete Personen, meist Lehrer, beaufsichtigt werden. Die Knaben erhalten Abendbrot, haben ihre Schulaufgaben zu erledigen und werden in der übrigen Zeit, außer den unter Aufsicht eines Lehrers stattfindenden Spaziergängen angemessen beschäftigt.

| im Aufsichtsbezirk | O.B. | N.B. | M. u. O.Fr. | Pf. | W. | B. | H. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Jahr 1886 | 2608 | 731 | 2568 | 3298 | 7476 | 7619 | 3694 |
| „ „ 1888 | 3107 | 1080 | 3115 | 4271 | 8233 | 9010 | 4274 |
| „ „ 1890 | 3903 | 1224 | 3769 | 5864 | 9897 | 11569 | 5248 |

## 2) Die Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeitszeit.

### 1) Im allgemeinen.

Was die Verwendung der jugendlichen Arbeiter im einzelnen anbelangt, so ist vorauszuschicken, daß Kinder unter 12 Jahren selten in Fabrikbetrieben beschäftigt vorgefunden wurden (O.Pf. 79, O.B 81, u. a.), wo dies überhaupt der Fall war, waren sie durchweg mit leichter Arbeit z. B. Zählen von Tabakspäckchen 2c. (O.Pf. 83), als Hilfe ihrer im Akkord arbeitenden anwesenden Eltern, angeblich nur stundenweise (H. 79) beschäftigt oder angeblich nur zufällig — an Schulfeiertagen — anwesend.

Nach Schw. 79 waren schulpflichtige Kinder gleichfalls sehr selten anzutreffen und wenn, dann bei einer Beschäftigung, welche den Schulbesuch nicht hinderte. Allerdings scheint dies nicht für alle Aufsichtsbezirke gleichermaßen zu gelten, wenigstens läßt die Bemerkung der T.E.B. (siehe oben Seite 15) einen Schluß auf das Vorhandensein derartiger Mißstände ohne weiteres zu.

Ueber die Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit und der Pausen ist folgendes zu bemerken:

Im allgemeinen wenig überschritten wurden die einschlägigen Bestimmungen in großen Fabriken und in Gegenden, wo sich viele Fabriken befinden (O.B. 80. 82), weil hier in gewissem Sinn eine gegenseitige Ueberwachung platz greift. Häufigeren Ueberschreitungen begegnete man in Fabriken mit besonders langer Arbeitszeit (Textilindustrie, W. 88), in kleineren Fabriken, in Fabriken mit wenig jugendlichen Arbeitern und in Betrieben mit abgelegener Lage (B. 80, W. 88).

### 2) Effektive Arbeitszeit.

Die Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitszeit bestanden sowohl darin, daß Kinder unter 14 Jahre mehr als 6 Stunden,



als daß junge Leute länger als 10 Stunden beschäftigt waren (O.Pf. 79 u. a.) und kamen nach Nec. 80 besonders häufig bei solchen jungen Leuten vor, welche schon aus der Schule entlassen waren, aber das 14. Jahr noch nicht ganz erreicht hatten.

Nur ungern wollten die Arbeitgeber in Betrieben, wo Kinder anderen Arbeitern direkt in die Hände arbeiteten, sich dazu verstehen, dieselben, wie ihnen mehrfach geraten wurde, in 2 Kolonnen zu teilen und abwechselnd vor- und nachmittags zu beschäftigen, in welchem Fall sie zugleich mit den übrigen Arbeitern antreten könnten (O.B. 79). Wo dagegen die Betriebsart es zuließ, auf Vorrat, selbständig zu arbeiten und daher durch die Entfernung der Kinder keine Störung hervorgebracht wurde, waren nach O.B. 79 bedeutend weniger Verfehlungen zu entdecken.

Leider hat sich nach O.Pf. 80 hie und da die Erscheinung gezeigt, daß dort, wo es nach Art der Arbeit möglich war, ganz zu Hause gearbeitet wurde, um die gesetzlichen Bestimmungen besser umgehen zu können, oder daß nach der Heimkehr aus der Fabrik zu Haus weiter gearbeitet wurde, was doppelt zu bedauern, da nach Ansicht dieses Aufsichtsbeamten die jugendlichen Arbeiter häufig in der Fabrik einen besseren und gesunderen Aufenthalt haben als zu Haus und bei der Beschäftigung zu Haus die Versuchung sehr nahe liegt, bei Mangel jeder amtlichen Kontrolle, die Arbeitskraft unmenschlich auszunützen.

Mit der Zeit haben, besonders die größeren Gewerbebetriebe, sich nach und nach in die Bestimmungen gefunden (Pf. 82 u. a.) und haben die von den Aufsichtsbeamten aufgedeckten Zuwiderhandlungen mehr und mehr nachgelassen, was bis zu einem gewissen Grad auch den Wirkungen der in der Folge (bei vermehrtem Beamtenpersonal) zahlreicher werdenden Revisionen (W. 88) zuzuschreiben ist.

Bezüglich der Einhaltung der Vorschriften über die Pausen wurden in allen Aufsichtsbezirken, besonders kurz nach Erlaß des Gesetzes zahlreiche Uebertretungen festgestellt (O.Pf. 79 2c.). Auch hier waren es technische Gründe und Abneigung gegen Gewährung von Ausnahmen, Furcht vor Unfug der sich selbst überlassenen jungen Leute beiderlei Geschlechts (O.B. 80) — wie denn z. B. in zwei Fabriken

Oberbayerns nach O.B. 82 wegen großer Raufereien der jungen Leute die Pausen für dieselben wieder abgeschafft worden waren —, welche die Arbeitgeber zur Voreingenommenheit gegen die Bestimmungen veranlaßten.

Vielfach hielten Fabrikherrn sich nicht für verpflichtet, bei schlechter Witterung oder zur Winterszeit die jugendlichen Arbeiter zum Verlassen der über die Pausen im Betrieb bleibenden Arbeitsräume zu veranlassen, da die Temperaturdifferenz in schädlicher Weise die Gesundheit derselben bedrohen könne (a. a. O.).

Besonderheiten im Betrieb machten den Ausfall der Pausen wünschenswert in Bijouteriefabriken, wo das häufige Verlassen der Arbeitsräume leicht zu Verschleppungen von Gold führen kann (B. 80, Nec. 83) und andererseits in gewissen Jahreszeiten bei feineren Arbeiten die Wiederaufnahme der Arbeit nach Verfluß der Pausen nicht sofort wieder möglich ist, ferner bei Steindruckereien, wo es im Winter darauf ankommt, die kurze Tagezeit auszunützen (O.Pf. 80), endlich auch bei gewissen Beschäftigungen (z. B. an Schnellpressen), bei denen der Betrieb an und für sich zahlreiche Pausen mit sich bringt (O.Pf. 80).

Doch ist die Einhaltung der Pausen mehr und mehr üblich geworden und halfen sich die Arbeitgeber, die hierauf Wert legten, im Fall der Taglöhnung durch entsprechende Lohnabzüge. Bei dieser Lohnart stand es nach Schw. 83 mit der Einhaltung überhaupt viel besser, da die betreffenden Arbeiter selbst hiefür Interesse hatten.

Fast etwas zu eifrig in der Sorge für Einhaltung der Pausen zeigte sich eine Fabrik der Oberpfalz nach O.Pf. 84. Der Leiter derselben, welcher wegen Verfehlung in dieser Richtung schon einmal bedeutend gestraft worden war, zwang nämlich alle seine (30—40) jugendlichen Arbeiter bei jedem Wetter zur Kontrolle am Hausmeister vorbei auf die Straße zu gehen.

Einen besseren Versuch, sich mit den Bestimmungen abzufinden, machte eine Baumwollspinnerei Württembergs, in welcher für die jugendlichen Arbeiter 3 Pausenschichten mit Pausen zu verschiedener Zeit eingeführt worden sind (Schw. 79, auch W. 87) und zwar in folgender Weise:



Allgemeine Arbeitszeit von morgens 5 1/2 bis abends 7 Uhr. Mittagspause von 12—1 Uhr.

I. Abteilung: Arbeitszeit von 5 1/2 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, Pausen von 8 1/2—9 Uhr, 12—1 Uhr, 3 1/2—4 Uhr.

II. Abteilung: Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, Pausen von 9—9 1/2 Uhr, 12—1 Uhr, 4—4 1/2 Uhr.

III. Abteilung: Arbeitszeit von 5 1/2 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, Pausen von 8—8 1/2 Uhr, 11 1/2—2 Uhr, 4 1/2— 5 Uhr.

Diese Einteilung hatte aber den Mißstand, daß die Abteilungen I und II zu verschiedenen Zeiten nach der Fabrik kommen und ebenso dieselbe verlassen mußten. Die Abteilung III hatte morgens 5 1/2 Uhr zu kommen, um erst abends 7 Uhr die Fabrik wieder zu verlassen, hatte jedoch über Mittag 2 1/2 Stunden Pause. Für diese Zeit steht aber wohl kaum ein geeignetes Unterkommen zur Verfügung und liegt daher bei Akkordarbeit die Versuchung sehr nahe, weiter zu arbeiten. Außerdem wird die Kontrolle über Einhaltung der Pausen sehr erschwert.

In 2 Webereien Oberbayerns waren nach O.B. 83 für die jungen Leute Vor- und Nachmittagspausen von je einer Stunde Dauer eingeführt und kamen und gingen dann dieselben mit den übrigen Arbeitern. In einer anderen Fabrik (gleichfalls Weberei) kamen ebenso die jungen Leute mit den älteren Arbeitern und verbrachten die Zeit von morgens 6—7 Uhr in der Hausmeisterei, wodurch eine Ueberschreitung der zehnstündigen Arbeitszeit vermieden wurde (O.B. 83).

O.Pf. 82 giebt an, daß vielfach die Pausen seitens der jugendlichen Arbeiter mit Vesperholen für die älteren in angemessener Weise ausgefüllt wurden.

In einer kleinen Zahl von Betrieben waren, was sehr erfreulich und auch für die Kontrolle eine Erleichterung ist (Nec. 84), besondere Lokale zum Aufenthalt während der Pausen eingerichtet, welche dann vielfach auch zugleich zum Umkleiden und Einnehmen des Mittagessens für entfernter wohnende benutzbar waren (Nec. 84). Allerdings sollte nach O.Pf. 81 hiebei auch eine Aufsicht nicht fehlen, um Ausschreitungen vorzubeugen, besonders wenn beide Geschlechter zugleich Pause haben.

Eine vorzügliche derartige Einrichtung wurde in den vereinigten

Werkstätten des Bruderhauses in Reutlingen gefunden (Schw. 79 u. 81). Hier versammelte der Arbeitgeber selbst während der Pausen seine jugendlichen Arbeiter um sich und erteilte ihnen vormittags einen einstündigen Unterricht. Nachmittags pflegte er ihnen eine halbe Stunde lang aus der Zeitung, aus einem Geschichtswerk u. s. w. vorzulesen.

Bemerkenswert ist die in O.Pf. 81 und 84 niedergelegte Ansicht des Aufsichtsbeamten dieses Bezirks, daß es in den Fällen, wo besondere Lokale für den Aufenthalt während der Pausen nicht zur Verfügung stehen, im Interesse der leichteren Beaufsichtigung, unter Umständen auch aus Gesundheitsrücksichten wünschenswert wäre, wenn den jugendlichen Arbeitern auch für den Fall, daß die Maschinen im Betrieb bleiben, der Aufenthalt in den Arbeitsräumen während der Pausen gestattet würde.

Spezielle Fälle von Ueberschreitungen der Bestimmungen über Arbeitszeit und Pausen sind in den Berichten mehrfach angeführt. Während B. 88 die Mitteilung macht, daß bei den festgestellten Ueberschreitungen der zulässigen Arbeitszeit es sich in keinem einzigen Fall um eine häßliche Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft, sondern meist um dringende, außerordentliche Verhältnisse vorübergehender Art gehandelt hätte, werden in anderen Berichten bedeutende Ueberschreitungen dieser Art gemeldet, ohne daß dringende Ausnahmefälle vorgelegen wären.

So wird z. B. in H. 81 eine Lederfabrik dieses Aufsichtsbezirks genannt, welche Kinder 10 bis 11 Stunden, und ibid. eine Stärkemehlfabrik, welche solche 3 Stunden über die gesetzliche Zeit beschäftigte.

Ganz besondere Neigung zu Ueberschreitungen haben die Ziegeleien aller Bezirke gezeigt und besonders diejenigen der bayerischen (O.B. 79, O.Pf. 79, O.B. 89).

Hier war es in manchen Gegenden üblich (O.Pf. 79), daß die Ziegelarbeiter, welche im Akkord arbeiten, ihr Hilfspersonal sich selbst beschafften, und waren nun die eigentlichen Gewerbeunternehmer oft der Ansicht, für ihre Person von jeder Verantwortung frei zu sein, wenn diese ihre Arbeiter die Untergehilfen zum Steintransport ꝛc. weit über sechs, beziehungsweise zehn Stunden beschäftigten, ohne darauf einzugehen, wie denselben mehrfach geraten wurde, statt eines Kindes zwei mit halbtägigem Wechsel in Arbeit zu nehmen [1]).



Immer und immer wieder war die Ansicht zu bekämpfen, daß Ziegeleien keine Fabriken seien, weil sie vielfach nicht mit Maschinen betrieben werden und oft nur wenige Monate während des Jahres im Betrieb stehen (O.B. 80). Aber gerade hier ist die Arbeit meist sehr anstrengend, so daß viele Knaben ihr nicht gewachsen sind.

So wird z. B. folgendes berichtet: „Um München waren (nach O.B. 80) in diesem Jahr (1880) ca. 60 Ziegeleien mit einem mittleren Arbeiterstand von gegen 2000 Köpfen im Betrieb, hierunter waren ca. 200 Kinder unter 14 Jahren und ca. 100 junge Leute (meist Italiener). Die letzteren arbeiteten sämtlich den älteren in die Hand und mußten Schritt mit diesen halten, obgleich während der ganzen Campagne von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gearbeitet, ja in schönen mondhellen Nächten hie und da schon um 2 oder 3 Uhr morgens, nach kaum fünfstündiger Ruhe wieder begonnen wurde und 14 bis 17 Stunden Arbeit mit nur einer (Mittags-) Pause während der 4—5 Monate der guten Jahreszeit etwas gewöhnliches war. Die Arbeit (meist Ziegelabtragen auf die Trockenplätze) war ungesund und auf offenem Feld bei gelegentlich nassem Boden derart kräfteaufreibend, daß die Jungen erhitzt und keuchend kaum im Stand schienen, im gleichen Tempo weitermachen zu können." Es ist auch in Erfahrung gebracht worden, daß die Knaben nicht selten schon nach der ersten Campagne der Schwindsucht verfallen. Die Zahl der Opfer entzieht sich jedoch nach O.B. 82 und 83 leider der Kenntnisnahme, weil die kränkelnden Kinder (Italiener, meist aus der Provinz Udine) allmählich und unbemerkt vom Schauplatz verschwinden, um in ihrer Heimat nach kürzerem oder längerem Siechtum zu Grunde zu gehen.

Da eine strenge Handhabung des Gesetzes die sofortige Entlassung der Kinder und jugendlichen Arbeiter zur Folge gehabt hätte und die

1) Hoffentlich wird hier die Reichsgerichtsentscheidung von 1887, daß Kinder in Ziegeleien, welche ihren Eltern Hilfe leisten, als gewerbliche Arbeiter im Sinn der Gewerbeordnung anzusehen sind, gute Wirkungen haben (O.B. 87).

italienischen Arbeiter dadurch mittellos dem Elend preisgegeben worden wären, so war ein sofortiges radikales Einschreiten hier nicht ohne weiteres möglich. Erleichtert wurde in der Folgezeit letzteres in Bayern zwar durch die bayerische Ministerialentschließung vom 16. April 1882, nach der die gewerbegesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter künftig ausdrücklich in jenen Ziegeleien, die nach Art und Umfang des Betriebs als Fabriken gelten können, zum Vollzug zu bringen waren; aber die vielfach zerstreute und einsame Lage der Betriebe erschwert die Durchführung außerordentlich und so sind auch in O.B. 89 noch derartige Verfehlungen in solchen Anlagen festgestellt worden.

### 3) Gesundheit und Moral schädigende Einflüsse.

#### 1) Gesundheit schädigende Einflüsse.

Die Gesundheit der in Fabriken beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter fand sich häufig bedroht teils durch äußere Einflüsse (Dunst, Staub) O.Pf. 82, teils auch durch die Stellung, die sie beim Arbeiten einzunehmen haben (gebückte Stellung, langes Stehen) (ibid.). Dieser Umstand, verbunden mit sonstiger schlechter Pflege, ziehen häufig Krankheiten nach sich oder können gar, bei der Periode des raschen Wachstums, körperliche Mißbildungen im Gefolge haben (Pf. 82) und wirken zerstörend auf Arbeitskraft und Arbeitsmut (B. a. a. O.).

Doppelt schädliche Folgen werden hervorgerufen, wenn eine an und für sich gesundheitsschädliche Beschäftigung mit übermäßiger Arbeitszeit in Verbindung tritt. So waren z. B. nach H. 80 in einem Fabrikbetrieb Hessens ca. 27 Mädchen von 15 bis 21 Jahren mit sitzender Beschäftigung und vornübergebeugter Körperhaltung in einem niedrigen und verhältnismäßig zu kleinen Arbeitsraum, in welchem auf die Arbeiterinnen statt mindestens 12 cbm nur 3½ cbm Luftraum gerechnet werden konnte, von morgens 7 Uhr bis abends 9 Uhr beschäftigt. Aehnliche Kombinierung zu langer Arbeitszeit (für Kinder 7—8 Stunden) mit gesundheitsschädlicher Arbeit fand sich nach Pf. 79 auch in den Tuchfabriken der Pfalz vor; der allzulange Aufenthalt in den meist mit unreiner Luft angefüllten Räumen bei zwar leichter aber zu lange dauernder Arbeit hatte offenbar auf das schlechte Aussehen



der darin beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter den meisten Einfluß. Auch die staubige Arbeit des Lumpenschneidens und Sortierens in Papier- und Kunstwollfabriken (B. 89), sowie die mit scharfem Staub erfüllte Luft in Zigarrenfabriken (Schw. 81, T.E. B.) hat sich für die gesunde Entwicklung der Kinder von großem Nachteil erwiesen.

Als gefahrdrohend für jugendliche Arbeiter wurde festgestellt: die Beschäftigung an Reißwölfen und Kreissägen (B. 81), an Satinierwalzen und Papierschneidemaschinen (O.B. 83), da dieselbe nur ganz ruhigen und vorsichtigen Leuten ohne Gefahr vor Schädigung überlassen werden kann, auch mußte nach O.B. 90 in mehreren Sägwerken, in welchen jugendliche Arbeiter als Hilfskräfte bei der Bedienung von Kreissägen verwendet wurden, auf eine Aenderung in der Beschäftigungsweise hingewirkt werden.

In Schw. 83 ist ferner die ab und zu gemachte Beobachtung erwähnt, daß beim Zusammenarbeiten mit Erwachsenen die jugendlichen Arbeiter oft an die dunkleren, ungünstigeren Werkplätze gestellt waren, was in der Dämmerung, wenn das Anzünden der Lampe nicht rechtzeitig erfolgt, sehr nachtheilig sei, aber von den jugendlichen Arbeitern, im Vollbesitz ihrer jugendlichen Kraft und guten Augen, nicht eingesehen werde.

#### 2) Moral schädigende Einflüsse.

Bezüglich der Ueberwachung und Förderung der Kinder und jugendlichen Arbeiter in *sittlicher* Beziehung, liegt es zunächst der häuslichen Zucht ob, das Geeignete vorzukehren und ungünstigen Einflüssen zu begegnen; doch ist, meint O.Pf. 82, gerade dieser Punkt einer der dunkelsten in den gesamten Verhältnissen der Lohnarbeiter. Leider sind es der Gefahren sittlicher Verrohung, welchen die jugendlichen Arbeiter in den einzelnen Industriezweigen ausgesetzt sind, gar viele.

Schon das gemeinsame Nachhausegehen der verschiedenen Geschlechter am Ende der Arbeitszeit ohne Aufsicht von Erwachsenen, ganz zwanglos unter sich und etwa noch im Schutz der Dunkelheit hat nach O.Pf. 81 zu manchen Klagen Anlaß gegeben. O.B. 81 schlägt dafür als Ausweg vor, daß man die jungen Leute morgens und abends mit den älteren zusammen kommen und gehen lassen und ihnen dafür längere

Mittagspausen einräumen solle und zwar letzteres derart, daß die Verlängerung derselben für die Mädchen *vor* der Mittagsstunde und für die Jungen *nach* derselben angeordnet würde. Dadurch würden beide Teile eine schöne lange Mittagspause erhalten, die Mädchen von 11 bis 1 Uhr, die Jungen von 12—2 Uhr, sie könnten in der bisherigen Weise mit ihren Angehörigen Mittag halten und würden die Mädchen unter Aufsicht und Schutz der Erwachsenen wieder zur Arbeit gehen.

Hervorragende Mißstände dieser Art wurden aus der Tabakindustrie Badens mitgeteilt, wo als Grund der bei den Tabaksarbeitern so häufigen Lungenschwindsucht neben der scharfen Tabaksausdünstung und häufigen schlechten Ernährung zum großen Teil die bei dieser Arbeiterklasse besonders heimische geschlechtliche Ausschweifung der jungen Leute vom 14. bis 16. Lebensjahr angegeben wird. Das Mutterwerden der Mädchen im 16.—17. Jahr soll gar keine Seltenheit sein (B. 79, T.E. B.).

Leider hat die Aufforderung zu möglichster Trennung der Geschlechter in Zigarrenfabriken nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt, wegen der damit meist verbundenen baulichen Aenderungen und Betriebsstörungen (H. 79 u. a.). Auch glaubt Pf. 81, daß das Zusammenarbeiten mit älteren Arbeitern, welches sonst bei der im allgemeinen damit verbundenen Aufsicht für Eindämmung des der Jugend anhaftenden Hangs zum Unfug gute Folgen haben mag, wegen der bei dieser Arbeiterklasse vielfach herrschenden sittlichen Verdorbenheit nicht ohne weiteres zu befürworten sei.

Von sittlichem Nachteil war auch die H. 79 erwähnte Sitte gemeinsamer Akkorde beziehungsweise Unterakkorde zwischen Mädchen und jungen Männern, weil hieraus leicht eine schädliche Abhängigkeit der ersteren von ihren Konsorten entstehen konnte und oft ein vollständig familiäres Zusammenleben hieraus entsprang.

Günstige Folgen verspricht sich in letztgenannter Hinsicht T.E. B. von dem § 11 der Reichsverordnung vom 9. Mai 1888, nach der sämtliche Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Zigarrenfabriken vom Unternehmer selbst ausbezahlt werden müssen [1]).

1) Die diesbezüglichen Bestimmungen desselben lauten: „Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen in unmittelbarem Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.



Mißstände bezüglich des sittlichen Verhaltens der jugendlichen Arbeiter sind vielfach auch auf den Umstand des im Verhältnis zu ihrem Alter sehr frühen Genusses eines selbständigen Einkommens zurückzuführen. Das Einkommen mußte zwar meist den Eltern abgeliefert werden (W. 89 u. a.), doch wirkt nach T.E. B. die Thatsache, daß die Kinder mitunter mehr Geld verdienen als die Eltern, und oft den größten Beitrag für den Unterhalt der Familie liefern, zersetzend auf das Familienleben. „Die jungen Leute glaubten oft, ein gewisses Vorrecht in der Familie zu haben, weil, wie sie bei jedem Anlaß sagen, sie das Geld verdienen müssen. Dadurch entstehen Rechthaberei, Ungehorsam und schlimme Folgen für Zucht und Sitte und die Eltern dulden manches, um das (übrigens seltene) Davonlaufen ihrer Kinder zu verhindern“ (T.E. B.).

Auch sollen Fälle von Lohnunterschlagungen vorgekommen sein. H. 84 erzählt in letzter Hinsicht, daß in einer Zigarrenfabrik dieses Bezirks die jungen Leute den Heimweg aus der Fabrik zum Wirtshausbesuch benutzten und die Eltern von Lohnsteigerungen nicht in Kenntnis setzten. Es wurden aus diesen Gründen in einer Fabrik Quittungsbücher eingeführt, in denen die Eltern über den Lohn quittierten. In einer Tabakfabrik wurde nach gleichem Bericht den Arbeitern ein Taschengeld verabreicht und der Lohn den Eltern behändigt.

### 4) Sonntag- und Nachtarbeit.

Sonntag- und Nachtarbeit von Kindern und jugendlichen Personen scheint im allgemeinen nicht sehr verbreitet gewesen zu sein, wenigstens ist in den Berichten nur an ganz vereinzelten Stellen hiervon die Rede. In einzelnen Fällen wurde in bei Tag und Nacht betriebenen Papierfabriken, wobei in der Nacht überhaupt nur wenig Personen zur Bedienung der Maschinen erforderlich waren, einige jugendliche Arbeiter mit Versehung der leichten Arbeiten (Schmieren, Abtragen der Abfälle ꝛc.) beschäftigt betroffen (Schw. 79, B. 79, O.B. 89). Außerdem werden

einige bei Tag und Nacht arbeitende Zwirnereien, Zuckerfabriken und ein Walzwerk in dieser Beziehung genannt (Nec. 81 u. a.).

In einigen Fällen wurde bei vorliegendem Notstand (z. B. Wassermangel) durch besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen gestattet (O.Pf. 87, W. 87).

Von einem Mißbrauch auf diesem Gebiet kann also nicht die Rede sein.

### 5) Die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter.

Ein großes Moment bei wirtschaftlicher Hebung des Arbeiterstands liegt in Erweiterung der Bildung desselben und zwar der allgemeinen wie der technischen, weil nur so es möglich ist, zu besserer Bezahlung und dadurch zum Genuß eines menschenwürdigen Daseins zu gelangen.

Für die allgemeine Bildung haben in erster Linie die Volksschulen und zur Befestigung und Erweiterung der Kenntnisse die Fortbildungsschulen und Sonntagsschulen zu sorgen.

Besondere Fabrikschulen werden in O.Pf. 82 als in einigen größeren Fabriken der Oberpfalz bestehend genannt, und zwar sowohl allgemeine, wie z. B. in den Aktienspinnereien zu Bamberg und Bayreuth, in der Maschinenfabrik von König und Bauer in Zell, in der Bleistiftfabrik von Faber in Stein, als spezielle, z. B. eine vortrefflich geleitete Zeichenschule in der Hutschenreuther'schen Porzellanfabrik zu Selb, welch letztere im Jahr 1882 von nahezu 100 Knaben besucht war.

Auch in O.Pf. 83 wird einer bedeutenden Baumwollspinnerei Oberfrankens Erwähnung gethan, in welcher neben einer gewöhnlichen Fortbildungsschule außerdem eine Arbeitsschule für Mädchen sich befand.

Für die Lehrlinge der Werner'schen Fabriken zum „Bruderhaus", einer Maschinenfabrik mit Eisengießerei und einer Möbel- und Holzwarenfabrik in Reutlingen wurde im Jahr 1884 (nach Schw. 84) eine Fortbildungsschule errichtet mit einer Schülerzahl von über 60 Köpfen und für dieselben obligatorischer Unterricht eingeführt. Die überaus interessante Einrichtung derselben verdient eine kurze Besprechung. „Das Lehrerpersonal bestand neben dem Leiter der Schule, einem jungen Theologen, aus 3 Zeichnern und einem jungen Lehrer, der in Diensten der Werner'schen Anstalten stand, so daß der ganze Unterricht mit nur



ganz unerheblichem Aufwand verknüpft war. Die Lehrlinge der Vereinigten Werkstätten hatten dreimal in der Woche abends von 6—7 Uhr in zwei Abteilungen Zeichnen-Unterricht nach Modellen von Maschinenteilen, zweimal Geometrie und einmal Algebra, die in der Möbelfabrik viermal in der Woche morgens von 6—7½ Uhr Zeichnen-Unterricht und 2mal Geometrie, für die Vorgerückteren war eine Stunde für Styllehre in Aussicht genommen. Neben diesem Fachunterricht wurde den jungen Leuten viermal in der Woche abends von 8—9 Uhr in 3 Abteilungen Unterricht im Rechnen, Rechtschreiben, Aufsatz, den Vorgerückteren auch in der Physik, im Singen und Turnen erteilt. Die Räume für den Unterricht bestanden in zwei Hörsälen und einem Zeichensaal, an welche sich ein Lesezimmer, ein Bibliothekzimmer und ein Saal zum Turnen reihte." Bei dem für die ganze 3—4jährige Lehrzeit obligatorischen Unterricht (meint der Bericht) dürften segensreiche Folgen nicht ausbleiben.

Zeichenschulen für Lehrlinge fanden sich nach M. u. O.Fr. 88 und 90, N.B. 90 eingerichtet in einzelnen Porzellanfabriken, nach W. 89 in der Bruckmann'schen Silberfabrik in Heilbronn und den Schreiber'schen Anlagen in Eßlingen ꝛc.

Ueber den Besuch der öffentlichen Fortbildungs- und Sonntagsschulen sprechen sich fast nur die württembergischen Berichte aus. Hieraus geht hervor, daß im ganzen Land eine große Anzahl solcher auf gemeinschaftliche Kosten des Staats und der Gemeinden unterhaltenen Schulen bestehen mit rund durchschnittlich 10000 Schülern. Diese Schulen wurden mit Ausnahme der Arbeiter der Textilindustrie, wenigstens von einem Teil der jungen Leute männlichen Geschlechts besucht (Schw. 83). Auch wurde (ibid.) hervorgehoben, daß einzelne Fabrikherrn es sich persönlich angelegen sein ließen, daß der Besuch wirklich erfolge.

Eine Pflicht zum Besuch dieser Schulen wurde nach Nec. 83 den jungen Leuten einer Bijouteriefabrik in Gmünd von derselben auferlegt und die Zeit hierfür ohne Lohnabzug eingeräumt. Nach W. II. 90 fand sich diese Verpflichtung häufig in die Lehrverträge aufgenommen.

Von weitgehendem Erfolg wird die bessere allgemeine Bildung aber nur dann sein, wenn sie Hand in Hand geht mit einer tech-

nischen, „planmäßig in zeitlicher Aufeinanderfolge stattfindenden und möglichst vielseitigen Ausbildung“ in einem geordneten Lehrverhältnis.

Viele Fabrikanten wollten jedoch leider eine Verpflichtung hierzu nicht anerkennen und glaubten dies dem Kleingewerbe überlassen zu müssen (Nec. 82 und 84 ꝛc.) teils aus eigener Bequemlichkeit, teils aus Scheu vor der Unbotmäßigkeit der jungen Leute, der Gefahr des Weglaufens derselben, wenn sie etwas gelernt haben und des Zulaufens zur Konkurrenz. Auch die sechs- beziehungsweise zehnstündige Maximalarbeitszeit (Nec. 83 und 85) sowie der Umstand der fortschreitenden Maschinentechnik machte die Annahme von Lehrlingen den Unternehmern unerwünscht (Nec. 84 O.Pf. 85). Vielfach waren es nach H. 84 u. a. auch die Väter der jungen Leute selbst, welche widerstrebten, weil Lehrlinge im allgemeinen weniger verdienen, als die im Akkord arbeitenden übrigen jungen Leute. Nach Nec. 83 endlich wandten sich von denen, welche vor dem vollendeten 14. Jahr aus der Schule entlassen wurden, viele lieber dem Handwerk zu, da dort die Beschränkung der 6 Stundenarbeit nicht besteht. Nec. 84 bedauert dies außerordentlich, „da eine eigentliche Fabriklehre bessere Räume, Einrichtungen und Werkzeuge, mehr technische Fortschritte, bessere Ordnung, ohne die größere Betriebe nicht sein können, und meist — bei nicht zu einseitiger Ausbildung oder zu kurzer Lehrzeit — bessere, den neuen Entwicklungen der Gewerbe mehr entsprechende Ausbildung biete und andererseits die früher mit einem Lehrverhältnis bei einem Kleinmeister gewöhnlich verbunden gewesene häusliche Gemeinschaft und Aufsicht auch außerhalb der Arbeitszeit nunmehr auch dort eine Ausnahme bilde.“

Das Vorkommen eines eigentlichen Fabriklehrlingswesens erwähnt O.Pf. 82 und 85 von einigen Ziegeleien und Porzellanfabriken, Glas- und Steingutfabriken, H. 82 von größeren Maschinenfabriken und Gießereien, O.B. 83 von großen Kunst- und Bauschlossereien, Herd- und Kassenfabriken, Handschuhfabriken, Buch- und Steindruckereien ꝛc.

Hierbei werden die Lehrlinge in 3—4jähriger Lehrzeit, vielfach auch mit Zugrundlegung eines Lehrvertrags, zum Teil durch einen besonderen Lehrmeister und in einigen Fällen sogar (O.Pf. 82) in gesonderten Räumen ausgebildet.



So ist z. B. nach Schw. 83 in der mehrerwähnten Holzwaren- und Möbelfabrik zum Bruderhaus in Reutlingen eine Lehrwerkstätte in einem getrennt stehenden kleinen Fabrikbau errichtet worden, um den jungen Leuten eine ausschließliche Aufmerksamkeit schenken und sie dem oft schädlichen Einfluß der älteren Arbeiter entziehen zu können. Die Werkstätte hatte nach diesem Bericht 16 Hobelbänke und war in zwei Abteilungen geteilt, eine für gewöhnliche und eine für feinere Arbeit. „Unter Aufsicht und Leitung eines tüchtigen Schreinermeisters wurde eine Anzahl von Lehrlingen, nach verschiedenen Altersklassen abgestuft, hier eingestellt. Die nach 3 Jahren Ausgelernten wurden in die Arbeitssäle versetzt, wo sie dann Akkorde übernahmen.“ Bei dem zu einem wirklichen Uebel gewordenen Mangel an tüchtigen Arbeitern für die in Württemberg sehr rasch aufgeblühte Möbelindustrie erschien diese Lehrwerkstätte dem Aufsichtsbeamten als ein wirkliches Bedürfnis.

Eine Zunahme des Fabriklehrlingswesens stellt M. u. O.Fr. 88 fest und führt dies auf die scharfe Konkurrenz und die Notwendigkeit, preiswürdige Ware zu liefern, zurück, allerdings werde hiebei in gewissen Betrieben die Ausbildung nach dem System der Arbeitsteilung gegeben. N.B. 89 spricht ebenfalls von Fortschritten im Lehrlingswesen, hauptsächlich in Betrieben, welche abseits des Hauptverkehrs liegen und auf Selbstausbildung ihrer Arbeitskräfte angewiesen seien. Auch in Württemberg werde (nach W. 89) das Fabriklehrlingswesen bei Eltern wie Arbeitgebern mehr und mehr populär.

Sehr zu empfehlen bei Eingehung eines Lehrverhältnisses ist jedoch das Abschließen eines besonderen Lehrvertrags, da eine geregelte Form des Lehrlingswesens den Wert desselben nur nützlich beeinflussen kann, der Ausnutzung und einseitigen Ausbildung der Lehrlinge vorbeugt, sowie den Lehrherrn eine gewisse Sicherheit gegen Kontraktbruch gewährt (O.Pf. 82, Nec. 84, W. 86). Als mustergültig in dieser Hinsicht kann ein in Nec. 83 aufgeführtes Beispiel gelten.

Nach diesem Bericht schließen die beiden größten Maschinenbauanstalten des Landes G. Kuhn in Berg und Maschinenfabrik Eßlingen-Cannstatt mit ihren Lehrlingen — in erster Linie Söhne ihrer eigenen Arbeiter — Lehrverträge mit folgenden Bestimmungen ab:

„Die Lehre ist eine vierjährige, der Vater des Lehrlings hat für Unterhalt, Kleidung und Wohnung des Lehrlings zu sorgen. Dagegen erhält der Lehrling vom Eintritt in die Fabrik an bei befriedigender Leistung und gutem Betragen einen Taglohn, im ersten Jahr etwa 70 Pfg., im zweiten 90 Pfg., im dritten 1 M. 40 Pfg. und im vierten 2 M. 55 Pfg.; bei Verwendung zur Akkordarbeit ist sogar noch eine Erhöhung dieses Verdienstes in Aussicht gestellt. Von diesem Lohn werden wöchentlich 60 Pfg. abgezogen, welche gemäß den Statuten der Fabriksparkasse verwaltet und nach ordnungsmäßigem Austritt wieder zurückerstattet werden, erfolgt dagegen der Austritt vor beendigter Lehrzeit und gegen den Willen des Lehrherrn, so verfällt dieses Geld der Krankenkasse. Ueberdies erhält der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit, sofern man mit seinen Leistungen zufrieden war, von dem Lehrherrn eine Prämie von 75 M." Ein weiterer Paragraph des Vertrags verpflichtet den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule seines Wohnorts mit dem Bemerken, daß das Zeugnis, das er sich dort erwirbt, auf die Zuteilung der Prämie am Schluß der Lehrzeit von Einfluß ist. Die Gewerbe, um die es sich hier handelt, sind Schlosser, Dreher, Schmiede und Gießer.

Die Lehrverträge erfordern aber auch strenge Ueberwachung bezüglich der Einhaltung, sonst können sich sehr leicht große Mißbräuche einschleichen, so daß von einer tüchtigen Ausbildung keine Rede mehr sein kann.

So besonders, wenn Lehrlinge (vgl. O.B. 85) in großer Zahl angestellt sind, nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung nur in einzelnen Richtungen unterwiesen, mehr oder weniger maschinenmäßig beschäftigt und ohne Rücksicht auf ihre immer größer werdende Einseitigkeit bis zum Ende der Lehrzeit ausgenützt werden. Sobald dann, nach diesem Bericht, größere Lohnansprüche erhoben würden, folge Entlassung und Ersatz durch frische Kräfte. Um die Entlassenen, nur mangelhaft Ausgebildeten, die nicht leicht ein anderes Unterkommen finden könnten, kümmere man sich dann weiter nicht.

Außerordentlich mißliche Verhältnisse dieser Art stellte der eben citierte Bericht im Buchbindergewerbe fest. Es wurden von dem Aufsichtsbeamten ca. 50 Münchener Betriebe näher untersucht. Obgleich nun vom deutschen Buchdruckereiverein Normen gegen Lehrlingsausbeutung vereinbart worden sind, wornach Druckereien mit weniger als 6 Gehilfen nicht mehr als 2 Lehrlinge und für je weitere 5 Gehilfen nur je einen Lehrling mehr halten dürfen, so wurden diese Bestimmungen nur in 25 Betrieben eingehalten. In den andern 25, besonders kleineren Betrieben wurde eine viel weiter gehende Beschäftigung von Lehrlingen vorgefunden. Auch in einer Gießerei dieses Aufsichtsbezirks wurde dieser Mißstand angetroffen, indem dort neben 148 Arbeitern 61 Lehrlinge beschäftigt waren.



Aehnliche Verhältnisse wurden festgestellt in der oberfränkischen Porzellanindustrie (1888), wo in manchen Betrieben oft 44—84 % des gesamten Arbeiterstandes aus Lehrlingen bestand.

Der Mangel an weiteren derartigen Aufzeichnungen in den Berichten der übrigen Aufsichtsbeamten dürfte wohl auf die noch relativ geringe Verbreitung des Fabriklehrlingswesens zurückzuführen sein.

## B. Die formellen Bestimmungen der Schutzgesetze.

### 1) Die Einhaltung der formellen Bestimmungen.

Bei Ueberwachung der Einhaltung dieser Normen, die ja hauptsächlich die Absicht haben, die Identität der jugendlichen Arbeiter zu Kontrollezwecken festzuhalten, Kontraktbruch der minderjährigen Arbeiter zu erschweren und dieselben zur Ordnung zu erziehen, mußte die Ortspolizeibehörde unterstützend einspringen, da bei den relativ nur seltenen Revisionen der Aufsichtsbeamten auf die Dauer sonst niemals einigermaßen Ordnung erzielt werden könnte. In den meisten Fällen war aber besonders in den ersten Jahren der Aufsicht diese Ueberwachung sehr mangelhaft, weniger in Städten, als hauptsächlich auf dem Land, in Fabriken einsamer oder zerstreuter Lage (Nec. 81 und 84) oder da, wo die soziale Stellung des Fabrikanten zu sehr in Betracht gezogen wurde (B. 81, W. 87 und 88).

Ein Fall wird B. 82 berichtet, wo der Bürgermeister selbst eine Fabrik betrieb und sowohl in dessen, wie in allen übrigen Fabriken der

betr. Gemeinde von Einhaltung der Vorschriften nicht die Spur war. Mit Erfolg wurde daher in dem einen oder anderen Fall Kontrolle durch die Gensdarmerie angeordnet (W. B. 82. 83). Doch hat es sich im Lauf der Zeit hierin sehr zum Besseren gewendet, hauptsächlich in großen Betrieben und in solchen, die viele jugendlichen Arbeiter beschäftigten.

Die vorgeschriebenen Anzeigen der Kinder und jugendlichen Arbeiter bei der Ortspolizeibehörde sind im allgemeinen gemacht worden, doch ist es vorgekommen, daß Fabrikanten die Kinder oft einfach direkt auf die Polizei schickten (O.B. 81).

Bezüglich der Bestimmungen über Arbeitskarten und -Bücher waren weit mehr Verfehlungen zu rügen. Arbeitsbücher waren für Kinder, Arbeitskarten für junge Leute ausgestellt und waren die vorgeschriebenen Einträge mangelhaft, so fehlte hie und da z. B. die Angabe des Geburtstags. Zurückgelassene Arbeitsbücher Abgegangener waren oft in bunter Mischung mit denen der noch Anwesenden vorhanden. In Grenzbezirken fehlten nach O.B. 82 dieselben für die ausländischen Arbeiter meist vollständig. Auch begegnete man ab und zu der Ausrede, daß die Kinder, für welche keine Karten vorhanden waren, nur auf Probe beschäftigt seien (O.B. 83).

Der Belehrung seitens der Aufsichtsbeamten, daß durch diese Kontrollemaßregeln der Unbotmäßigkeit der jungen Leute, dem Weglaufen derselben ohne Kündigung, gesteuert würde, da die Aufnahme in andern Betrieben ohne Arbeitsbuch nicht erfolgen dürfe, hielten die Arbeitgeber gewöhnlich entgegen, daß diese Maßregeln für sie kein Nutzen, sondern nur eine Plage seien. Von einem Hindernis eines beabsichtigten Kontraktbruches könne nicht die Rede sein, da die Arbeiter, falls sie mit Hinterlassung ihres Buchs ohne Kündigung wegbleiben, meist ohne Schwierigkeiten ein neues von der Ortsbehörde erlangen könnten und auch ohne Buch jederzeit als landwirtschaftliche Arbeiter oder Taglöhner Beschäftigung fänden (Pf. 79, 80, O.B. 80). Der Aufsichtsbeamte der Pfalz hat nach Pf. 84 dadurch Abhilfe versucht, daß er sich von verschiedenen Betriebsleitungen die vorgekommenen Fälle kontraktswidrigen Verlassens der Arbeit, verbunden mit Zurücklassung des Arbeitsbuchs, anzeigen ließ und hierauf die Polizeibehörde ersuchte, den betr. Arbeitern kein neues Arbeitsbuch auszustellen, da das alte noch vorhanden sei. Wurde dann festgestellt, daß die Leute in einer anderen Anlage ohne Buch Beschäftigung gefunden hatten, so wurden die betreffenden Fabrikanten bestraft, was dann die Entlassung der betr. Arbeiter und vielfach deren Rückkehr zum früheren Arbeitgeber veranlaßte.



Daß aber auch hier die Arbeitgeber im Lauf der Zeit sich an die gesetzlichen Vorschriften gewöhnt haben, dürfte daraus zu schließen sein, daß in den Berichten gegen das Ende des Jahrzehnts nur wenige Verfehlungen mehr ausdrücklich aufgeführt sind.

Die vorgeschriebenen Anschläge (Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die betr. Auszüge aus der Gewerbeordnung ꝛc.) wurden anfänglich häufig nicht vorschriftsmäßig vorgefunden (O.B., O.Pf. 79). In einigen Fällen waren sie in nicht allen Lokalen, in denen Kinder und jugendliche Arbeiter beschäftigt waren, sondern nur in einigen derselben ausgehängt, in anderen Fällen sogar außerhalb der Arbeitsräume, z. B. im Treppenhaus angebracht (Schw. 79). Oft waren sie ganz geschwärzt, z. B. in Gießereien (Nec. 81), oder wegen undeutlicher Schrift, zu hohen Aufhängens unleserlich (O.B. 79), wodurch der Zweck derselben, die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung den Beteiligten allezeit mahnend vor Augen zu halten und die Kenntnis derselben möglichst allgemein zu machen, vereitelt wurde.

Das Verzeichnis der Kinder und jugendlichen Arbeiter fand sich in einigen Fällen auch unter Glas und Rahmen (O.B. 81), war aber dann gewöhnlich unvollständig, da die Fortführung hierdurch erschwert war. Da und dort war auch dieses Verzeichnis auf die Rückseite der Auszüge aus der Gewerbeordnung aufgeklebt (Nec. 83).

Abhilfe der aufgefundenen Mißstände wurde meist bereitwillig versprochen und haben sich auch hier die Verhältnisse im Lauf der Jahre außerordentlich gebessert.

### 2) Wirkung der Ausnahmegewährungen in der Verwendung jugendlicher Arbeiter.

Während O.Pf. 79 der Ansicht ist, daß durch die Abänderung

der Arbeitszeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Spinnereien im allgemeinen für diese geordnete Zustände geschaffen worden seien, sind andere Aufsichtsbeamte zur gegenteiligen Ueberzeugung gelangt. Nec. 85 giebt an, daß größere Pünktlichkeit in Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse oft zu wünschen wäre, da dieselben meist allen Arbeitern, die nicht geradezu kränklich und für den Betrieb ungeeignet erscheinen, anstandslos ausgestellt wurden, obgleich die körperlich noch unentwickelten Arbeiter in großer Zahl unter oft sehr ungünstigen Verhältnissen der Ernährung ꝛc. (B. 81) hier sehr langer Arbeitszeit ausgesetzt werden. W. 90 spricht deshalb die Ansicht aus, es wäre wünschenswert, daß es nicht bei einer einmaligen ärztlichen Untersuchung sein Bewenden hätte, sondern daß auch späterhin, nicht bloß vor dem Eintritt in die Fabrik, solche Untersuchungen angeordnet würden, da die Gesundheit mancher jugendlicher Arbeiter nach kürzerer oder längerer Beschäftigung oft außerordentlich hierdurch angegriffen würde. Nach Nec. 85 und W. 86 waren die Anstrengungen für die Kräfte der vielfach ziemlich entfernt von der Fabrik wohnenden jugendlichen Arbeiter oft zu groß. „Bei jeder Witterung müssen dieselben des weiten Weges halber oft früh 5 Uhr schon von Hause fort und kommen oft erst abends nach 8 Uhr nach Haus zurück. Die Ernährung ist tagsüber armselig, da die Hauptmahlzeit abends stattfindet. Bei der Rückkehr nach Haus ist nun die Erschöpfung manchmal so groß, daß das Bedürfnis nach Essen hinter dem nach Ruhe und Schlaf zurücktritt, was in dem Stadium des Hauptwachstums und der körperlichen Entwicklung sehr schädlich ist“ (Nec. 85). Es wurde aus diesen Gründen von diesem Aufsichtsbeamten die Abschaffung der Ausnahmebestimmungen für Spinnereien dringend empfohlen.

Die Bestimmungen für Spinnereien wurden anfänglich hin und wieder eigenmächtig auch auf Webereien ausgedehnt (O.Pf. 80), besonders in Fällen, wenn in einem und demselben Betrieb Spinnereien und Webereien vereinigt waren (Nec. 79).

Diese von den Arbeitgebern gezogene Konsequenz schien dem Aufsichtsbeamten des württ. Neckarkreises ꝛc. (1879) als ein weiterer wichtiger Grund für Aufhebung dieser Ausnahmegewährung und kommt



derselbe zur Ueberzeugung, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in Spinnereien, bei ihrer außerordentlich großen Anzahl in diesen Betrieben eine überaus wünschenswerte allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit für alle Arbeiter hervorgerufen würde (a. a. O.).

Die für Hammerwerke und Glashütten vom Bundesrat gewährten Erleichterungen wurden nach O.Pf. 85 mit Vorteil benützt. Nur in den durchgängig auf dem platten Land liegenden Hohlglashütten der Oberpfalz wurden nach cit. Bericht die Kinder und jugendlichen Arbeiter fast stets länger als 36 beziehungsweise 60 Stunden beschäftigt.

Sonst haben sich diese Bestimmungen durchweg als ausreichend erwiesen, um die Anforderungen der Industrie mit der Rücksicht auf den den Kindern und jugendlichen Arbeitern zu gewährenden Schutz in Uebereinstimmung zu bringen.

## II. Die Verhältnisse der weiblichen Arbeiter.

### 1) Beschäftigung von weiblichen Personen in der Industrie im allgemeinen.

Gegen die Beschäftigung weiblicher Personen in Fabriken läßt sich im allgemeinen nichts einwenden und wird sie auch von den Angehörigen derselben, wie von ihnen selbst als Wohlthat empfunden.

So sind z. B. auf dem Land die Arbeitskräfte meist während eines großen Teils des Jahres nicht genügend ausgenützt, ein Umstand, der wohl viele Arbeitskräfte zwecks Aufsuchung eines Verdienstes in die Städte treiben würde. Die industrielle Beschäftigung ermöglicht es ihnen, in der Familie zu bleiben und dadurch zu deren Unterhalt zuzuschießen, insbesondere bei kinderreichen Familien, wenn der Ertrag des kleinen Grundbesitzes und sonstiger Verdienst nicht ausreicht, einen notwendigen Beitrag zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu liefern, ohne den die Familie der Armenpflege anheimfallen, oder jedenfalls notleiden würde. Auch in vielen Arbeiterfamilien in der Stadt bleibt, wenn bei Kinderreichtum der Verdienst der Eltern nicht zureichen will, nichts

übrig, als alle ihre verfügbaren Arbeitskräfte, die weiblichen eingeschlossen, den Gang zur Fabrik machen zu lassen.

Diesen Vorzügen der Beschäftigung weiblicher Personen in Fabriken ist rückhaltlos zuzustimmen, soweit hierbei Personen in Betracht kommen, deren Arbeitskraft ohne weiteres verfügbar ist und hierdurch nicht sonstigen höheren Pflichten entzogen wird, soweit es sich also in erster Linie um unverheiratete Personen handelt.

Erfreulich ist es aus einer Reihe von Berichten der württembergischen Aufsichtsbezirke — in den übrigen finden sich wenig diesbezügliche Mitteilungen — zu entnehmen, daß besonders in den Gegenden mit überwiegender Verbreitung der Fabriken über das Land die Arbeiterinnen meist jüngeren Alters und ledig sind (Schw. 83. 84) und meist im Elternhaus wohnen. Nach Nec. 84 sollen drei Viertel aller Arbeiterinnen mit ihren Familien zusammenleben und gebe es nur in Städten zahlreiche alleinstehende weibliche Arbeiter, die keine Familie mehr haben oder zu ihren Angehörigen keine Beziehungen mehr unterhalten.

Die Beschäftigung in der Fabrik geht nach den cit. Berichten und W. 89 bis etwa zum 20. Lebensjahr, worauf dann Uebersiedlung in die Stadt erfolgt, um in einem Dienstverhältnis auch für den künftigen Hausfrauenberuf etwas zu lernen. W. 86 hebt ausdrücklich hervor, daß hierauf viele Arbeiter bei beabsichtigter Verheiratung ganz besonders sehen.

Auch gegen die Fabrikbeschäftigung verheirateter Frauen ist nicht viel einzuwenden, wenn es sich hierbei um solche handelt, die kinderlos sind oder eine alte Mutter ꝛc. zur Beaufsichtigung der Kinder und Besorgung der Hausgeschäfte zu Hause haben. Nach einer Mitteilung in Nec. 82 soll dies erfreulicherweise bei dem überwiegenden Teil der in Fabriken beschäftigten Arbeiterfrauen der Fall gewesen sein.

Ganz anders aber liegen die Verhältnisse, wenn verheiratete Frauen bei denen dies nicht zutrifft, in Fabriken beschäftigt sind, was dann auf das gesamte häusliche und Familienleben den nachteiligsten Einfluß hat. Leider ist die Zahl derjenigen Orte, in denen 50 und mehr Prozent der Arbeiterinnen verheiratet sind, nach B. 89 und 90 (besonders in Zigarrenfabriken) nicht gering.



Was das Einzelne betrifft, so hat die Zahl der in der Industrie Süddeutschlands beschäftigten Arbeiterinnen stetig zugenommen mit der sich steigernden Gewerbsthätigkeit, der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen und im allgemeinen ohne auffallendes Mißverhältnis in der Zunahme gegenüber der der männlichen Arbeitskräfte [1]).

Für viele Arbeiten in der Fabrikindustrie sind die weiblichen Arbeitskräfte überhaupt ganz unentbehrlich, weil von Natur aus hierzu geeigneter.

Nächst Betriebs- und Lohnrücksichten, welch letztere bei den Konkurrenzverhältnissen das Bedürfnis nach billigen Arbeitskräften hervorrufen, sind es besonders die größere Gefügigkeit, Nüchternheit, leichtere Behandlung, größere Seßhaftigkeit, welche die weiblichen Arbeitskräfte den Unternehmern wertvoll machen (Nec. 84, O.Pf. 85).

In einer die der beschäftigten Männer überwiegenden Zahl fanden sich weibliche Arbeiter verwendet in Zwirnereien, Papierfabriken, Gold- und Silberdraht-, Kunstwoll- und Zündholzfabriken, Spiegelbeleganstalten, ganz besonders zahlreich in Textil- und Industrie für Bekleidung und Reinigung (besonders Korsettfabriken und Konfektionsgeschäften) und in Fabriken von Nahrungs- und Genußmitteln (Zigarren-, Cichorien-, Bonbonsfabriken). O.Pf. 83, Nec. 83, Schw. 83, Pf. 90.

In einem Bericht (Nec. 81) wird sogar eine Zigarrenfabrik genannt, die mit Ausnahme eines Werkführers nur Mädchen beschäftigte, was sich gut bewährt haben soll. In manchen Fällen fanden sich Mädchen, zum Teil nach amerikanischem Vorbild (W. B. 87), mit solcherlei Arbeiten beschäftigt (z. B. Löten von Blechbüchsen) wie sie sonst meist nur von Männern besorgt werden.

Ein wesentliches Zunehmen der Beschäftigung weiblicher Arbeiter zu Ungunsten der männlichen Arbeiter wird jedoch nur aus N.B. 88 berichtet, indem Porzellanfabriken, um infolge der großen Konkurrenz billiger produzieren zu können, sogar zur Bedienung der ohne Kraft-

1) Leider fehlen diesbezügliche Zahlenbelege in den Berichten auffallenderweise fast vollständig, so daß man sich mit diesen Bemerkungen allgemeiner Art hier begnügen muß.

ustrengung zu betreibenden mechanischen Drehscheiben weibliche Arbeiter zu verwenden begannen. Doch scheint sich dieses System nicht lange gehalten zu haben, indem aus dem Jahr 1889 von denselben Fabriken Verminderung des weiblichen Arbeitspersonals und größere Wiederbeziehung von Männern gemeldet wird.

### 2) Art der Beschäftigung und gesundheitsschädliche Arbeit.

Im allgemeinen waren die von den weiblichen Arbeitskräften verrichteten Arbeiten leichter Art. Von physischen Ueberanstrengungen ist mit den weiter unten angegebenen Ausnahmen nichts berichtet und versichert W. I. 90, daß solche mehr beim Kleinhandwerk und in der Hausindustrie vorkommen, wo Weib und Kind Arbeiten verrichten müsse, die viel eher Männern und Erwachsenen anständen. Meist bestand ihre Beschäftigung in Handarbeit und werden als Beispiele von weiblicher Arbeitsthätigkeit aufgeführt O.Pf. 84: Bedienung der Handpressen, Lackieren und Malen in den Spiel- und Metallwarenfabriken, Arbeiten an der Nähmaschine in Schuh- und Schäftefabriken, Beizen des Metalls und Einlegen der geschlagenen Formen in den Blattmetallfabriken ꝛc. Verwendung an Maschinen, die zu Unfällen Anlaß geben können, kam im allgemeinen nur in der Textilindustrie an Karden, Zwirnmaschinen und mechanischen Webstühlen (O.Pf. 84), an den Glättmaschinen der Bunt- und Goldpapierfabriken, an den Feinzügen der Golddrahtfabriken u. s. w. vor (ibid.).

Doch ist allerdings auch da und dort ein nachteiliger Einfluß der Art der Thätigkeit auf Gesundheit und körperliche Entwicklung als zweifellos bezeichnet worden und sollen diese Arten von Beschäftigungen, obgleich die ungünstigen Wirkungen derselben alle Arbeiter gleichermaßen treffen, doch hier beim Kapitel der weiblichen Arbeiter zur Sprache kommen, da bei der Natur und geschlechtlichen Bestimmung des Weibs die schädlichen Folgen hier doppelt in Betracht zu ziehen sind und zugleich auch künftige Generationen bedrohen.

In manchen Fällen war es die körperliche Stellung, wozu die Arbeit zwingt, besonders die sitzende und den Körper mehr oder weniger zu einer gebückten Haltung nötigende Arbeit, welche, allerdings mehr



bei jüngeren Arbeiterinnen, die Ausbildung des Körpers oft sehr beeinträchtigte und manche Störung der Gesundheit veranlaßte. In anderen Fällen beruhte die Gesundheitsschädlichkeit darauf, daß das Arbeitslokal bei Ueberfüllung den betr. Arbeiterinnen zu wenig Luftraum bot.

So wird z. B. aus Nec. 82 berichtet, daß in einer Zigarrenfabrik auf dem Lande mehr als 200 Personen, worunter viele Arbeiterinnen in einem allerdings großen Lokal, aber doch so eng beisammen beschäftigt waren, daß kaum noch Raum zum Verkehr übrig blieb. An den Tragsäulen hingen die Kleidungsstücke dieser vielen Menschen. Es läßt sich nun denken, was für eine Atmosphäre entstehen mußte, wenn dieselben bei Regenwetter durchnäßt waren, da jede Ventilationseinrichtung fehlte. (Abhilfe im letzten Punkt wurde jedoch dem Aufsichtsbeamten zugesagt.)

In einzelnen Fällen begegnete man Klagen über physische Ueberanstrengung. So berichtet H. 89, daß in einer Fabrik von künstlichem Leder die Arbeiterinnen mit Transport schwerer Ledertafeln und Beförderung größerer Lasten in Schiebkarren übermäßig angestrengt waren, O.Pf. 84, daß in einer größeren Ziegelfabrik Unterfrankens, in der die Ziegelpresse von der Trockenstelle sehr weit entfernt war, die Arbeiterinnen die gepreßten Steine in Lasten von 60 Pfund in Holzgestellen auf dem Rücken wegtragen mußten.

Nach M. u. O.Fr. 90 fanden sich in der Porzellanindustrie Mädchen als Aufsteckerinnen am Selfaktor beschäftigt. „Es ist dies eine nur für Männer passende, die Brustmuskeln stark anstrengende Arbeit, welche auch anderwärts überall durch Männer verrichtet wird."

Oft war es auch der technische Fabrikationsprozeß, der in außerordentlichem Maß die weiblichen Arbeiter Gefahren hinsichtlich ihrer Gesundheit aussetzte. So ist es in Betrieben, bei denen eine besondere Staubentwicklung während der Arbeit stattfindet, wie in der Textil- und Papierindustrie, in denen ohnehin die Mehrzahl der Arbeitskräfte weiblichen Geschlechts sind, aufgefallen, daß die weiblichen Arbeiter (B. 81 Pf. 82) vorzugsweise und erheblich hierunter leiden, wie schon der Augenschein und das viele Hüsteln in solchen Fabriken beweise. Besonders lästig mußte sich dieser Umstand fühlbar machen bei langer

Arbeitszeit und bei, hauptsächlich in kleinen Betrieben, vielfach mangelhaften Ventilationseinrichtungen. In letzteren Fällen war durch Oeffnen der Fenster bei dem Widerstreben der durch vorwiegend sitzende Arbeit gegen den Zug sehr empfindlich gewordenen Arbeiterinnen nicht ohne weiteres abzuhelfen. Doch haben sich in Fällen größerer Staubentwicklung Absaugeinrichtungen oder Absaugvorrichtungen mehr und mehr eingebürgert (B. 86), wenn schon, wie N.B. 90 anführt, auch durch die besten Ventilationseinrichtungen die gerade in der Gesichtsnähe der Arbeiterinnen entstehende Staubentwicklung nicht ganz zu beseitigen ist.

Für die Lungen in großem Maß schädlich erwies sich der kieselsäurehaltige Staub bei Hanf-, Flachs- und Wergspinnereien und die mit Naßspinnereien verbundenen heißen und übelriechenden Dämpfe, hierbei halfen sich die Arbeiterinnen meist durch Vorbinden von Tüchern. C.B. 86.

In Kartonagefabriken war es häufig, besonders bei dichter Besetzung, die durch den Geruch des Kleisters und Leims verdorbene Luft, die eine Herstellung von Ventilationseinrichtungen in hohem Grad wünschenswert machte (B. 86) [1]).

Beschäftigung mit gesundheitsschädlichen Stoffen fand sich vor in einzelnen Quecksilberspiegelbelegeanstalten. Es wurden nach O.Pf. 83 die weiblichen Arbeiter zwar meist als Gehilfen der eigentlichen Belleger, in einigen Fällen aber auch als Belleger selbst verwendet, was sehr bedenklich, da die Arbeiterinnen der Gefahr des Merkurialismus, wie die Erfahrung gezeigt hat, ganz besonders ausgesetzt sind. Gefährlich ist ferner die Beschäftigung in Zündholzfabriken, hauptsächlich,

1) Ueber Einfluß der Fabrikarbeit auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiterinnen spricht sich im Hinblick auf Zigarrenarbeiterinnen die badische Enquete von 1889 näher aus. Hiernach sind weibliche Zigarrenarbeiter viel häufiger krank als männliche. Die anhaltende sitzende Lebensweise, schlechte Luft, Mangel an Bewegung im Freien, ungenügende Kost haben bald Menstruationsanomalien und Anämie zur Folge, welche geeignete Momente für die wirksame Ansiedelung der Tuberkelorganismen sind. Einwirkungen des Nikotins, frühe geschlechtliche Ausschweifungen und Einatmen des von den Arbeitern während der Arbeit ausgeworfenen, dann getrockneten und dem Staub beigemischten Sputums tragen zum Ausbruch der bei dieser Arbeiterkategorie so verbreiteten Schwindsucht das Ihrige vollends bei.



wenn neben ungeeigneten Einrichtungen, das in der Verordnung des Bundesrats vom 11. Juli 1884 bezüglich dieser Betriebe erlassene Gebot der Reinlichkeit, des Waschens, Mundspülens und Kleiderwechselns gar nicht oder nur in geringem Maß überwacht und befolgt wird [1]). „Es halte immer noch schwer (N.B. 87, Pf. 87) die Arbeiterinnen in ihrem eigenen Interesse zu Befolgung der Vorschriften über die Reinlichkeit zu zwingen und kommen deswegen, wenn auch selten, immer noch Fälle von Phosphornekrose vor."

Für die in den chromolithographischen Kunstanstalten Fürths und Nürnbergs beschäftigten weiblichen Arbeiter ist nach O.Fr. 87 eine erhebliche Minderung der mit Herstellung sogen. Abziehbilder verbundenen Gefahr der Bleivergiftung dadurch herbeigeführt worden, daß statt des Bleis Schwefelzink zur Verwendung gebracht wurde. Es sind somit Fälle von Bleikolik nicht mehr zur Kenntnis gelangt. Dagegen ist diese Krankheit in einer kleinen Buntpapierfabrik Nürnbergs, wo mittels Handbetriebs durch Auftragung von Bleiweiß weißes Glanzpapier hergestellt wurde, unter den wenigen mit dieser Arbeit beschäftigten Arbeiterinnen bemerkt worden. (Infolge hiervon hat sich der Besitzer zum Maschinenbetrieb entschlossen.) (ibid.)

Endlich ist hier die Beobachtung der in § 135 der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Wöchnerinnen und der in den, im I. Titel cit. bundesrätlichen Verordnungen über Beschäftigung von weiblichen Arbeitern in Glashütten, Walz- und Hammerwerken gegebenen Spezialbestimmungen zu besprechen.

Die Vorschriften betr. die Wöchnerinnen, meint der Aufsichtsbeamte Badens 1879, könnten bei dem Mangel aller weiteren Ausführungsbestimmungen nur vollzogen werden, wenn die Ortspolizeibehörden auf diese Verhältnisse ihre besondere Aufmerksamkeit richten, was aber nicht anzunehmen sei. Eine wirksame Kontrolle wäre nur möglich, wenn

1) Der § 11 dieser Verordnung lautet: „Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeit, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benützten Oberkleider oder Schürzen ablegen."

die Arbeitgeber verpflichtet würden, ein Verzeichnis der Wöchnerinnen und ihrer Arbeitszeiten zu führen und auf dem Laufenden zu erhalten. O.B. 82 giebt an, auf diesbezügliche Fragen nur unsichere und ausweichende Antwort erhalten zu können. Trotzdem ist aber in sämtlichen Berichten aller Jahrgänge kein einziger Fall einer Uebertretung aufgeführt, sondern hervorgehoben, daß die dreiwöchentliche Arbeitspause von den Wöchnerinnen ohne Zuthun des Fabrikanten eingehalten werde (Nec. 81), daß eher länger als 3 Wochen die Arbeit ausgesetzt werde (Schw. 81). Der Beamte Oberbayerns ꝛc. (O.B. 82) erhielt mehrfach die Versicherung, daß auf gute und fleißige Arbeiterinnen hierbei billige Rücksicht genommen und denselben ihr Platz offen gehalten werde. Doch sieht Nec. 81 die Möglichkeit einer Umgehung darin, daß Wöchnerinnen vor Ablauf der Schonzeit bei einem andern Fabrikanten eintreten könnten, dem der fragliche Zustand nicht bekannt sei[1]).

Was die letztgenannten Bestimmungen betrifft, so werden nur wenig Verfehlungen hiergegen genannt. Nach O.B. 80 wurde ein 17jähriges Mädchen in einer Glashütte als Helferin ihres Vaters, eines Glasarbeiters, vor dem Ofen beschäftigt angetroffen. Der einfache Hinweis auf das bestehende Verbot genügte jedoch zur Entfernung derselben. Nach dem Bericht desselben Bezirks von 1882 wurden in 2 Glashütten einige Arbeiterinnen, sämtlich jüngere Personen, entgegen den Bestimmungen, vor den Schmelzöfen als Einträgerinnen, in nicht bloß aushelfender und vorübergehender, sondern in regelmäßiger, anhaltender, sogar mit Nachtarbeit verbundener Weise beschäftigt.

Weitere Verfehlungen wurden nicht erwähnt und scheinen sich daher diese Schutzbestimmungen wohl eingebürgert zu haben.

### 3) Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter ist im allgemeinen die

1) Bemerkenswert im Hinblick auf das neue Gesetz ist eine zufolge der vom Bundesrat im Jahr 1876 angeordneten Enquete über Frauen- und Kinderarbeit aus Bayern abgegebene Aeußerung, daß es wünschenswert wäre, den Schutz für Wöchnerinnen auf 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft auszudehnen.



gleiche, wie die der männlichen, durchschnittlich 11 Stunden; nach H. I. 90 hat der größere Teil der Fabriken mit Arbeiterinnen eine regelmäßige Arbeitszeit von weniger als 11 Stunden, nach W. 90 10—11 Stunden. Nach O.B. 90 überschreitet die Arbeitszeit weiblicher Arbeiter dort, wo sie nicht an Maschinen beschäftigt sind, verhältnismäßig selten eine 10stündige Dauer. Sehr lange Arbeitszeit wird nur in wenigen Fällen aufgeführt: In einem Fall wurden in einer kleinen Papierfabrik Mittelfrankens Arbeiterinnen 15 Stunden ohne Pausen beschäftigt (O.Pf. 83). In den Appreturanstalten Oberfrankens stieg die Arbeitszeit für dieselben während der Hauptsaison bis auf 16 Stunden, es wurden jedoch hierbei die Stunden nach abends 7 Uhr besonders vergütet (ibid.), in einer mittelfränkischen Golddrahtfabrik dauerte sie 12 Stunden und in einer unterfränkischen Ziegelei 13—14 Stunden (O.Pf. 84). Als ganz besonderer Uebelstand, weil längere Zeitperioden umfassend, kommen hier in Betracht die sogenannten Ueberstunden, die bei gutem Geschäftsgang sehr häufig in Anwendung gelangten und sich in den meisten Fällen der Kontrolle entziehen (O.Pf. 84). In einer ganzen Anzahl von Industriezweigen wurde auf diese Art je nach dem Erfordernis des Geschäftsbetriebs mehrere Monate hindurch 2—3 Stunden täglich abends nach, seltener auch morgens vor der gewöhnlichen Arbeitszeit gearbeitet (B. 84, H. I. 90). Solche auf längere Zeit ausgedehnte tägliche Ueberarbeit mußte sehr ungünstig auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und auf das Familienleben derselben wirken und fällt fast erheblicher ins Gewicht als eigentliche Nachtarbeit.

Die letztere wird nach W. 88 von manchen Hausmüttern, Witwen ꝛc. besonders gewünscht, um bei Tag die Haushaltung versehen zu können. „Doch ist, wie Pf. 84 sagt, es nicht zu leugnen, daß der Einfluß der Nachtarbeit auf die Gesundheit und sittliche Haltung des weiblichen Teils der Arbeiterbevölkerung, sowie auf das Familienleben ein günstiger nicht ist, so daß es in vielen Beziehungen besser wäre, wenn sie vermieden werden könnte, obwohl vielleicht Viele geneigt sind, diesen Einfluß schlimmer aufzufassen, als er bisher in der That sich gezeigt hat. Wenn die Leute nachts in ihre Wohnungen zurückkehren, so geschieht dies meist in eilendem Schritt. Sie sind müde und sehnen

ich nach baldiger Ruhe, um für das kommende Tagwerk wieder gestärkt zu sein. Indes wäre es immerhin sowohl im Interesse der Kindererziehung als auch in Bezug auf das Familienleben von großem Wert, wenn verheiratete Frauen wenigstens von der Abend- und Nachtarbeit abgehalten würden und für den Arbeiterstand wäre es sicher ein großer sittlicher Gewinn, der sich auf die Dauer auch in materiell wohlthätiger Weise zeigen dürfte." W. 88 schließt sich dieser Auffassung in noch etwas weiterem Umfang an, indem er das Verbot der Nachtarbeit für alle Arbeiterinnen für unbedenklich hält, nachdem diese Frage nunmehr seit Jahren erörtert worden sei und die Fabrikanten Gelegenheit gehabt hätten, dieselbe ins Auge zu fassen. Außerdem würde dieses Verbot nach der Ansicht dieses Beamten die wohlthätige Folge haben, daß der ganz verwerfliche Nachtbetrieb der Spinnereien damit aufhören müßte.

Mitteilungen über, für weibliche Arbeiter eingeführte Nachtarbeit liegen nur wenig vor und scheint deshalb dieselbe nicht sehr verbreitet zu sein. Die aufgeführten Fälle sind im wesentlichen folgende:

Im Aufsichtsbezirk Oberbayern 2c. wurden weibliche Arbeiter zur Nachtarbeit beigezogen im Jahr 1881 nur in einzelnen Buchdruckereien, im Jahr 1884 nur in ca. 5 Anlagen mit zusammen 40 Personen, und zwar mit 3 Personen in einer Zeitungsdruckerei, mit 5—6 in 2 Pappenfabriken, mit 2 in einer Kunstbaumwollefabrik und mit 30 in einer Baumwollweberei (Beginn der Nachtschicht hier um 6—7 Uhr abends, Ende 5— 6 Uhr morgens). Endlich werden im Jahr 1888 als regelmäßig Arbeiterinnen im Nachtbetrieb beschäftigend genannt eine Messingfabrik, eine Wollfilzmanufaktur und 2 Papierfabriken. In Pf. 84 wird hervorgehoben, daß bei der damaligen starken Beschäftigung der Industrie für Arbeiterinnen Nachtarbeit vorkomme, aber nur in 2 Betrieben, einer Kammgarnspinnerei und einer Zuckerraffinerie, wo dieselben, übrigens in geringer Anzahl, in regelmäßigen mit Tagesschichten abwechselnden Nachtschichten zu arbeiten haben, so daß diejenigen, welche in der einen Woche nachts gearbeitet und tags über Ruhe hatten, in der nächsten Woche tags über beschäftigt wurden und alsdann Nachtruhe genoßen. Von 777 damals in der Industrie beschäftigten weiblichen Arbeitern wurden aber nur 68 oder 9 % in dieser Weise regelmäßig während des ganzen Jahres zur Arbeit verwendet. In 20 anderen Betrieben wurden Arbeiterinnen nur ausnahmsweis und nur für einige Stunden des Abends und auch dann nur in Zeiten sehr dringender und zahlreicher Bestellung beschäftigt (ibid.). In der Kammgarnspinnerei der Pfalz wurden nach Pf. 90 700 Arbeiterinnen, darunter 163 verheiratete, in einer Baumwollspinnerei 200 Arbeiterinnen, darunter 20 verheiratete, in einer Zuckerraffinerie 100, meist unverheiratete, wöchentlich abwechselnd je zur Hälfte in Nachtschichten beschäftigt.



Auch aus Württemberg werden nur vereinzelte Fälle berichtet, 1884 von einigen Hutfabriken und einer Wollwarenfabrik des Schwarzwaldkreises, die während der Saison ihre Arbeiterinnen bis 9—10 Uhr abends zur Arbeit verwendeten, 1888 und 1889 ebenso nur von ganz vereinzelten Fällen, in letzterem Jahr von einer Kammgarn- und zwei Baumwollspinnereien.

Bezüglich Badens enthält der Bericht von 1884 die Notiz, daß ca. 250 Arbeiterinnen nur einen Teil des Jahres und zwar von 1½ bis 6 Monaten, während des ganzen Jahres aber nur etwa 40 Arbeiterinnen regelmäßig nachts in der gesamten Industrie beschäftigt worden sind.

Bezüglich Hessens endlich werden im Bericht vom gleichen Jahr nur einige Zuckerfabriken erwähnt, in denen weibliche Arbeiter an den Nachtschichten teilnehmen.

Noch seltener als Nachtarbeit scheint regelmäßige Sonntagsarbeit für Arbeiterinnen stattzufinden. Von solcher spricht nur O.Pf. 84 bezüglich der oberfränkischen Appreturanstalten und besonders bezüglich einer Nürnberger Schuhfabrik, in welch letzterer sie sogar in einer geschäftlich sehr flauen Zeit beobachtet wurde, wo sie sicher nicht im Willen des Arbeitgebers, sondern lediglich in der Neigung der Arbeiterinnen lag. Es würde meistens nach Ansicht dieses Aufsichtsbeamten zur Abstellung der Sonntagsarbeit genügen, wenn sie die Arbeitgeber nicht mehr stillschweigend duldeten.

### c) Moralverhältnisse der weiblichen Arbeiter, und die im Interesse derselben von den Arbeitgebern getroffenen Maßnahmen.

Bei Betrachtung der Moralverhältnisse der weiblichen Arbeiter ist der Aufsichtsbeamte Württembergs zur Ueberzeugung gekommen (W. 88), daß im allgemeinen es nicht die Art der Beschäftigung, sondern der allgemeine sittliche Zustand, die Lebensanschauungen und die Verhältnisse der Bevölkerung sind, die in erster Linie auf die sittlichen Verhältnisse derselben einwirken. So wurde demselben z. B. von einem Ortsvorsteher mitgeteilt, daß, wenn er (der Ortsvorsteher) die unehelichen Geburten der seiner Gemeinde Angehörigen zusammenstelle, er mehr solche unter den Mädchen, die auswärts als Dienstboten, als unter denen, die in der nahen Fabrikstadt arbeiten, finde.

Leider geben die übrigen Berichte nur wenig oder gar keine positiven Mitteilungen über diese Verhältnisse. Es geht nur aus einzelnen derselben hervor, daß sittlich am tiefsten wohl die Arbeiterinnen in Zigarrenfabriken stehen, was nach T.E.B. (1889) seinen Hauptgrund in den anzüglichen Unterhaltungen während der Arbeit, dem nahen Zusammensitzen und näheren Verkehr mit Personen männlichen Geschlechts, endlich in den nervenerregenden Wirkungen der Tabaksausdünstung habe. Doch sei auch hier das Verhältnis der unehelichen Geburten zu den ehelichen kein ungünstiges, dies wohl aber nur wegen der bei dieser Arbeiterklasse allgemein üblichen frühen Heiraten, welche die Folgen früherer illegitimer Verhältnisse zu legitimen machen.

Fälle, in denen die Arbeitsleistung an und für sich betrachtet, moralschädlich genannt werden kann, werden mit einer Ausnahme nicht genannt. Nach O.B. 82 wurden nämlich Arbeiterinnen zum Austragen der fertig gebrannten, noch heißen Ziegel aus den Brennöfen verwendet. „Die zu leerenden Kammern der letzteren werden, besonders im Ringofenbetrieb, kaum soweit abgekühlt, daß sie betreten werden können. Es herrscht dort anfänglich eine Temperatur von 50—60 R., wobei fast der Atem stockt und der Schweiß in Strömen fließt. Man entledigt sich deshalb der Kleider, soweit irgend möglich, wobei die schickliche Grenze für Arbeiterinnen leicht überschritten wird."



Einrichtungen, welche im Stand sind, den Anforderungen der Sittlichkeit in gewissem Grad zu genügen, wurden von einer (allerdings verhältnismäßig nicht sehr großen) Anzahl von Fabrikanten getroffen.

Dieselben betreffen Herrichtung besonderer An-, beziehungsweise Auskleideräume, Trennung der Aborte, mehr oder weniger weitgehende räumliche Sonderung der in den Betrieben beschäftigten verschiedenen Geschlechter, endlich Einführung weiblicher Aufsicht.

Die Berichte enthalten hierüber folgende Mitteilungen:

Besondere Ankleideräume waren nach O.B. 81 sehr selten vorhanden und darunter wohl kein einziger, der nicht zugleich allgemeiner Durchgang war. Nach O.Pf. 82 und Pf. 82 kommen solche nur in großen und geordneten Anlagen, z. B. in einzelnen großen Spinnereien, Webereien und Zuckerfabriken vor. In Pf. 87 wird geklagt, daß den Arbeiterinnen kein Raum zum Umkleiden und Aufenthalt während der Pausen zur Verfügung stehe und daß die Zugänge und Vorplätze für die Aborte häufig nicht getrennt seien. In Württemberg scheinen dagegen in dieser Beziehung bessere Verhältnisse obzuwalten, wenigstens sagt Schw. 84, daß in allen größeren Fabriken, wo Männer und Frauen zusammen arbeiten, besondere Ankleideräume und getrennte Aborte vorhanden seien. In ähnlichem Sinn spricht sich auch W. I. 90 aus.

Ein wesentlicher Fortschritt hierin ist angebahnt durch die Bestimmung des § 11 Ziff. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888, wonach die Beschäftigung von Arbeiterinnen und auch jugendlichen Arbeitern nur gestattet ist, wenn für männliche und weibliche Arbeiter getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sind [1]).

Was die sehr wünschenswerte Trennung der Geschlechter in Fabrik-

1) Ziffer 2 des § 11 lautet: „Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein."

betrieben anbelangt, so war es in vielen Industrien die verschiedene Beschäftigungsweise, welche auch die Trennung der Geschlechter herbeiführte. Doch war das Zusammenarbeiten mit erwachsenen männlichen Arbeitern wie bei den jugendlichen, so auch bei den weiblichen Arbeitern nicht immer zu vermeiden. Allerdings fand in der Industrie verhältnismäßig eine größere Scheidung der weiblichen von den männlichen Arbeitern statt, als der jugendlichen und erwachsenen. Die Natur vieler Gewerbszweige läßt hier häufiger eine Trennung zu, welche auch von manchen Fabrikanten als in ihrem Vorteil liegend erkannt und durchgeführt wurde. Das Hinwirken der Aufsichtsbeamten auf mehr und mehr stattfindende Sonderung der Geschlechter fand daher öfter ein genügendes, wenn auch nicht immer vollständiges Entgegenkommen (Pf. 81, Schw. 83 u. a.).

Eine Scheidung war meist nicht durchgeführt in Zigarrenfabriken und besonders auch in mechanischen Webereien, wo die Webstühle von Arbeitern jedes Geschlechts und Alters bedient werden. Nach Schw. 83 führte aber letzteres hier zu keinen Unzuträglichkeiten, da jeder Arbeiter auf die von ihm zu bedienenden Webstühle angewiesen ist und Gespräche sich bei dem betäubenden Geräusch derselben von selbst verbieten.

Günstiger lauten die Notizen in Nec. 81. Hier waren überall da, wo den Arbeiterinnen ganz besondere Verrichtungen für sich überwiesen waren (wie z. B. in Papierfabriken), stets eigene Arbeitsräume für dieselben eingerichtet. In Bijouteriefabriken, Silberwarenfabriken, vielfach auch in der Textilindustrie war eine Trennung, wo die Arbeitsart sie gestattete, gleichfalls häufig durchgeführt (Nec. 84). M. u. O.Fr. 90 bemerkt, daß in Mittelfranken in 34 % und in Oberfranken in 20 % aller mit weiblichen Arbeitskräften versehenen Anlagen die Trennung der Geschlechter durchgeführt war.

In Zigarrenfabriken fand sich vielfach die Einrichtung getroffen, daß wenn Trennung der Geschlechter in verschiedene Lokale wegen des Betriebs oder der Geschäftslage nicht möglich war, dieselbe durch Einrichtung einer besonderen Abteilung für weibliche Arbeiter im gemeinsamen Arbeitslokal oder wenigstens durch Zuweisung besonderer Arbeitsplätze (Nec. 81, O.Pf. 83, H. 86), oder auch bei vollständigem



Mangel einer Trennung durch strenge Aufsicht annähernd ersetzt war (H. 83) [1]).

Fast wünschenswerter als räumliche Sonderung wäre frühere Entlassung der weiblichen Arbeiter zur Abendzeit, soweit es die Verhältnisse zulassen. Nach Pf. 81 ist gerade auf dem Nachhauseweg unter Begünstigung der Dunkelheit, aber nicht selten auch am hellen Tag, Unfug zu beobachten, der oft sogar in Rohheiten ausartet und in den wenigsten Fällen polizeilich zu hindern ist. Auch in der badischen Enquete von 1889 werden die Mißstände des gemeinsamen Nachhausegehens in der Dunkelheit nach beendigter Arbeitszeit hervorgehoben, es gehe dabei oft so bunt zu, daß man solchen Arbeitertrupps vielfach die Bezeichnung „wildes Heer" gebe. Ein Glück sei, daß bei der immer ausgedehnteren Verbreitung von Fabrikfilialen über das Land, auswärtige Beschäftigung mehr und mehr aufhöre.

Weibliche Aufsicht über Arbeiterinnen kann unter Umständen für Aufrechterhaltung eines anständigen Tons unter denselben von großem Wert sein. Besonders in der letztgenannten Enquete wird darüber geklagt, daß in Zigarrenfabriken die männlichen Aufseher häufig Anspielungen unsittlicher Art, welche dort die bevorzugte Unterhaltungsart zu bilden scheinen, nicht genügend entgegentreten, sie vielmehr sogar oft begünstigen.

Nach den Berichten der Aufsichtsbeamten fand sich weibliche Aufsicht im allgemeinen nur da, wo ausschließlich Arbeiterinnen beschäftigt waren (Pf. 81 u. 82 u. a.) und auch hier nicht immer, da man die Aufsicht durch ältere Männer im allgemeinen vorziehe, indem weibliche Aufseher vielfach kein genügendes Ansehen besitzen.

Ausnahmslos wurde diese Aufsichtsart angetroffen in den Blattmetall- und Broncefabriken Oberfrankens, auch in einer oberfränkischen

1) Bemerkenswert ist, daß die Aeußerungen über ev. Notwendigkeit räumlicher Trennung der Geschlechter in der Enquete von 1876 mit Ausnahme derer aus der Pfalz und Württemberg, wo sie in einzelnen Fällen als wünschenswert bezeichnet wurde, durchweg die Durchführung solcher Maßregeln als unzweckmäßig und undurchführbar und bei guter Ueberwachung als unnötig bezeichnen. Es scheint demgemäß ein gewisser Umschwung in den Anschauungen stattgefunden zu haben.

Seidenzwirnerei (O.Pf. 82/83). Außerdem nur in Betrieben letzterer Art und in Konfektionsgeschäften (Nec. 81. 84) und in 2 Seidenwindereien (Schw. 84).

### 5) Wirtschaftliche Verhältnisse der weiblichen Arbeiter.

Die Grundbedingungen eines menschenwürdigen Daseins, die Erwerbsverhältnisse, sind für die weiblichen Arbeiter im allgemeinen nicht schlecht. Der Verdienst derselben ist zwar etwas niedriger, als der der männlichen Arbeiter (in manchen Fällen, besonders bei Akkordarbeit war er jedoch gleich hoch O.Pf. 85, in einem Fall, in den Konfektionsgeschäften Ebingens (nach W. 88) sogar höher), aber doch für die geringeren Bedürfnisse derselben ausreichend.

Die Verwendung des Verdienstes ließ allerdings oft sehr zu wünschen übrig, so wird in Nec. 84 die bedauerliche Beobachtung gemacht, daß die weiblichen Arbeiterinnen sich vielfach schlecht ernähren und einen übergroßen Teil ihres bescheidenen Verdienstes auf Putz und elenden Schmuck verwenden. Auch im Bericht Hessens von 1888 wird über Putz- und Vergnügungssucht und besonders über das häufige Besuchen von Tanzgelegenheiten, namentlich in größeren Städten und deren nächster Umgebung, Klage geführt und hierbei bemerkt, daß in Bezug auf diese Uebelstände keine Abnahme, sondern eine Zunahme zu konstatieren sei. Von Gießener Fabrikanten wird insbesondere über den störenden Einfluß des sich oft auf eine Zeit von über 8 Wochen erstreckenden gegenseitigen Besuchs von Kirchweihfesten geklagt, welche die Teteiligten oft 2 und mehr Tage von der Arbeit abhalten.

Dagegen äußert der Aufsichtsbeamte Badens (Enquete von 1889) die Vermutung, daß man bezüglich der ziemlich verbreiteten Klagen über die Putzsucht der Fabrikarbeiterinnen nicht ganz billig urteile. Der sogenannte Putz der Arbeiterinnen auf dem Lande werde mit außerordentlich bescheidenen Mitteln bestritten und sei innerhalb mäßige Grenzen diese Neigung bei Mädchen nur ein gutes Zeichen, weil sie Land in Hand gehe mit einer Anzahl günstig wirkender Eigenschaften und würden die Mädchen bei dem Wegfall des Sinnes für die äußerer Erscheinung sicherlich überhaupt sozial einige Stufen herabsteigen.



Die Ernährung der Arbeiterinnen endlich ist teils aus den oben angedeuteten Gründen, dann aber auch aus Mangel an häuslichem Geschick und wirtschaftlicher Befähigung vielfach eine schlechtere als die der männlichen Arbeiter (Nec. 84, B. 86), welch letztere in ihrem gewohnten Wirtshausleben eine bessere Verpflegung finden. So wird z. B. B. 86 erwähnt, daß sehr viele zu den verschiedenen Mahlzeiten nur Kaffee mit Brot oder Kartoffeln genießen.

Diese angedeuteten Mißstände, welche auf dem Land, wenn Arbeiterinnen beim Zusammenleben mit ihren Angehörigen Gelegenheit haben, sich an den Haushaltungsgeschäften zu beteiligen, weniger vorliegen, kommen nach B. 86 u. a. besonders da auf, wo die Mädchen früh, teilweise noch in schulpflichtigem Alter, teilweise unmittelbar nach der Schulentlassung in die Fabrik gehen, und dort bis zu ihrer Verheiratung oder gar noch länger bleiben, ferner da, wo lange Arbeitszeit, verbunden mit weiten Wegen zur Fabrikstätte, die Beschäftigung mit weiblichen Arbeiten in der freien Zeit nahezu ausschließt, endlich in großen Städten wenn die Arbeiterin, selbst das Kind einer Arbeiterfamilie, zwar eine elterliche Wohnung, nicht aber ein elterliches Heim hat, oder wenn sie, von der Familie losgelöst, als „Kostgängerin" selbständig lebt und bei der leichten käuflichen Beschaffung sämtlicher Bedürfnisse keine Neigung hat, nützliche Arbeiten zu lernen.

Daß solche Mädchen Kenntnisse in hausgeschäftlichen Arbeiten oder gar in Zubereitung von Speisen nicht besitzen können, liegt auf der Hand, umsomehr, da die Mütter solcher Arbeiterinnen meist selbst ihre Hauptzeit in der Fabrik zubringen und zu geordneter Führung des Haushalts oder sorgfältiger Besorgung von häuslichen Geschäften keine Zeit haben, auch wenn sie die Kenntnisse dazu besitzen würden.

Wenn nun ein in solcher Umgebung aufgewachsenes, stets in der Fabrik beschäftigtes und bei der Einwirkung der Fabrikarbeit und mangelhafter Ernährung körperlich schlecht entwickeltes Mädchen heiratet, so bedarf das Bild eines auf solcher Grundlage errichteten Haushalts keiner weiteren Ausführung. Noch schlimmer wird die Lage, wenn die weibliche Arbeiterin auch nach ihrer Verheiratung noch, mit Rücksicht

auf den notwendigen Verdienst, in der Fabrik weiterarbeiten muß und so dem Haushalt entzogen wird.

Um hierin Wandel zu schaffen, um Arbeiterinnen Gelegenheit zur Ausbildung in weiblichen Arbeiten zu geben, Arbeiterfrauen zur Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrauen die nötige Zeit zu verschaffen, und endlich um den Arbeiterinnen, die kein Heim mehr haben, ein solches mit seinen großen Vorzügen sittlicher und hauswirtschaftlicher Art zu bieten, sind nach den Berichten der Aufsichtsbeamten eine Reihe von Einrichtungen ins Leben getreten, die sich in der Hauptsache als Haushaltungsschulen für Arbeiterinnen, Gewährung längerer Arbeitspausen für Arbeiterfrauen zu Ermöglichung der Erfüllung des häuslichen Berufs und endlich als Arbeiterinnenheime für ledige Arbeiterinnen charakterisieren und in folgendem der Reihe nach Beachtung finden sollen.

a) Arbeits- und Haushaltungsschulen für Arbeiterinnen.

Neben wohlthätigen Vereinen und Arbeitgebern haben hier auch einzelne Staaten unterstützend eingegriffen. So berichtet W. 86, daß in Württemberg Kenntnisse und Fertigkeit im Nähen und Stricken schon in den Volksschulen auf dem Land, denen sich vielfach Näh- und Frauenarbeitsschulen anschließen, erlangt werden, man könne füglich annehmen, daß im Lande kaum Arbeiterinnen zu finden sein dürften, die neben Lesen und Schreiben des Nähens und Strickens ganz unkundig wären.

In Baden hat nach B. 88 die Regierung zur Förderung der Einrichtung von Haushaltungsschulen, welche „den Verhältnissen des Arbeiterstandes namentlich durch die Anleitung zur Bereitung der für den Tisch des Arbeiters passenden Speisen, durch Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit und durch Unterricht im Flicken und Nähen besonders Rechnung tragen", eine Summe von 3000 M. in den Staatshaushaltsetat eingestellt. Mit dieser Summe wurden drei, lediglich auf die Bedürfnisse der Fabrikarbeiterinnen berechnete Haushaltungsschulen ins Leben gerufen und außerdem einer von der Gemeindebehörde in Pforzheim für die dortige Fabrikbevölkerung errichteten Haushaltungsschule ein Zuschuß gewährt. Im folgenden Jahr wurde nach B. 89 eine Erhöhung der Unterstützung auf 5000 M. und die Errichtung



einiger weiterer Schulen, namentlich auch für die in der Zigarrenindustrie Beschäftigten in Aussicht genommen und nach B. 90 eine Haushaltungsschule in Hockenheim für die letztgenannte Kategorie auch wirklich ins Leben gerufen.

Die Einrichtung der Schule in Lörrach ist am einfachsten und soll deswegen des näheren besprochen werden.

Hier wird in je 6wöchentlichen, sich unmittelbar an einander anschließenden Kursen je 8 Mädchen Kochunterricht und Anleitung zur geordneten Führung eines Haushalts erteilt. Den Unterricht giebt eine Kochfrau, derselbe dauert von morgens 9—12 und abends 7—8 Uhr. Die Schülerinnen lernen den Einkauf der Lebensmittel und die Zubereitung eines Mittag- und Abendessens, wie es für eine Arbeiterfamilie sich eignet. Sie führen Büchlein, in welche die Zubereitungsweise und die Kostenberechnung eingetragen wird. Die zubereiteten Speisen werden von den Schülerinnen und der Kostfrau genossen, wofür erstere ein Kostgeld von 30 Pf. pro Tag und Kopf bezahlen. Im übrigen ist der Unterricht unentgeltlich und wird den Arbeiterinnen für die Stunden, die sie auf diese Weise außerhalb der Fabrik zubringen, kein Lohnabzug gemacht, beziehungsweise bei Akkordarbeit Entschädigung für den Arbeitsausfall seitens des Fabrikanten gegeben (B. 89).

Von in dieser Richtung besonders wirksamen wohlthätigen Vereinen werden aus Hessen bezüglich ihrer segensreichen Thätigkeit rühmend erwähnt (H. 81) der Alicenverein für Frauenbildnng und Erwerb und der Frauenverein „Sonntagsruhe", welche beide den Zweck verfolgen, Mädchen aus den geringeren Klassen Unterhaltung und Unterweisung sowie Gelegenheit zu geben zu billiger Weiterbildung in weiblichen Handarbeiten, Putzmachen, Sticken, Flicken Stopfen, Weißzeugnähen u. dgl. Nach H. I. 90 wurde in diesem Jahr mit städtischer Unterstützung eine „Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule" in Darmstadt mit ähnlichen Zwecken gegründet.

Von Arbeitgebern endlich wurde gleichfalls eine ganze Reihe ähnlicher Anstalten für ihre Arbeiterinnen ins Leben gerufen. So ist z. B. nach H. 82 in einer größeren Spinnerei die sehr lobenswerte Einrichtung getroffen worden, daß den jungen Arbeiterinnen derselben von

einer dazu passenden Persönlichkeit, einer älteren Arbeiterin, in den Abend- und Sonntagsfreistunden auf Kosten der Fabrik Unterweisung in weiblichen Handarbeiten erteilt wird. H. 86 berichtet, daß die Firma Cornelius Heyl in Worms eine Näh- und Industrieschule eingerichtet hat, die gleich von Anfang an sich einer außerordentlich starken Beteiligung seitens der Arbeiterinnen dieser Firma zu erfreuen hatte (von 600 weiblichen Arbeitern, die älteren und verheirateten inbegriffen, meldeten sich 190). Zum Zweck des Unterrichts fand die Einteilung der Mädchen in Altersklassen statt, da angenommen wurde, daß die gleichalterigen Mädchen auch annähernd die gleiche Vorbildung besitzen. Es wurden 5 Klassen von Mädchen zwischen 14 und 19 Jahren gebildet und für jede Klasse wöchentlich eine Arbeitsstunde an den Wochentagen mit Ausnahme des Sonnabends, abends von 5—6 Uhr erteilt. Die Beschäftigung besteht in Stricken, Anfertigung von Schürzen, Halstüchern, Jacken und Hemden, im Flicken und Stopfen. Das Material wird von der Firma unentgeltlich geliefert und die Arbeiten werden Eigentum der Schülerinnen. Später wurde mit dieser Einrichtung auch eine Kochschule verbunden.

In Württemberg hat nach W. 86 die Papierfabrik zum Bruderhaus in Dettingen seit 12 Jahren eine Nähschule errichtet, in der jährlich 3 Mädchen 1/4 Jahr lang in Handarbeiten unentgeltlich unterrichtet werden.

Auch im Aufsichtsbezirk Oberbayern ꝛc. ist eine ähnliche Einrichtung zu verzeichnen, indem nach O.B. 89 den in der Baumwollspinnerei und Weberei Kottern beschäftigten Arbeiterinnen zweimal in der Woche unentgeltlicher Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt und außerdem noch ein billiger täglicher Mittagstisch geboten wird. Weitere Anstalten ähnlicher Art, welche neben Kost zugleich auch Logis gewähren, werden unten unter „Arbeiterinnenheime“ nähere Besprechung finden.

b) Rücksichtnahme auf verheiratete Arbeiterinnen. —

Für die verheirateten Arbeiterinnen ist die Gewährung der zur Verrichtung der häuslichen Arbeiten, Bereitung einer ordentlichen Mahlzeit, überhaupt zur Führung eines geordneten Haushalts nötigen Zeit im Interesse einer zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der zur



Verfügung stehenden Mittel, angemessener Zubereitung der Speisen und damit Hand in Hand gehender ordentlicher Ernährung der Familie, von außerordentlicher Wichtigkeit. Um diesen Geschäften wenigstens einigermaßen genügen zu können, wurde da, wo Akkordarbeit üblich, vielfach von den verheirateten Arbeiterinnen über Mittag eine längere als sonst übliche Pause gemacht und von den Fabrikanten zugestanden. So wird z. B. O.Pf. 82 bemerkt, daß es den im Akkord arbeitenden Frauen in einigen Fabriken frei stehe, zu Besorgung des Mittagessens nach Belieben früher den Arbeitsplatz zu verlassen, was von denselben allgemein benützt werde. Auch Nec. 81. 82. 84, H. I. 90 heben hervor, daß da, wo nicht Einstellung von Betriebseinrichtungen dadurch hervorgerufen und nur die Arbeitszeit Einzelner gekürzt werde, die Arbeit seitens der verheirateten weiblichen Arbeiter 1/2 bis 1 Stunde vor der üblichen Mittagspause verlassen würde. Endlich spricht auch W. 89 von so ausgedehnter Rücksichtnahme auf die häuslichen Verrichtungen der Frauen, soweit sie im Akkord arbeiten, daß dadurch die Arbeitszeit derselben „eine sehr variable“ werde.

Jedenfalls war aber in andern Fällen und Bezirken und besonders bei Taglohnarbeit diese Einrichtung wenig üblich und sind außerdem Pausen von 1/2—1 Stunde für Führung eines ordentlichen Haushalts nach Ansicht des badischen Beamten (B. 81 u. 82) durchaus ungenügend. Auch hat es sich gezeigt, daß regelmäßig auf den Haushalt das geringste Maß von Zeit verwendet wurde, damit der Verdienst in der Fabrik möglichst ungeschmälert bleibe.

Ueblicher scheint wohl die Unterbrechung der Fabrikarbeit aus feldgeschäftlichen Gründen in den über das Land verbreiteten Fabriken zu sein. So spricht H. 84 davon, daß in den Zigarrenfabriken am Main und bei Lorsch an schönen, hierzu geeigneten Tagen die Fabrikarbeit vielfach zu diesem Zweck unterbrochen werde, und dann immer sehr viel Plätze in den Fabrikräumen leer stehen, während bei schlechtem Wetter alle vollzählig anwesend seien. Auch die badische Enquete von 1889 berichtet von ausgedehnter, neben und zu Ungunsten der Fabrikarbeit betriebener Feldarbeit, besonders in solchen Gegenden, wo die Fabrikation noch nicht intensiv entwickelt ist. — Im Interesse der Familie der

Arbeiterinnen wäre eine allgemeinere Besserung in diesen Verhältnissen außerordentlich zu wünschen.

c) Arbeiterinnenheime.

Die Arbeiterinnenheime verfolgen im allgemeinen den Zweck, weiblichen Arbeitern ein gesundes, reinliches Unterkommen für die Freistunden und die Nacht zu gewähren, Gelegenheit zu einem geregelten Leben und Anhalt zu sonstiger nützlicher Thätigkeit während der Freistunden zu bieten und in großen Städten den alleinstehenden Arbeiterinnen eine Heimat, auf dem Land den Arbeiterinnen aus entfernteren Ortschaften die Woche über ein Unterkunftsort zu sein. Dieselben sind somit in hervorragendem Maß dazu angethan, die Arbeiterinnen vor Verwahrlosung, Genußsucht und Unsittlichkeit zu bewahren und in den Tugenden der Häuslichkeit und Sparsamkeit zu erziehen.

Vielfach ist mit diesen Anstalten volle Verpflegung verbunden und wirken sie dann doppelt segensreich, indem es bei den meist außerordentlich billigen Preisen derselben den Kostgängerinnen ermöglicht ist, oft gar nicht unbedeutende Ersparnisse zu machen und mit diesen Mitteln bei eventueller Verheiratung einen geordneten Haushalt einzurichten.

Von den auf diese Art teils von Vereinen, teils von Arbeitgebern eingerichteten Anlagen sind die in folgendem skizzierten höchst beachtungs- und nachahmungswert und rechtfertigen daher den Anspruch einer eingehenden Schilderung.

Aus den durch Vereine ins Leben gerufenen Anstalten ist besonders hervorzuheben die Herberge für Fabrikarbeiterinnen in Stuttgart, gegründet vom dortigen Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Dieselbe bestand nach Nec. 81 seit 13 Jahren, mit dem Zweck, dem arbeitenden Stand angehörigen Mädchen und Frauen ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen. Im Berichtsjahr war sie von 130 (im Jahr 1889 von 144) Arbeiterinnen bewohnt und bot denselben in einem hellen in Kabinette eingeteilten Schlafsaal je ein Bett, Stuhl, Kasten und Tisch. Allen gemeinschaftlich steht den ganzen Tag über des abends beleuchtete und im Winter geheizte schöne Feierabendsaal zur Verfügung. Hierfür ist, Wäsche einschließlich, nur 1 M. wöchentlich zu bezahlen. Morgens kann für 6 Pf. Kaffee, mittags für 20



bis 30 Pf. Mittagessen und abends für 10 Pf. Suppe eingenommen werden. An den Winterabenden ist für Unterhaltung und Belehrung durch Vorlesen aus guten Büchern und durch sittlich-religiöse Vorträge, sowie durch Gesang und Rechenunterricht gesorgt. Den Arbeiterinnen stehen außerdem noch warme Bäder (für 20 Pf.) im Haus zur Verfügung.

Von den Anstalten dieser Art, welche seitens der Arbeitgeber selbst in die Hand genommen worden sind, haben einzelne ausgesprochene christliche Tendenzen. So z. B. das nach O.B. 81 von dem Inhaber der mechanischen Bindfadenfabrik in Immenstadt, Herrn Komerzienrat Probst angelegte, damals schon 6 Jahre bestehenden Arbeiterinnenhospiz: In einem durch seine Einteilung, sowie durch freie und gesunde Lage hierzu besonders geeigneten Haus wurde von demselben ein großer Speisesaal, 9 Schlafzimmer, 2 Zimmer für die Vorsteherinnen, große Küche, Dachboden und Kellerräume eingerichtet, mit Raum für 45 Mädchen. Die Plätze waren im Berichtsjahr seit längerer Zeit alle besetzt, und immer außerdem eine größere Anzahl Mädchen zur Aufnahme vorgemerkt. Die Vorsteherinnen sind 2 vom Sternkloster in Augsburg entsandte Klosterfrauen. Uebrigens sind Mädchen jeder Konfession willkommen. Die tägliche Vergütung beträgt nur 60 Pf., wovon angeblich die Kosten völlig gedeckt werden. Besonders erfreulich ist, daß die Mädchen der Anstalt zu den besten Arbeiterinnen zählen und die meisten derselben namhafte Ersparnisse erzielen.

Aehnlichen Charakter trägt nach O.B. 82 das bei Kempten bestehende Mädchenheim für Fabrikarbeiterinnen „Marienanstalt", während die Nec. 81 erwähnte von Fabrikant Gröber in Neufra ins Leben gerufene derartige Einrichtung mehr konfessionell katholischen Charakter zeigt. Mit dem Eintritt in die letztgenante Anstalt wird von den Mädchen die Verpflichtung übernommen, 3 Jahre dort zu bleiben und in der Fabrik zu arbeiten. Neben vollständiger Wohnung und Verpflegung erhalten sie im 1. Jahr 45 M., im 2. Jahr 60 M. und im 3. Jahr 80 M., nach Verfluß der 3 Jahre 120—130 M. Lohn. Die Mädchen werden abwechslungsweise den Schwestern, die das Hauswesen leiten, zur Beihilfe auf einige Wochen beigegeben, wobei sie Gelegen-

heit zur Ausbildung im Hauswesen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen haben.

Von Anstalten ohne ausgesprochene religiöse Tendenzen sind erwähnenswert die in Schw. 81 genannten: in einer Wollspinnerei Herstellung eines mit Nachtquartier für 20 Mädchen eingerichteten und in der Folgezeit vollständig besetzten Hauses (Schlafgeld 6 Pf.) mit Küche, in der sich die Arbeiterinnen ihr Essen selbst kochen, und Speisezimmer; ferner in einer Seidenzwirnerei Einrichtung einiger Zimmer zu gleichen Zwecken (Preis für Licht und Bett 10 Pf.), weiter in einer Baumwollspinnerei gleiche Vorkehrungen (Preis für Logis à 3 Wochen 60 Pf., wobei aber die Arbeiterinnen das Bett selbst stellen müssen), und endlich in einer weiteren Baumwollspinnerei ähnliche Einrichtung (Schlafgeld 40 Pf. pro Woche).

Aus Baden wird 1881 erwähnt, daß die beiden Mez'schen Seidefabriken (in Freiburg) in ihren zahlreichen Filialen Anstalten getroffen haben, daß die auswärtigen Arbeiterinnen in besonders hergestellten geräumigen und sehr reinlichen Schlafsälen während der Woche Unterkommen finden und in der Fabrik selbst auch für sehr mäßigen Preis gut verköstigt werden. Weiter werden in diesem Bezirk 1888 als mit ähnlichen Einrichtungen versehen genannt die Spinnerei und Weberei Ten Brink in Arlen und die Firma Bally in Säckingen, in denen sämtlich vollständige einfache Kost, sehr reinliche Wohnung und für den Aufenthalt an Sonntagen und den freien Tagesstunden sehr gut gehaltene Räume geboten werden.

Alle diese genannten Anstalten bewähren sich vortrefflich und bieten einen, wenn auch keineswegs völlig ausreichenden Ersatz für die so häufig fehlende gute häusliche Erziehung.

Nur in vereinzelten Fällen wird einer sehr bedauerlichen Mißachtung ähnlicher Einrichtungen Erwähnung gethan. So in Schw. 82, woraus hervorgeht, daß ein vom Besitzer einer Spinnerei neben derselben eingerichtetes und ausschließlich für Arbeiterinnen bestimmtes schönes dreistockiges Wohngebäude, welches 50 Arbeiterinnen beherbergen könnte, kaum zur Hälfte besetzt war trotz der sauberen Räume und billigen Preise (für ein Bett 9 Pf., Frühstück 6 Pf., Mittagessen 17 Pf., Abendessen 11 Pf., zusammen 43 Pf. täglich). Als Grund wurde angegeben, daß die Mädchen sich durch die Hausordnung beengt fühlen, insbesondere dadurch, daß sie schon 9½ Uhr zu Haus sein müssen und später nicht mehr eingelassen werden. Es komme vor, daß einzelne der Bewohnerinnen ganze Nächte hindurch nicht heimkommen und auf diesbezüglichen Vorhalt einfach die Wohnung kündigen, da es in der nahegelegenen Stadt Häuser gebe, wo ihnen, wenn auch nicht so billig, alles geboten werde. Aber der Preis falle hier nicht in die Wagschale.



Auch B. 88 enthält die Notiz, daß Mädchen, die früher als Kostgängerinnen für sich gelebt hätten, Arbeiterinnenheime verlassen, weil sie sich in ihrer gewohnten Freiheit eingeengt sehen und daß daher in eine Anstalt dieser Art nur noch Mädchen aufgenommen werden, die direkt aus dem Elternhaus kommen.

Aus diesen Ausnahmefällen kann aber durchaus kein ungünstiger, eher in gewisser Beziehung ein günstiger Schluß auf die Wirkung solcher Heime gemacht werden und ist daher eine größere Verbreitung solcher Institute, besonders in Städten, sehr zu wünschen.

## III. Die Verhältnisse der erwachsenen männlichen Arbeiter.

### 1. Beschäftigung männlicher Arbeiter im allgemeinen.

Die Zahl der in der Industrie beschäftigten männlichen Arbeiter hat nach den übereinstimmenden Berichten der Aufsichtsbeamten in allen Aufsichtsbezirken mit dem lebhafteren Gang der Industrie und der Vermehrung der Produktion stetig und besonders gegen Schluß des abgelaufenen Jahrzehnts stark zugenommen.

Eine Statistik hierüber läßt sich leider auf Grund der Berichte nicht leicht bewerkstelligen, da regelmäßige Zählungen nicht überall für jedes Jahr erfolgten und die Mitteilungen vielfach erkennen lassen, daß diese Zählungen ein entsprechendes Bild der thatsächlichen Verhältnisse nur bis zu einem gewissen Grad geben, was seinen Grund hauptsächlich darin hat, daß der Begriff des „Fabrikbetriebs" nicht in allen Bezirken gleiche Anwendung fand.

Das Angebot von Arbeit hat sich im großen und ganzen mit der

Nachfrage gedeckt; wenn auch besonders zu Anfang des Jahrzehnts mehrfach von einem Ueberschuß von Angebot berichtet wurde, so wurde doch von einem auffallenden Mißverhältnis nirgends gesprochen. Daß natürlich nach tüchtigen Arbeitskräften eine größere Nachfrage stattfand als nach mittelmäßigen oder nach Arbeitern, denen eine spezielle Berufsbildung nicht zur Seite stand (Nec. 83 u. a.), ist nicht zu verwundern. In dieser Hinsicht ist jedoch leider festgestellt worden, daß die fortschreitende Entwicklung der Arbeitsmaschinen und die hohe Vollkommenheit der gegenwärtigen Maschinentechnik es mit sich bringt, daß Posten, für die besonders qualifizierte Arbeiter nötig sind, relativ seltener werden und der Arbeiterstand, soweit es sich um Ueberwachung selbstthätiger Maschinen handelt, größtenteils aus „ungelernten" Kräften, „Taglöhnern" (welche Bezeichnung hier mit der Art der Bezahlung dieser Arbeiter nichts gemein hat) herangezogen wird. Die verschiedenen Industriezweige werden hierdurch verschieden betroffen. Ein Bedürfnis nach „systematisch gelernten und hierbei nicht auf ein allzu enges Gebiet beschränkten" Arbeitskräften — ganz abgesehen von dem Aufsichtspersonal, den Werkführern ꝛc. — ist aber jedenfalls in einer Reihe von Industriezweigen noch vorhanden und werden als solcher bedürftig besonders genannt: Bijouteriefabriken, Blechwarenfabriken, Handschuh- und Ledergalanteriewarenfabriken, in besonderem Maß die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, das Baugewerbe, sowie mehr oder weniger die graphischen Gewerbe (B. 87 u. a.).

Daß die letzteren selteneren Kategorien von Arbeitern, was Bezahlung sowie Abhängigkeit vom Arbeitgeber anbelangt, weit besser gestellt sind, als die ersteren, liegt auf der Hand. Doch ist ihre Stellung in der Industrie durchaus nicht eine derartig exceptionelle, daß nicht auch sie einer Reihe von Mißständen bezüglich der Dauer der Arbeitszeit ꝛc. ausgesetzt wären.

## 2. Dauer der Beschäftigung (Arbeitszeit).

Bezüglich der Dauer der Arbeitszeit bestanden sogar in gleichartigen, einer und derselben Industrie dienenden Betrieben oft erhebliche Unterschiede und war sie in vielen Betrieben nicht jahraus,



jahrein, ja nicht einmal täglich dieselbe, sondern aus den verschiedensten, mehr oder minder zwingenden Gründen den mannigfachsten Aenderungen oder auch regelmäßigen periodischen Schwankungen unterworfen.

Es ist daher sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, ein genaues übersichtliches Bild des Gegenstands zu geben. — Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei Bemessung der Arbeitszeit auf die menschliche Leistungsfähigkeit, als der scheinbar natürlichsten gleichartigen Norm besonders da wo Wind und Wasser als Motoren zu Hilfe genommen werden müssen, oder wo die Jahreszeit und die Dauer der Tageslänge bestimmend sind, in keiner Weise Rücksicht genommen wird.

Von weiterem bestimmendem Einfluß waren hierbei maschinelle Betriebseinrichtungen, Konkurrenz, Konjunkturen, Moden, Saisonforderungen, endlich auch die Lohnart (O.B. 85).

Die thatsächliche durchschnittliche normale Arbeitszeit in allen Aufsichtsbezirken bewegte sich zwischen zehn und zwölf Stunden. Als ein charakteristisches Beispiel wird O.B. 85 angegeben, daß in der größeren Hälfte der Betriebe dieses Aufsichtsbezirks mit über 30 000 Arbeitern eine mehr als elfstündige, in nur 200 Betrieben mit ca. 5000 Arbeitern eine mehr als zwölfstündige und in ca. 600 Betrieben mit 18 000 Arbeitern eine weniger als elfstündige Arbeitszeit eingeführt ist. Im großen und ganzen dürfte dieses Verhältnis auch für die anderen Aufsichtsbezirke zutreffen.

Verschiedene Aufsichtsbeamte sind zur Ueberzeugung gekommen, es sei Täuschung zu glauben, daß in denjenigen Industrien, wo die Hauptarbeit durch Maschinen verrichtet wird (also besonders in der Textilindustrie), die geleistete Arbeitsmenge ganz im gleichen Verhältnis zu der Zahl der Stunden stehe, während der die Maschinen laufen (Nec. 83 u. a.). Vielmehr habe die Erfahrung gelehrt, daß bei vermehrtem Geschäftsanfall ohne Verlängerung der Arbeitszeit und sogar auch ohne nennenswerte Vermehrung der Arbeitskräfte eine den neuen Verhältnissen entsprechende Tagesleistung erzielt werden kann. So meldet z. B. O.B. 89, daß in einem Fabrikbetrieb bei günstigerem Geschäftsgang unter Beibehaltung der bisherigen 10 bis 10½stündigen Arbeitszeit durch Zuhilfenahme verbesserter Einrichtungen, Sorge für rationelleres

Ineinandergreifen der einzelnen Arbeiten eine erhöhte Arbeitsleistung gegen früher erreicht worden ist. Dem Aufsichtsbeamten des Neckarkreises wurde nach Nec. 84 von seiten eines erfahrenen Webereibesitzers versichert, daß, seitdem er die Arbeitszeit um eine Stunde verkürzt habe, um bei fortdauernden schlechten Absatzverhältnissen die Vorräte an fertigen Waren nicht zu sehr anwachsen zu sehen, seine Arbeiter in der kürzeren Arbeitszeit dieselbe Menge von Arbeit geliefert haben, wodurch ihr Akkordverdienst in bisheriger Höhe geblieben sei.

Das hauptsächlich in den letzten Jahren mannigfach beobachtete Streben der Herabsetzung der Arbeitszeit, auch im Fall sich gleich bleibender Produktion, dürfte wohl in dieser Erfahrung seinen Grund finden.

So wurde nach O.B. 89 im Aufsichtsbezirk Oberbayern rc. ein sehr anerkennenswertes Entgegenkommen seitens der Vertreter der Textilindustrie von Augsburg und Umgegend den darin beschäftigten Arbeitern insofern erwiesen, als in dem größten Teil der Betriebe die bisherige zwölfstündige Arbeitszeit aus freien Stücken auf eine elfstündige herabgesetzt wurde, wobei die Taglöhne die gleichen blieben und die Akkordlöhne so erhöht wurden, daß der hieraus hervorgegangene Verdienst der Arbeiter dem früheren gleich kam. Aehnliche Notizen enthält M. u. O.Fr. 90.

Vereinzelt sind diesem Vorgehen noch anderweitige textilindustrielle Anlagen dieses Bezirks gefolgt.

Auch in Württemberg hatten im gleichen Jahr die Bemühungen des Aufsichtsbeamten, welcher sich in einem diesbezüglichen Rundschreiben an die Arbeitgeber wandte, den Erfolg, daß einige Spinnereien, die vorher regelmäßig noch eine über 12 Stunden hinausgehende, zeitweilig sogar noch mit Ueberstunden verbundene Arbeitszeit hatten, dieselbe sofort verkürzten, 7 Spinnereien bald darauf die elfstündige Arbeitszeit einführten, auch die mechanischen Baumwollwebereien des Filsthals diesem Beispiel folgten und eine große Anzahl von Anlagen nachwies, daß sie elf Stunden, oder doch nur wenig mehr arbeiten lassen. Ablehnend verhielten sich dagegen eine Reihe von Anlagen in den Thälern der schwäbischen Alb und des Schwarzwalds, teils aus Gründen der



Konkurrenz, teils auch aus Betriebs- und Absatzverhältnissen, die sonst eine große Vermehrung der Fabrikeinrichtungen, hiedurch Steigerung der Produktionskosten, unter Umständen Arbeiterentlassungen oder Verminderung der Löhne nach sich ziehen müßten.

Weit weniger Erfolg hatte ein ähnliches Rundschreiben des badischen Aufsichtsbeamten im gleichen Jahr (B 89), indem hier nur ganz wenige Anlagen zu Aenderungen bereit waren, „da die Arbeiter an die Zwölfstundenarbeit gewöhnt seien."

Auch in Betrieben, welche mit regelmäßiger Abwechslung von Tages- und Nachtschichten arbeiteten, wurde mehrfach eine Verringerung der Arbeitszeit festgestellt. So wurde im Aufsichtsbezirk Niederbayern 1888 in einem Betrieb der Schichtenwechsel vor dem Flammofen von zwölf Stunden mit zwei Stunden Pause, auf acht Stunden ohne Pausen (unter Belassung desselben Lohns) verkürzt. In der Oberpfalz wurde 1887 bei verschiedenen Sägwerken mit bisher achtzehnstündigem Wechsel Zwölfstundenschicht eingeführt und in Baden hat im gleichen Jahr die einzige Zuckerfabrik, welche im Interesse ihrer auswärts wohnenden Arbeiter vierundzwanzigstündige Arbeitszeit mit darauffolgender vierundzwanzigstündiger Ruhepause hatte, zwölfstündigen Schichtwechsel eingeführt.

Nicht sowohl eine eigentliche Verkürzung der Arbeitszeit, als eine Verminderung der von den Arbeitern in der Fabrik zuzubringenden Zeit bedeutet eine Einrichtung, welche nach amerikanischen Vorgängen von einzelnen Arbeitgebern eingeführt worden ist und die bezweckt, durch Abschaffung der Vor- und Nachmittagsvesperpausen eine Stunde Arbeitszeit zu gewinnen und dafür den Fabrikbetrieb Abends eine Stunde früher einzustellen. So wurde nach Schw. 81 von der Direktion der Fabriken zum Bruderhaus in Reutlingen die Arbeitszeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr eingeführt, mit nur einstündiger Mittagspause. „Es wird hiedurch, nach der Ansicht dieses Aufsichtsbeamten, von der Fabrikverwaltung an Beleuchtungskosten ein Beträchtliches erspart und dem Arbeiter bleibt ein schönes Stück Geld, von dem er vorher gar nichts anders wußte, als daß es zum Frühstück aufgehen müsse, er bleibt nüchtern und aufmerksam, ist dadurch Unglücksfällen weniger ausgesetzt

und bringt zum Mittagessen einen besseren Appetit mit, überdies kann er morgens und abends länger zu Hause sein."

Auch bei O.P.f. 81 werden in zwei Fällen ähnliche Einrichtungen erwähnt und wurde dem Aufsichtsbeamten hier seitens eines Arbeitgebers versichert, daß die Arbeiter, nachdem sie sich an diese Regelung der Arbeitszeit gewöhnt hätten, dieselbe jeder anderen vorziehen, weil energischer und besser gearbeitet und Geld gespart werde. Aus dem gleichen Bezirk wird im Jahr 1884 erwähnt, daß in einigen Anlagen die Arbeitszeit in zwei je fünfstündige Hälften getrennt wurde, geschieden durch eine 1¼ bis 1½ stündige Mittagspause. Hiedurch werde den verheiratheten Arbeitern freie Zeit für das häusliche Leben gelassen, für den ledigen Teil der Arbeiter kommen wohlthätige Folgen allerdings weniger in Betracht.

Uebermäßige Arbeitszeit, welche im allgemeinen mehr in Betrieben, die der Kleinindustrie nahe stehen, als in geordneten Großbetrieben verbreitet zu sein scheint, ist besonders in folgenden Berichten festgestellt worden.

Außer in Mühlwerken und Sägmühlen, die nach O.B. 81 oft von früh 5 Uhr bis nachts ½12 oder 12 Uhr, also 18½ bis 19 Stunden arbeiten lassen, ist solche im Aufsichtsbezirk Oberbayern ꝛc. ꝛc. nach O.B. 85 besonders üblich in den zahlreichen Anlagen, die das Schleifen und Polieren des Spiegelglases besorgen. Hier waren die Schleifer in der Regel von früh 4 Uhr bis abends 8 Uhr, also 16 Stunden ununterbrochen bei der Arbeit. Die Polierer blieben sogar 6 Tage in der Woche ohne jede Unterbrechung auf der Arbeitsstelle und kamen nur alle Sonntage zu einem richtigen Schlaf, während unter der Woche je zwei sich vor und nach Mitternacht ablösten, um 4 bis 6 Stunden schlafen zu können, wozu eine Bank oder ein schmutziger Strohsack in der Ecke der Werkstätte diente. „Diese Art zu arbeiten, sagt der Bericht, ist allen Glasschleifen und Polieranstalten gemeinschaftlich und liegt teils im Streben nach Mehrverdienst, teils aber auch darin, daß die auswärts meist in Fürth wohnenden Besitzer dieser Glasveredlungsanstalten, deren Betrieb einem Meister überlassen, der nun seinerseits für alles Uebrige und für die gewünschte Produktion zu sorgen hat. Es ist wohl



natürlich, daß dieser Meister bei Verteilung des ohnehin nicht reichlich angesetzten Lohns sich selbst nicht vergißt und daß daher die Arbeiter um einen höheren Verdienst zu gewinnen (dieselben verdienen nach dem Bericht pro 1888 zwischen 18—24 M. pro Woche), zu genannter Arbeitsleistung gezwungen sind." — Daß hiebei jedes Familienleben zur Unmöglichkeit wird, liegt auf der Hand.

Der Aufsichtsbeamte Badens erwähnt 1885, daß die für die Steinschleifer in Steinschleifereien bis zu zwölf Stunden übliche Arbeitszeit viel zu hoch ist, wenn man in Betracht zieht, daß die Arbeit im Liegen verrichtet werden muß und daher sehr gesundheitsschädlich ist; in Porzellanfabriken desselben Bezirks finden sich Arbeitszeiten bis dreizehn Stunden, in der Textilindustrie Zwölf-Stunden-Arbeit.

Nach dem Bericht aus Hessen vom selben Jahr hatten zwei Oelfabriken auf dem Land Arbeitszeit über zwölf Stunden und arbeiteten in einigen Papierfabriken die Heizer, die Holländermüller und die Arbeiter an den Papiermaschinen abwechselnd in einer Woche zwölf und in der nächsten siebzehn Stunden.

Auch in mittelfränkischen Metallhammerwerken waren nach dem Bericht von 1888 die Arbeiter von früh 4 Uhr bis abends 9 Uhr an der Arbeit.

Aus dem Jahr 1889 berichtet der Aufsichtsbeamte Hessens, daß sich in einer Anlage, wo die Arbeiter Kost und Wohnung vom Arbeitgeber erhalten, eine sehr ausgedehnte Arbeitszeit vorgefunden habe, indem hier von morgens 5 Uhr bis abends 9 Uhr und zwar ohne regelmäßige Pausen gearbeitet werde. In einer kleinen Oelmühle desselben Bezirks soll die Arbeitszeit eine noch höhere gewesen und den Arbeitern überhaupt nur sechs Stunden Ruhe gegönnt worden sein.

Im gleichen Jahr kam dem Fabrikinspektor Württembergs die Mitteilung zu, daß in einer Zuckerfabrik einige Arbeiter, allerdings auf eigenes Ansuchen, oder in Folge von Erkrankungen anderer bisweilen 30 Stunden hintereinander beschäftigt seien. Die betr. Direktion hat auf Anfragen des Beamten die Richtigkeit zugegeben und Anordnung getroffen, daß solche ausgedehnte Arbeitszeit künftig vermieden werde.

Die vielfach von Bierbrauereien berichtete sehr lange Arbeitszeit

(bis 16 Stunden) wird erleichtert durch dazwischen liegende größere Pausen, gute Bezahlung und namentlich gute Verköstigung.

Weniger auf den Willen des Arbeitgebers als auf das Streben nach möglichst hohem Verdienst der Arbeiter zurückzuführen ist der aus O.B. 83 berichtete Brauch, daß an einzelnen Orten die regelmäßige Arbeitszeit zwar wie anderwärts von 6 bis 12 Uhr und von 1 bis 7 Uhr festgesetzt, daß aber der Eintritt in die Fabrik schon um 4 Uhr morgens gestattet war, von welcher Erlaubnis die dem Stück nach bezahlten Arbeiter vielfach Gebrauch machten.

Verlängerung der an und für sich normalen Arbeitszeit durch Ueberstunden ist in einer ganzen Reihe von Fällen konstatiert worden. Als Ursache hievon werden teils gesteigerte Geschäftsthätigkeit bei Industriezweigen mit starkem zeitlichem Wechsel im Absatz (Mittel und Oberfranken 1888, Niederbayern 1887) teils auch neben den in Konjunkturen liegenden Gründen nach B. 89 besonders die teilweise zu knappen nicht ausreichenden Einrichtungen der Fabriken (hauptsächlich der Textil- und Papierindustrie) bezeichnet, insofern dieselben vielfach die nötige Elasticität zur Anpassung an die verschiedenen Anforderungen der Produktion nicht besitzen, so daß die Unterlassung der Ueberarbeit zeitraubende Aenderungen in der Organisation und dadurch höhere Selbstkosten im Gefolge haben würde.

Spuren solcher Ueberarbeit findet man weniger in den Berichten zu Anfang des Jahrzehnts, nur Pf. 84 sagt, daß sie in vielen Fabriken etwas gewöhnliches sei und in einigen besonders kleinen Betrieben die bestehende Regel bilde, wobei aber deren Dauer nicht selten im Belieben der Arbeiter liege.

Mit der intensiveren Entwicklung der Industrie in der Folgezeit ist eine zum Teil erhebliche Vermehrung der Ueberstunden beobachtet worden. Aufsichts-Bezirke, in denen gegen das Ende des Jahrzehnts Ueberarbeit besonders häufig wahrgenommen worden ist, sind Mittel- und Oberfranken, Württemberg und Baden. Im erstgenannten Aufsichtsbezirk war das Nacharbeiten von Ueberstunden im Berichtsjahr 1889 sehr häufig der Fall, doch steige, was besonders in Nürnberg und Fürth wahrzunehmen, auch die Abneigung der Arbeiter gegen dieselben und



werde vielfach, wenn Ueberarbeit zugestanden wurde, 25% höhere Vergütung verlangt. Nach Mitteilung des Aufsichtsbeamten für Württemberg hat im genannten Jahr regelmäßige Ueberarbeitszeit in fast allen großen Maschinenbauanstalten und in manchen Textilfabriken stattgefunden, sie war außerdem vielfach üblich in chemischen Fabriken für einzelne Arbeiter zur Beendigung gewisser Prozesse.

Auch in Baden hat sie in diesem Jahr einen größeren Umfang angenommen als in den Vorjahren und gieng, wie es in B. 89 heißt, „mehrfach sowohl hinsichtlich der Dauer der Perioden, während deren sie stattfand, es hinsichtlich der Dauer der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über das Maß hinaus, welches selbst bei einer weitgehenden Einseitigkeit in der Würdigung des Bedürfnisses der Industrie mit der Rücksichtnahme auf die Gesundheit und das allgemeine Gedeihen der Arbeiterbevölkerung vereinbar gehalten werden kann."

Besonders bedauerlich muß es erscheinen, daß auch Industriezweige, welche, wie die Textilindustrie, schon 12 Stunden Arbeitszeit haben, nach demselben Bericht, sich mit einigen Anlagen an dieser Ueberarbeit beteiligten. Doch hat nach B. 90 Ueberarbeit im Berichtsjahr in geringerem Maß stattgefunden als im vorigen und wurden Ausschreitungen bezüglich derselben in dem früher beobachteten Umfang nicht wahrgenommen. „Der bessere Zustand auf diesem Gebiet ist zum Teil durch Erweiterungen und Aufstellung neuer Maschinen in einigen Fabriken herbeigeführt worden, zum Teil vielleicht dadurch, daß eine übermäßige Anstregung dem Publikum jetzt doch mehr auffällt als in früheren Jahren."

In einzelnen Industriezweigen wurden Mißbräuche ähnlicher Art entdeckt, indem durch Abschaffung der Pausen unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit Ueberstunden-Arbeit für gewisse Arbeiter eingeführt wurde. Nach B. 89 war es vorwiegend in Papierfabriken, Holzschleifereien, Cellulosefabriken Brauch, den an einer bestimmten Art von Maschinen beschäftigten Arbeitern keine Mittagspausen zu gewähren, weil die Abstellung dieser Maschinen gewöhnlich gewisse Unzukömmlichkeiten im Gefolge hat. Zur Einnahme des ihnen zugetragenen Mittagessens lösten sich die Arbeiter gegenseitig nur auf eine Viertel-

stunde ab. Da in diesen Betrieben meist auch keine Besperpausen eingeführt waren, so kam auf solche Arbeiter statt elfstündiger, eine zwölfstündige Arbeitszeit. Eine solch ununterbrochene Anspannung muß anfreibend wirken und bleibt außerdem hiebei die Ernährung eine unvollständige. Auch in Oberbayern ꝛc. scheint, und zwar früher schon, ähnliches vorgekommen zu sein. Doch habe nach O.B. 83 die Arbeit während der Mittagspausen ziemlich nachgelassen.

Eine Besserung bezüglich der genannten Mißstände ist im Interesse der Arbeiter umsomehr zu wünschen, als Betriebsunfälle häufig in Verbindung mit übermäßig langer Arbeitszeit stehen (B. 84 nennt zwei derartige Fälle), und nach der Ansicht einiger Aufsichtsbeamten die ausgedehnte Arbeitszeit auch in erster Linie die Schuld daran trägt, daß der deutsche Arbeiter im Allgemeinen so wenig Sinn für eine gute Wohnung und geordnete Häuslichkeit besitzt.

Nachtarbeit und Sonntagsarbeit.

Wo diese Art von Ueberarbeit Sitte war, wurde sie (ähnlich wie die oben geschilderten Mißstände in Ausdehnung der Arbeitszeit) meist zu dem Zweck eingeführt, um im Stand zu sein, mit bisheriger unveränderter Betriebseinrichtung einen größern Umsatz und höheren Gewinn zu erzielen.

Nachtarbeit scheint in manchen Fällen bei den Arbeitern nicht unbeliebt zu sein, weil sie etwas kürzer ist und oft auch besser bezahlt wird als die Tagarbeit und weil außerdem dann auch ein Teil des Tages den Arbeitern zu freier Verfügung übrig bleibt, indem dieselben meist nur einige Stunden direkt nach der Arbeit, sowie vor Beginn derselben dem Schlaf zu widmen pflegen (O.B. 84). So berichtet auch Schw. 81, daß in der (einzigen) großen Baumwollspinnerei, in welcher Nachtarbeit üblich war, die hiebei beschäftigten Arbeiter nur einen halben Tag für Schlaf aufwendeten und in der anderen Hälfte desselben sich mit Feldarbeit beschäftigten, es auch, bei diesem Doppelverdienst durchweg zu Wohlhabenheit brachten. Allerdings sollen es die Arbeiter hiebei, nach Angabe eines Werkführers dieser Fabrik, nur bis zum 45. Jahr aushalten.

Daß bei derartiger Beschäftigung die Arbeitskraft sich im Lauf



der Zeit verhältnismäßig früh aufreiben muß, ist nicht zu verwundern, da ein eigentliches Ausruhen tagsüber, besonders im Sommer, in den engen Wohnungen der Arbeiter sich häufig als ein Ding der Unmöglichkeit erweist und vielfach der Schlaf zu Gunsten der Nebengeschäfte viel zu sehr abgekürzt wird (Nec. 84).

Um dieser mit Sicherheit eintretenden ungünstigen Wirkungen willen ist thunlichste Vermeidung der Nachtarbeit im Interesse des Wohlbefindens der Arbeiter sehr zu wünschen und ist daher aus den verschiedenen Berichten der verschiedenen Jahre mit Genugthuung zu entnehmen, daß eine Anwendung derselben in größerem Umfang nicht stattfand.

Nach B. 82 wird nur ein verhältnismäßig kleiner Teil sämtlicher Arbeiter von ihr betroffen. Dagegen wird aber hier als Mißstand berichtet, daß bei dem Wechsel der Schichten bei ununterbrochenem Betrieb vielfach die eine Partie einmal Tag und Nacht durcharbeitet, also 24 Stunden ununterbrochen in Arbeit ist. Nach Nec. 83 kam Nachtarbeit nur in Glashütten, Papier- und Zuckerfabriken, sowie in den wenigen Hüttenwerken des Staats, außerdem nur in einzelnen Teilen größerer Betriebe oder bei besonderen Veranlassungen vor.

Im Aufsichtsbezirk Oberbayern ꝛc. wurde sie nach Bericht von 1884 angetroffen in Verbindung mit verschieden geregeltem Schichtenwechsel in Marmorsägereien und anderen mit Maschinen betriebenen Steinbearbeitungswerkstätten, bei den Ringöfen der Thonwaren und Ziegelfabriken (hier aber nur für Brenner), ferner in Glashütten und Spiegelglasschleifereien, in Eisenwerken und einzelnen Sensenschmieden, in chemischen Fabriken, Leim- und Gasfabriken, in Kunstbaumwollfabriken, einigen Sägwerken, den größeren Bierbrauereien und fast allen Mühlen. Hier dürften nach Schätzung ca. 4000 Mann in Anspruch genommen gewesen sein, wovon drei Viertel allein auf die Mühlenindustrie entfallen. Zeitweilige Nachtarbeit fand statt in Steinzeug- und Thonwarenfabriken ohne Ringöfen, also ohne ununterbrochenen Brennbetrieb, wobei aber meist nur je zwei Mann bis zu zweimal 24 Stunden wöchentlich beteiligt waren. Ausnahmsweise fand sie auch in der Textilindustrie, sowie in einzelnen Zeitungsdruckereien Anwendung.

Nach O.Pf. 84 kam sie in diesem Aufsichtsbezirk nur bei Betrieben

vor, wo sie durch die Art des Fabrikationsprozesses notwendig wurde wie z. B. in Glashütten, Schleifereien, Gasanstalten, Mühlen. Gleichfalls selten war sie in Württemberg anzutreffen (W. 88).

Auch regelmäßige Sonntagsarbeit scheint im allgemeinen selten zu sein. Nach den Berichten der Aufsichtsbeamten wurde sie angetroffen in kontinuierlichen Betrieben, in Ziegeleien und Cementfabriken (an den Brennöfen), in einigen chemischen Fabriken, Papierfabriken (für das sogenannte laufende Werk), ferner in Zuckerfabriken während der Zeit der Rübenverarbeitung, endlich auch in Brauereien, Brennereien und Essigfabriken, aber in allen diesen Betrieben meist nur für eine Minderzahl von Arbeitern und auf die unumgänglich notwendigen Arbeiten eingeschränkt (O.B. 88, W. 89); ferner bei dringendem Bedarf, pressanten Lieferungsterminen, soweit nicht vorgezogen wurde, durch Ueberstunden oder Nachtarbeit das Erforderliche vorzukehren (O.B. 88), weiter in Fällen nötiger Ausnutzung von Wasserkräften und endlich bei unerläßlichen Reparaturen (W. 87). Als ein Zeichen dafür, daß es an Entgegenkommen der Arbeitgeber zur Vermeidung der Sonntagsarbeit nicht fehlt, mag erwähnt werden, daß nach H. 84 in einer Cementfabrik während eines halben Tags in der Woche der Betrieb teilweis eingestellt wurde, um die erforderlichen Ausbesserungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen hier vornehmen zu können.

### 3. Lohnverhältnisse.

#### 1. Allgemeines.

Die Löhne wurden vorzugsweis in zweierlei Form zur Auszahlung gebracht, als Zeitlöhne (Taglöhne, Stundenlöhne) und als Stück-(Akkord-)löhne. Letztere wiederum teilten sich in verschiedene Arten, je nachdem die betr. Arbeiter in Einzel-Akkord, Gruppenakkord oder Unterakkord thätig waren.

Zeitlöhnung fand besonders statt bei Arbeiten, die ihrer Natur nach in ihrem Wert nicht wohl anders als nach der Zeit bemessen und berechnet werden konnten, ferner da wo es sich um besonders gute Qualität oder um sparsame Verwendung des Rohmaterials handelte und endlich bei gefährlicher Arbeit.



In Form von Stundenlohn kam Zeitlohn zur Anwendung, um Abweichungen von der gewöhnlichen Dauer der Arbeitszeit ohne Umständlichkeit in Rechnung ziehen zu können. Man begegnete dieser Lohnform nach Mitteilung des Aufsichtsbeamten für Baden 1888 besonders in solchen Betrieben, die hinsichtlich ihrer Geschäftsthätigkeit starken periodischen Schwankungen ausgesetzt waren und, wie Bijouteriefabriken, bald nur einen Teil des Tags, bald ausgedehnte Ueberstunden in Anspruch nahmen.

Die meist verbreitete Form der Lohnzahlung hauptsächlich für die gewöhnlichere Arbeit der ungelernten Arbeiter geschah nach „dem Stück" in zum voraus bekannt gegebenen Akkordsätzen. Die Bemessung und Regulierung erfolgte nach der Ansicht des Beamten für Baden (1882) meist so, daß auch ein fleißiger Arbeiter nicht erheblich mehr verdiente, als den gewöhnlichen durchschnittlichen Tagelohn seiner Klasse, keinenfalls aber in dem Verhältniß seiner Leistungen mehr, als ein gewöhnlicher Tagelöhner.

Bei Akkordarbeit wurde mitunter ein Minimalverdienst, eventuell auch ein Maximalverdienst festgesetzt. So wurde z. B. in einer Porzellanfabrik Badens nach B. 88 den Brennern als Mindestverdienst der gewöhnliche Taglohn gegeben, andererseits wurde für die über eine bestimmte Menge von Waaren hinaus gelieferten Fabrikate — um dem Ueberfeuern der Oefen vorzubeugen — ein Abzug gemacht. Aehnliche Einrichtungen waren in einigen Oelfabriken und zwei Kammgarnspinnereien getroffen.

In Fällen, wo aus technischen Gründen die Arbeit nicht wohl dem einzelnen Arbeiter im Akkord vergeben werden konnte, aber das Akkordsystem in Anwendung gebracht werden sollte, kamen Gruppenakkorde zur Anwendung, so z. B. nach O. B. 88 bei Montierungsarbeiten in Maschinenfabriken, Gießereien und Kesselschmieden. Hier wurden von dem gemeinsamen Verdienst den Mitarbeitern an einer zusammen übernommenen Arbeitsleistung Taglöhne ausbezahlt und der Rest verteilt. In Baden standen im selben Jahr in einer großen Cellulosefabrik von ca. 1000 Arbeitern 8% im Gruppenakkord, ähnliches gilt auch von Zuckerfabriken. O.Pf. 79 erwähnt einen in der Schnell-

pressenfabrik von König und Bauer in Oberzell eingeführten Gruppenakkord, der den ausgesprochenen Zweck hatte, auf die Arbeiter bezüglich ihrer Leistungen erziehend einzuwirken und wegen dieser Besonderheit nähere Besprechung verdient. Die Ablohnung geschah hier nach bestimmten Gruppen (Schreiner, Schmiede, Gießer 2c.) und nach den bestehenden Tarifen unter Einteilung der Arbeiter in 13 Klassen je nach Leistung, so daß jeder Arbeiter mit der seiner Klasse zukommenden Verhältniszahl am Gesamtverdienst partizipierte. Die Klassifizierung geschah durch die Fabrikherrn unter Mitwirkung der Werkführer und einer Vertretung der Arbeiter und wurde jährlich, unter Umständen nach Bedarf reguliert.

Beim Unterakkord übernahm der Arbeiter Leistungen zu einem gewissen Preis und nahm zur Ausführung von sich aus Hilfskräfte, die er eventuell selbst bezahlte (O.B. 88 z. B. in Sägewerken, Mühlen, Ziegeleien und Glashütten). Die in die Bekanntmachung des Bundesrats vom 9. Mai 1888 für die Cigarrenarbeiter aufgenommene Vorschrift, daß sämtliche Arbeiter von dem Arbeitgeber direkt auszubezahlen seien, hat, nach der Badischen Enquete von 1889, hier den früher üblichen Unterakkorden, wobei der Wickelmacher von dem Cigarrenmacher ausbezahlt wurde, und den im Fall der Verschiedenheit der Geschlechter damit verbundenen Mißständen ein Ende gemacht [1]).

Endlich finden sich Lohnprämien und Produktionsprämien erwähnt und zwar in einigen Betrieben in Form von Quantitäts- bisweilen auch Qualitätsprämien neben dem Arbeitslohn (Schw. 82. O.Pf. 83 besonders O.B. 88). Nach letztgenanntem Bericht wurden in den meisten Baumwollwebereien die Arbeiter nach Stückzahl fertiger Waare bezahlt mit der Maßgabe, daß der Akkordverdienst sobald er einen gewissen Betrag überschritten hatte, besondere, bis zu einer bestimmten Grenze mit dem verdienten Lohn steigende Zulagen erhielt. Aehnliche Lohnform war nach B. 88 neben Tag- wie Akkordlöhnen üblich in einer Anzahl von Baumwollspinnereien und Webereien, auch in einigen Papierfabriken für die an Papiermaschinen und Holländern beschäftigten Arbeiter, und in Form von Güteprämien in einzelnen chemischen Fabriken.

1) Absatz 1 des § 11 dieser Bekanntmachung lautet: „Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen in unmittelbarem Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.



### 2. Fristen der Lohnzahlung.

In der weitaus größten Zahl der Betriebe vorwiegend Bayerns war achttägige Lohnzahlung eingeführt, vierzehntägige Zahlungsfristen waren, wie aus den Berichten pro 1879, 1882 und 1884 hervorgeht, in Württemberg fast ausschließlich in Anwendung, während in Baden nach B. 88 beiderlei Fristen neben einander vorkommen. Im allgemeinen geht das Bestreben der Arbeiterbevölkerung auf achttägige Zahlung hinaus und sprach sich auch eine im Jahr 1888 in Stuttgart abgehaltene öffentliche Arbeiterversammlung, sowie ein Gutachten des dortigen gewerblichen Schiedsgerichts hiefür, als der den Interessen der Arbeiter am meisten entsprechenden Zahlungsfrist, aufs entschiedenste aus (W. 88).

Längere Zahlungsfristen waren teils mit Rücksicht auf die Lohnabrechnung, wenn die Ermittlung des Einzelverdiensts größeren Zeitaufwand und Mühe verursachte, teils mit Rücksicht auf altes Herkommen in manchen Fällen üblich.

So nach B. 88 in der Hüttenindustrie (14tägig und monatlich) Ziegelindustrie (monatlich), Brauereien und Mühlen (monatlich) Brennereien (vierteljährlich). Von den Niederbayerischen Glashütten hatten nach dem Bericht von 1888 nur 4 monatliche Zahlfristen, die übrigen zahlten erst am Schluß des Betriebsjahrs, wenn der Ofen ruhte, und gewährten vorher nur Abschlagszahlungen. Auch in einer Sensenfabrik des Schwarzwaldkreises war nach Schw. 84 eine längere (vierteljährliche) Zahlungsfrist eingeführt, doch wurden monatlich Abschlagszahlungen geleistet. Verschiedene Zahlungsfristen für verschiedene Arbeiter-Kategorien eines und desselben Betriebs fanden sich nach O.B. 88 außer in Bierbrauereien insbesondere in einer Ziegelei, wo die deutschen Taglöhner wöchentlich, die an den Ziegelmaschinen beschäftigten italienischen Arbeiter 14tägig, die Brenner an den Ziegelöfen monatlich und die italienischen, unter einem Akkordanten stehenden Ziegelschläger gewöhnlich erst nach mehreren Monaten, im Herbst bei Arbeitsschluß, bezahlt wurden.

### 3. Tag der Lohnzahlung.

Soweit in den verschiedenen Industriezweigen für die Lohnzahlung ein bestimmter Wochentag überhaupt eingehalten wurde, was in manchen Betriebsarten gewisser Aufsichtsbezirke, besonders Badens, nicht immer der Fall war, wurde in allen Bezirken vorwiegend der Samstag hiezu benützt.

Es läßt sich nicht verkennen, daß man in einer Reihe von Fällen mit der Sonnabendlöhnung ungünstige Erfahrungen gemacht hat und daß mehrfach von Arbeitgebern der Wunsch einer Verlegung des Zahltags auf einen andern Wochentag laut geworden ist. Man hat geltend gemacht, daß bei der üblichen Sonnabendslöhnung die Arbeiter leicht zu übermäßigen Ausgaben am unmittelbar folgenden Sonntag versucht seien, wodurch bei Verheirateten oft der notwendige Unterhalt der Familie hintangesetzt und überhaupt Genußsucht und Unlust zur Arbeit, welch letztere sich vorwiegend im Blaumachen des Montags äußert, großgezogen wird. Andererseits wurde entgegnet, daß die Völlerei am Sonntagen durch Wegverlegung des Zahltags vom Sonnabend nicht unbedingt vermieden wird und für Arbeiter die bei größerer Entfernung ihres Wohnorts Schlafstellen in der Fabrik oder deren Nähe haben und nur Sonntags nach Hause gehen, gerade der Sonnabend der passendste Lohntag ist. Es ist somit kaum möglich ein allgemeines Urteil für die unbedingt größere Zweckmäßigkeit eines bestimmten anderen Zahltags, als des Sonnabends, zu fällen und muß die Frage für jeden Bezirk für sich nach sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse entschieden werden (verschiedene Berichte von 1888).

Die Bemühungen um Verlegung des Zahltags auf einen andern Wochentag haben demgemäß nur langsame Fortschritte gemacht (1889), da die Arbeiter den gewohnheitsmäßigen Sonnabend als Zahltag festhalten. Auch die oben schon erwähnte Arbeiterversammlung in Stuttgart sprach sich (1888) entschieden für Beibehaltung des Sonnabends aus.

Doch melden andererseits auch verschiedene Berichte von mit Erfolg durchgeführten Verlegungen. So wurde in einigen Fabriken Hessens nach H. 83, um der Gewohnheit des blauen Montags zu begegnen,



der Dienstag als Lohntag eingeführt. Im gleichen Bezirk wurde nach H. 88 in einer Palmkernölfabrik, wo ursprünglich Sonnabendlöhnung, dann zur Beseitigung der am Montag hiebei hervorgetretenen Unregelmäßigkeiten mit wenig Erfolg Freitagslöhnung eingeführt wurde, ebenfalls zur Bezahlung an den Dienstagen übergegangen und dadurch Beseitigung der Uebelstände erzielt. Dagegen hat sich Freitagzahlung nach Pf. 88 in 3 großen Fabriken der Pfalz bestens bewährt und soll dort von den Arbeitern selbst erbeten worden sein. Auch in Württemberg wurde im Jahr 1889 aus Arbeiterkreisen der Freitag-Abend als der geeignetste Zahltermin dem Aufsichtsbeamten gegenüber bezeichnet, indem dann die Frau auf dem Samstags stattfindenden Wochenmarkt ihre Lebensmittel einkaufen könne. In Hessen will man (H. 88) die Erfahrung gemacht haben, daß bei der Sonnabendlöhnung auch dann eine Abnahme der Montagsunregelmäßigkeiten erfolge, wenn der Schluß der Löhnungswoche auf die Mitte der Woche verlegt werde, da die Leistungen der Arbeiter erfahrungsgemäß, besonders bei Akkordarbeit, gegen den Schluß einer Zahlungsperiode sich steigern.

### 4. Höhe der Löhne.

Die spärlichen Mitteilungen der Aufsichtsbeamten über die durchschnittliche Lohnhöhe in ihren Bezirken finden wohl ihren Grund darin, daß, wie H. 89 ausführt, es mit Schwierigkeiten verbunden ist, hierüber Genaues erfahren zu können, indem die Arbeitgeber zu diesbezüglicher Auskunft oft nicht geneigt sind und andererseits die Arbeiter bei gänzlichem Mangel von Aufzeichnungen hierüber, die Höhe ihrer Lohneinnahmen in einem gewissen Zeitraum oft selbst nicht kennen. Eine Uebersicht oder gar eine Vergleichung der Löhne kann bei den lückenhaften Aufzeichnungen nicht gegeben werden. Aus einer Reihe von Berichten (z. B. W. 89, B. 87—89 ꝛc.) geht jedoch hervor, daß die Löhne, welche zu Anfang des Jahrzehnts in Folge der Krisen der siebenziger Jahre und bei vorhandenem Ueberschuß von Arbeitskräften zurückgegangen waren und nach Nec. 81 in manchen Industriezweigen nur noch so viel Mark als früher Gulden betrugen, mit nur einzelnen vorübergehenden Rückbewegungen, im Lauf und besonders

gegen Ende der achtziger Jahre gestiegen sind [1]), was nach B. 87 und H. 89, in erster Linie auf die allgemein beobachtete Steigerung der Preise der Lebensmittel und Wohnungen zurückzuführen ist.

Manche Arbeitgeber fügten sich nach B. 87 freiwillig dieser Strömung, andere wurden hiezu durch die von den Arbeitern, meist unter Hinweis auf die Lebensmittel- und Wohnungspreise erhobenen, zuweilen durch Ausstände unterstützten Vorstellungen veranlaßt (W. I. 90), während wieder andere durch den Mangel an brauchbaren Arbeitskräften sich hiezu gezwungen sahen.

Am niedrigsten waren die Löhne in der Textil-Industrie (Nec. 83; O.B. 89 ꝛc.). Doch ist dabei nicht zu verkennen, daß hier fast jede Arbeitskraft, auch die schwächste, noch Verwendung finden kann und daß hier der Geschäftsgang so ziemlich der regelmäßigste, auch von Jahreszeiten und Konjunkturen kaum abhängig ist. Am höchsten waren dieselben meist da, wo eine besondere Qualifikation für die vorkommenden Arbeiten erforderlich war, so konnte nach Nec. 83 in einzelnen mechanischen Werkstätten bis zu 10 M. täglicher Lohn verdient werden. Geschickte Holzbildhauer, tüchtige Lithographen, Ciseleure, überhaupt Arbeiter im Kunstgewerbe erhielten stets hohe Löhne.

Es ist interessant zu beobachten, wie in verschiedenen Betrieben je nach der Art der Arbeitsleistung verschiedene hohe Löhne bezahlt werden. So enthält der Bericht des Aufsichtsbeamten für Mittel- und Oberfranken pro 1888 die Notiz, daß in einem Dorf dieses Aufsichtsbezirks 2 Fabriken neben einander liegen; in der einen, einer Cigarrenfabrik, verdienen bei zwölfstündiger Arbeitszeit die männlichen Arbeiter wöchentlich 9 M. in der andern, einer Glasschleiferei dagegen in derselben Arbeitszeit 18—20 M., diese haben außerdem freie Wohnung und können auch ihre Frauen zu Hause neben ihrer Hauswirtschaft durch Nachpolieren der Gläser noch 9 M. wöchentlich verdienen.

Wie sehr auch die größere Geschäftsgewandtheit auf die Höhe der Löhne einzuwirken im Stand ist, geht aus Schw. 83 hervor. Hiernach bringt es in den dort zahlreichen mechanischen Webereien ein Weber, wenn er nicht mehr als zwei Webstühle bedient, in 12 Tagen auf höchstens 20 M. Lohn, die erfahreneren bedienen gewöhnlich drei und verdienen dann 28 M., in einem Fall besorgte ein Mann allein fünf Stühle und stellte sich somit täglich auf fast 4 M.

1) So sind z. B. nach W. I. 90 im Berichtsjahr die Löhne gegen das Vorjahr im allgemeinen um 10 bis 20 Prozent gestiegen. In diesem Bezirk betrug der mittlere Tagesverdienst eines gewöhnlichen Arbeiters über 16 Jahre in den Industrien:

| | |
|---|---|
| der Metallverarbeitung | 2,20—4,60 M. |
| Maschinen und Werkzeuge | 2,20—4,40 „ |
| Textilindustrie | 1,80—2,70 „ |
| Papier- und Lederindustrie | 1,35—3,45 „ |
| Bekleidung und Reinigung | 1,20—2,50 „ |



### 4. Mißbräuche bei der Lohnzahlung.

Als solche wurden hauptsächlich festgestellt: direkte Verkürzung des Lohns und Zahlung des Lohns in Waren statt in barem Geld.

Mißbräuche ersterer Art sind nur genannt in Schw. 82. Nach diesem Bericht erhielt der betr. Aufsichtsbeamte in Weißstickereien von den Arbeitern auf Befragen nach der Höhe ihres Lohns von der vor ihnen liegenden Arbeit, sehr oft die Antwort: „Weiß nicht, der Herr macht den Lohn, das letzte mal bekam ich so und so viel.“ Die Sticker mußten sich hier häufig Abzüge wegen fehlerhafter Arbeit gefallen lassen und sind dem Beamten eine große Zahl von Abzugszetteln zu Gesicht gekommen, auf denen es z. B. wörtlich hieß: „Abzug 50 Cent wegen Fäden nicht abschneiden, 50 Rappen wegen schlechter Arbeit, 80 Rappen wegen ungeformter und verzogener Arbeit.“ Als ein weiterer derartiger Uebelstand wird vom Aufsichtsbeamten desselben Bezirks im Jahr 1880 das sogenannte Schwärzen des Lohns erwähnt, indem es vorgekommen sein soll, daß die Verdienste nur rund in Mark bezahlt und die überschießenden Pfennigbeträge einfach weggelassen worden seien. In den Schleif- und Polierwerken Niederbayerns hat sich nach N.B. 90 der Mißstand gezeigt, daß die Meister, welchen verhältnisse-halber von den Unternehmern die Berechnung und Auszahlung der Löhne zugewiesen wird, die verhältnißmäßig ganz anständigen Löhne nicht nach dem bestimmten Tarif den Arbeitern auszahlten, sondern

willkürlich hiebei von demselben abwichen, so daß die Arbeiter den ihnen von den Werkbesitzern zugedachten Lohn thatsächlich nicht voll erhielten. Die Folge war, daß das Inspektorat die Bekanntmachung der Tarife an die Arbeiter veranlaßte.

Der größte und relativ am häufigsten beobachtete Mißbrauch bei Lohnzahlungen ist der des Bezahlens in Waren statt in barem Geld (Uebertretung des § 115 der Gewerbeordnung).

Diese Unsitte (des Trucks) war besonders zu Anfang der achtziger Jahre nach den Berichten der badischen und württembergischen Aufsichtsbeamten im Schwarzwald sehr verbreitet und zwar in erster Linie in den kleineren Fabriken und der Hausindustrie der Uhrenfabrikation und der Strohflechterei, außerdem auch in einigen Strickwarenfabriken.

Nach B. 80 galt es hauptsächlich in dem erstgenannten Industriezweig als selbstverständliche und stillschweigende Voraussetzung, daß der Arbeiter da seine Bedürfnisse entnehme, wo er beschäftigt werde und halten deshalb die meisten Arbeitgeber ausschließlich zu diesen Zwecken einen Kramladen mit möglichst vielseitigem Lager, um ihren Kunden, den Arbeitern, die zugestandenermaßen oft die einzigen Kunden waren, Gelegenheit zu geben, alle ihre Bedürfnisse hieraus bestreiten zu können. Nach Schw. 81 waren diese Läden in einer Anzahl von Uhrenfabriken entweder auf der einen Seite des Hausflurs oder gar so eingerichtet, daß der Weg in das Ablieferungsmagazin durch dieselben hindurchführte. Es pflegten dann die hausarbeitenden Uhrmacher ihre Hilfsmaterialien und Haushaltungsbedürfnisse gelegentlich der Ablieferung der fertigen Fabrikate zu entnehmen, worüber Abrechnungsbüchlein geführt wurden. Bei der Einsichtnahme einer Anzahl solcher Büchlein ist es dem Aufsichtsbeamten aufgefallen, daß für einzelne bezogene Waren auffallend hohe Preise eingestellt waren, daß die Warenbezüge vielfach so große Quantitäten aufwiesen, wie sie eine Arbeiterfamilie für ihren Haushalt nicht braucht, endlich daß sehr selten eine Barzahlung darin sich eingetragen fand.

Es konnte so kein Zweifel darüber obwalten, daß hiedurch der größte Teil des Verdienstes der Arbeiter an die Arbeitgeber zurückfloß und den Ersteren der Einblick in ihre Verdienstverhältnisse außerordentlich



erschwert wurde. Außerdem können hiemit auch Einseitigkeiten in der Ernährung verbunden sein und führt der Aufsichtsbeamte Badens (B. 1880) den Umstand, daß diese Bevölkerung fast kein Fleisch, dagegen desto mehr schlechten Kaffee genießt, darauf zurück, daß letzterer in diesen Läden zu haben war, ersteres aber nicht.

Mehrfach mußte gegen Mißbräuche solcher und ähnlicher Art gerichtliches Einschreiten veranlaßt werden. So wurden nach Schw. 1881 zwei Besitzer von Strickwarenfabriken, welche ihren Arbeiterinnen bei der Bezahlung statt baren Geldes Marken von 1 M. und 50 Pfg. Wert, einlöslich bei bestimmten, dem Arbeitgeber verwandten Ladeninhabern, verabreichten, angeblich um dieselben vor Verwendung des Lohns zu unnötigen Zwecken zu bewahren, von Seiten des Gerichts um 50, bezw. 10 M. gestraft. Nach B. 83 mußte gegen drei Uhrenfabrikanten, welche an von ihnen beschäftigte Hausindustrielle statt barer Auszahlung des Lohns in Reichswährung Lebensmittel zu einem die Anschaffungskosten übersteigenden Preis bezw. zu Ladenpreisen auf Borg verabfolgt und am Lohn abgezogen hatten, Bestrafung erfolgen, trotz des Vorbringens, daß die Arbeiter nach erfolgter vorschriftsmäßiger Barzahlung in die den Arbeitgebern zugehörigen Kramläden gegangen seien, um die in der Zwischenzeit auf Borg entnommenen Waren zu bezahlen. Auch in Schw. 85 werden noch drei Bestrafungsfälle wegen ähnlicher Uebertretungen des Truckverbots genannt.

Doch hatte diese strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften es vermocht, diese Unsitte im Schwarzwald allmählich zu unterdrücken (Schw. 85, B. 87). Nach letztgenanntem Bericht ist dies aber auch zum Teil auf die entschiedene Weigerung der inzwischen energischer auftretenden Arbeiter, nichts anderes als Geld zu nehmen, sowie auf den Umstand der zunehmenden Verdrängung der Haus- durch die Fabrikindustrie zurückzuführen. Doch soll, nach dem letzteren Bericht, in der übrigens nur gering beschäftigten Strohflechterei die Umgehung des Gesetzes noch fortdauern, es geschehe dies aber so im Geheimen und unter Wahrung der äußeren Form, daß ein behördliches Einschreiten nicht möglich sei.

Auch in der Korbwaaren- und Schieferindustrie Oberfrankens,

soweit sie als Hausindustrie betrieben wurde, war nach O.Pf. 81 dieses System der Bezahlung üblich. Die zur Fabrikation dienenden Rohmaterialien wurden bei Ablieferung der fertigen Waren in Anrechnung gebracht und der Rest des Arbeitslohns zu einem Drittel bis zur Hälfte in Waren ausbezahlt, wobei es vorkam, daß die Arbeiter Waren nehmen mußten, für die sie selbst keine Verwendung hatten und die sie erst selbst zu Geld machen mußten. Nach Bericht desselben Aufsichtsbeamten pro 1887 ist aber auch hier die Anwendung des Truckſystems als ziemlich erloschen anzusehen.

Aus Hessen wird in H. 88 nur ein Fall einer solchen Uebertretung erwähnt, indem den Arbeitern einer Ziegelei ein Teil ihres Lohns in Blechmarken verabfolgt wurde, für welche sie Speisen und Getränke erhielten. Auch hier wurde mit Bestrafung vorgegangen.

Endlich wurden noch im Berichtsjahr 1889 im Aufsichtsbezirk Pfalz einzelne Mißbräuche genannter Art wahrgenommen. So ließen z. B. einige Fabrikanten die Löhne ihrer Heimarbeiter in eigenen oder Anverwandten gehörigen Läden auszahlen. Ein anderer Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitern Waren kreditiert und einen derselben auf Zahlung verklagt hatte, mußte im gleichen Jahr in Strafe (von 600 M.) genommen werden.

Schließlich ist hervorzuheben, daß durch die Reichsgerichtsentscheidung vom 7. bis 14. Juni 1888, welche im Sinn des § 119 der Gewerbeordnung auch Gehilfen, Beauftragte und Geschäftsführer den Gewerbetreibenden bezüglich des Warenkreditierens gleichstellt und damit die Bestimmungen des § 115 auch auf die von den Fabrikanten aufgestellten Kantinenwirte ausdehnt, falls diese nach Anordnung oder mit Gutheißen der Gewerbetreibenden und in deren Interesse den Arbeitern Nahrungsmittel verabfolgen, das Kreditieren in solcherlei Anstalten erschwert wird, was jedenfalls im Interesse der Arbeiter mit Freuden zu begrüßen ist.

### 5. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Arbeiterausstände und Kontraktbruch.

Veranlassungen zu Streitigkeiten allgemeineren Charakters zwischen



Arbeitgebern und Arbeitnehmern gaben teils die von Seiten der Arbeiter gestellten Forderungen höheren Lohns, bezw. eines Minimallohns, kürzerer Arbeitszeit, Abschaffung oder höherer Bezahlung von Ueberstunden, seltener auch der Entlassung mißliebigen Aufsichtspersonals, teils die von Seiten der Arbeitgeber ab und zu getroffenen willkürlichen Aenderungen in Ansatz des Lohnes oder der Arbeitszeit.

Der bei solchen Differenzen vielfach beobachtete Mangel an Entgegenkommen seitens der Arbeitgeber hat die Arbeiter in einer in Süddeutschland glücklicherweise nicht übermäßig großen Anzahl von Fällen im Anschluß an Vorgänge im Ausland veranlaßt, durch gleichzeitige massenhafte Arbeitsniederlegung ihre Arbeitsherren zum Nachgeben zu zwingen.

Nachstehend sollen einige bemerkenswertere Fälle solcher Art besprochen werden.

Die von den, in den Freiburger Parquettfabriken, Möbelfabriken und Bauschreinereien beschäftigten Schreinern und Glasern erhobenen Forderungen der Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 1/2 auf 10 Stunden und des Ansatzes eines Mindestlohns von 3 M., sowie die energische Weigerung der Fabrikanten darauf einzugehen, sind nach B. 85 die Ursache einer großen Arbeitsniederlegung dieser Arbeiterkategorien geworden. Nach vierwöchentlichem beiderseitigem hartnäckigen Aushalten setzte sich endlich auf Grund des Vorschlags eines Arbeitgebers, es solle bei Verzicht auf Zwischenpausen auf zehnstündige Arbeitszeit eingegangen und statt der Taglohnarbeit die Akkordarbeit eingeführt werden, der Ausschuß der Arbeiter mit den größeren Arbeitgebern in Verbindung und es ging hieraus eine vereinbarte Arbeitsordnung und ein ins Einzelne durchgearbeiteter Lohntarif hervor, womit der Ausstand zu Gunsten der Arbeiter beendigt war.

Nach Nec. 83 beschwerten sich im Juli 1883 die Schreiner einer der zahlreichen Möbelfabriken Stuttgarts, welch letztere damals, mit Aufträgen besonders aus dem Ausland wohl versehen, vielfach über Zeit arbeiten ließen, über zu niedrige Löhne und Willkür bei Festsetzung der Akkordsätze. Auf das zurückweisende Verhalten der betr. Arbeitgeber hin, stellten diese Arbeiter die Arbeit ein und übergaben

die weitere Vertretung ihrer Interessen dem Fachverein der Schreiner. In Folge dessen erklärten die Besitzer von sieben der bedeutensten Möbelfabriken ihren Arbeitern, sie würden ihre Werkstätten schließen, falls die Arbeiter nicht ihren Einfluß dahin geltend machen würden, daß die Schreiner in der erstgenannten Fabrik bis zu einem bestimmten kurzen Termin ihre Arbeit wieder aufgenommen hätten. Da dies aber nicht geschah, so erfolgte auch die Schließung dieser sieben Fabriken. 4½ Tage nachher nahmen die Arbeitgeber diese Erklärung wieder zurück und forderten ihre Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit auf. Letztere aber weigerten sich, klagten auf Lohnzahlung für die Zeit der Aussperrung und traten nun mit der Forderung höherer Löhne und Entfernung einer unter den Fabrikanten vereinbarten Fabrikordnung auf. Die Fabrikanten giengen hierauf nicht ein, sondern suchten sich Arbeitskräfte von auswärts zu verschaffen. Auf der andern Seite sammelte der Fachverein durch öffentliche Aufrufe Mittel zur Unterstützung der Strikenden und warnte vor Zuzug auswärtiger Arbeiter, gewährte auch zugereisten Arbeitern Unterstützung zur Wiederabreise. Mehrere Monate standen sich die beiden Vereinigungen gegenüber und eine ansehnliche Zahl tüchtiger Arbeiter hatte die Stadt verlassen. Endlich verstanden sich einige Arbeitgeber zu teilweiser Lohnerhöhung und Extravergütung für Ueberarbeitszeit. Für die Dauer der Aussperrung von 4½ Tagen wurden die Arbeiter teils auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses, teils nach freiem Uebereinkommen mit dem vollen Taglohn entschädigt. Jedenfalls war die Folge des Ausstands für die Arbeiter ein erheblicher Einkommensverlust, die Arbeitgeber aber kamen dadurch mit ihren Lieferungen in Rückstand und die Uebernahme ansehnlicher wertvoller Aufträge kam ins Stocken und entgieng dem Stuttgarter Platz.

Weiter sind an wegen Lohndifferenzen erfolgten Arbeitsniederlegungen erwähnenswert und mit Erfolg durchgeführt nach H. 86 die von Zimmerleuten in Darmstadt, von Maurern in Worms, den Arbeitern einer Schriftgießerei und einer Schuhwarenfabrik in Offenbach im genannten Jahr ins Werk gesetzten Ausstände. Im letztgenannten Fall wurde den Arbeitern seitens der Fabrikanten ein neuer Lohntarif vorgelegt mit dem Bemerken, daß diejenigen welche nicht nach



diesem zu arbeiten gedächten, die Fabrik nach vierzehn Tagen zu verlassen hätten. Dreißig Arbeiter verließen hierauf die Fabrik. Nach achtwöchentlichem Ausstand fand durch die Bemühung des Gewerbeschiedsrichters eine Einigung zwischen den Arbeitgebern und dem Ausschuß der Strikenden statt und die noch in Offenbach befindlichen, bis dahin von ihren Kollegen unterstützten Arbeiter traten wieder in die Fabrik ein.

In dem Bericht des badischen Aufsichtsbeamten pro 1890 wird als ein besonderes Interesse verdienend erwähnt eine Arbeitseinstellung in einer Cigarrenfabrik in Gengenbach. Hier stellten von 90 Arbeitern 43 die Arbeit ein, teils wegen zu geringen Lohns und ungünstiger Beschaffenheit des zu bearbeitenden Materials, hauptsächlich aber wegen grober Behandlung und eigenmächtigen Verfahrens von Seiten des Aufsehers, dessen Entlassung verlangt wurde. Auf die an und für sich bescheidene Forderung der Lohnerhöhung sowie auf Abhilfe der Anstände bezüglich des Materials war die Fabrik bereit, einzugehen, zu sofortiger Entlassung des Aufsehers wollte sie sich jedoch nicht verstehen. Da die Arbeiter sich hiemit nicht zufrieden gaben, so scheiterte an diesem Punkt der von der Fabrikaufsicht in die Hand genommene Einigungsversuch. Sämmtliche Ausständige sind dann nach auswärts verzogen.

Nach Pf. 90 gelang es den Arbeitern der Tuchfabriken in Lambrecht die Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden und einige Lohnerhöhung durchzusetzen.

Ohne daß es zu einem eigentlichen Strikausbruch gekommen wäre, ist die Auswirkung eines Minimallohns u. a. den Arbeitern in den ca. 500 großen, besonders für die dortigen Verlagsanstalten, vielfach mit Ueberzeit arbeitenden Buchbindereien Stuttgarts gelungen. Die zu diesem Zweck ins Leben gerufene Bewegung machte sich in Versammlungen, zahlreichen Cirkularen ꝛc. bemerklich und drohte zu einem Ausstand zu führen. Auf Veranlassung des Fabrikinspektors wurde eine, außer diesem Beamten 7 Arbeitgeber und 7 Arbeiter umfassende Kommission gebildet, welche folgende Einigung herbeiführte: 1) zehnstündige Maximalarbeitszeit; 2) möglichste Beseitigung der Ueberzeit-

und Sonntagsarbeit. Erstere soll an Samstagen und Montagen überhaupt nicht stattfinden, bei Ueberarbeit bis 10 Uhr abends soll 25% Lohnaufschlag gewährt werden; 3) Bezahlung von Lohn an den bürgerlichen und kirchlichen Feiertagen vom 1. September 1890 ab unter der Voraussetzung, daß bis dahin auch in den für die Großindustrie dieser Branche maßgebenden Städten diese Bestimmung durchgeführt werde; 4) Minimallohn pro Woche, auch bei minder leistungsfähigen Arbeitern nicht unter $14^1/_2$ M. gewöhnlich aber nicht unter 16 M. Bezüglich des Minimallohns trugen die Arbeitgeber kein Bedenken, da der kurz vorher festgesetzte Tarif der Buchdrucker Stuttgarts (allerdings für ausgelernte Arbeiter und eine festgesetzte Leistung) ebenfalls einen solchen vorsah.

Wenn auch zuzugeben ist, daß mit solcherlei Hilfsmittel die Arbeiter manches erreicht haben, was ohne Kampf nicht ohne weiteres zu erreichen gewesen wäre, so ist doch nicht zu verkennen, daß neben, oft sehr bedeutendem materiellem Schaden für beide Teile die Folge dieses Kampfmittels meist eine erhebliche Schädigung des persönlichen Verhältnisses und gegenseitigen Vertrauens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern war, da wie O.B. 89 bemerkt, die Parteien noch zu wenig gelernt haben, sich dabei leidenschaftslos gegenüberzustehen und die Abwicklung rein geschäftsmäßig zu behandeln.

Abgesehen von plötzlichen Arbeitsniederlegungen bei Ausständen, enthalten eine Anzahl von Berichten die Mitteilung (z. B. Schw. 86 Pf. 89 2c.), daß manche Arbeiter, wenn ihnen das Arbeiten in einer Fabrik aus irgend welchen Gründen nicht mehr genehm war, einfach mit Hintansetzung der vorgeschriebenen Kündigungsfristen nach dem nächsten Zahltag wegliefen. Gegen solchen Unfug waren, wie aus diesen Berichten hervorgeht, die Arbeitgeber ziemlich schutzlos, da eine Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe hiebei für dieselben lästig und zwangsweise Zurückführung des Arbeiters mit Schwierigkeiten verbunden und meist auch ohne Nutzen war. Es haben demgemäß eine Reihe von Arbeitgebern auf eigene Faust gegen diese Mißstände Maßregeln ergriffen.

So wurde nach Schw. 85 in einer Baumwollspinnerei als Sicherung gegen Vertragsbruch verlangt, daß die Arbeiter eine Kaution von 10 M. stellten, welcher Betrag im Fall des Austritts ohne Kündigung der Fabrikkrankenkasse zufällt. In einer andern Fabrik desselben Bezirks wurden zu gleichem Zweck von jeder Mark Verdienst 2 Pfg. so lang abgezogen, bis die Summe von 10 M. hiedurch erreicht war, die sodann für den Arbeiter zinstragend angelegt wurde, mit der Maßgabe, daß dieselbe bei Austritt ohne Kündigung dem Reservefonds der Krankenkasse verfalle. Andere Fabrikanten halfen sich damit, daß zu diesem Zweck der Lohn nicht in der bis zum Zahltag verdienten Summe ausbezahlt wurde. So wurde z. B. nach H. 84 in einer Fabrik der Lohn eines halben Tags für die nächste Woche zurückbehalten, in andern Fabriken daselbst wurde der Lohn bis Donnerstag berechnet, in einigen bis Mittwoch, in einem Hüttenwerk wurde sogar an jedem Samstag für die vrrhergehende Woche bezahlt, so daß der Lohn einer Woche zurückblieb.



Da dies aber immer noch unzureichende Mittel sind, um den Arbeiter im Fall plötzlichen Verlassens der Arbeit zur Verantwortung zu ziehen, so ist in manchen Arbeitsverträgen auf gegenseitige Kündigungsfristen einfach verzichtet worden, und soll dies nach O.Pf. 82 und O.B. 89 in einer ganzen Reihe von Fabriken, besonders Nürnbergs sich eingebürgert haben.

Maßnahmen, um Arbeiter vor Eintritt in Konkurrenzgeschäfte abzuhalten, begegnet man nur in H. 88. Hiernach hatte eine Fabrik im Arbeitsvertrag die Bestimmung, daß während 2 Jahre nach dem Austritt des Arbeiters aus der Fabrik der Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft verboten sei. Hiefür hatte ein Standgeld zu garantieren, das dem Arbeiter an Löhnen und Extrazulagen zurückbehalten wurde und nach dem Austritt desselben bis nach Ablauf der 2 Jahre stehen blieb.

Der Klage eines austretenden Arbeiters auf Herausgabe der Kaution wurde jedoch seitens des Gerichtes stattgegeben und der betr. Arbeitgeber in 3 Instanzen zur Herausgabe verurteilt, da „der Abzug von Lohn zwecks Kautionsstellung gegen § 115 der Gewerbeordnung (Pflicht der Barzahlung) verstoße."

## 5. Mittel zur Verhinderung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### 1. Fabrikordnungen (Arbeitsordnungen).

Zur Vermeidung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hat sich besonders bei der neuerlichen Beunruhigung der Arbeiter von großer Wichtigkeit erwiesen die Aufstellung einer guten Fabrikordnung, welche mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung übereinstimmt und die Anforderungen an die Arbeiter genau präzisiert. Es sind denn auch solche Ordnungen in einer Reihe von Fabriken in Gebrauch gekommen (Rec. 1879, 1880, 1881, Schw. 1884, 1889, O.B. 1883 ꝛc.) und werden die wohlthätigen Einflüsse derselben, die sich im Bezirk Mittel- und Oberfranken nach Bericht von 1888 hauptsächlich in Beseitigung von Unordnungen an Montagen äußerten, rühmend hervorgehoben.

Zur weiteren Förderung der Einführung solcher Ordnungen haben die Fabrikinspektoren in Fällen, wo ihnen Genehmigungsgesuche für neue Fabrikanlagen zur Begutachtung vorlagen, mehrfach die Aufstellung einer Fabrikordnung und die Genehmigung derselben durch die Verwaltungsbehörden unter die Bedingungen der Genehmigung der Anlage aufgenommen (O.Pf. 83, 84 u. a.)

Oft ergab sich aber auch bei Prüfung von Fabrikordnungen Veranlassung, harte und ungehörige Bestimmungen in denselben zu beanstanden.

So enthielt z. B. nach Schw. 84 eine Fabrikordnung die gegen den Grundsatz der Gleichheit verstoßende Bestimmung: Kein Arbeiter darf austreten, ohne 6 Wochen vorher gekündigt zu haben, während der Fabrikbesitzer oder dessen Geschäftsführer jederzeit das Recht hat, die Arbeiter ohne Angabe eines Grundes oder Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verabschieden. Auch der Aufsichtsbeamte Württembergs hat (W. 89) nach Prüfung einer größeren Zahl von Fabrikordnungen die Erfahrung gemacht, es sei nur wenig Arbeitgebern zum Bewußtsein gelangt, daß nach der Gewerbeordnung das Arbeitsverhältnis Gegenstand freier Uebereinkunft, also ein Vertrag gleichberechtigter Kotrahenten



sei, vielmehr werde die Lage der Arbeiter bisweilen von den Arbeitgebern zu willkürlicher Behandlung ausgenützt und enthalten die Fabrikordnungen bei aller Länge vielfach Mängel und Lücken, indem die gegenseitigen Leistungen nicht, oder ganz einseitig bestimmt seien. Es fänden sich z. B. Bestimmungen: „Die Arbeitszeit wird vom Arbeitgeber bestimmt", es fehle also präcise Angabe über ihre Dauer und Stundenzahl, über Ueberarbeitszeit, ob letztere und wie hoch sie bezahlt werde, ob Pausen und wie lange solche eingehalten werden, ob Sonntags gearbeitet und wie hoch diese Arbeit bezahlt werde. Auch seien vielfach eine zu große Anzahl von Strafbestimmungen enthalten. Der Beamte Badens vergleicht sie in letzterer Hinsicht mit Polizeiverordnungen und fand in einer Fabrikordnung sogar den Passus, daß Murren und Aufbegehren beim Abzug von Strafen den Betrag derselben sofort verdoppele. Vorteilhaft hievon unterscheiden sich die Fabrikordnungen der Fabriken des Bruderhauses in Reutlingen (Schw. 86), wo am Schluß der Strafbestimmungen ausgesprochen ist: „Die Direktion ist berechtigt, bei Unbotmäßigkeit und Zuwiderhandlungen gegen vorliegende Fabrikordnung entsprechende Strafen zu verhängen, wird hievon übrigens nur ungern Gebrauch machen, sondern Leuten gegenüber, die sich des Oefteren etwas zu Schulden kommen lassen, lieber vorziehen, den Arbeitsvertrag aufzulösen, da erfahrungsgemäß mit Geldstrafen wenig zu erreichen ist."

Endlich wird auch in Pf. 82 als Uebelstand berichtet, daß manche Arbeitgeber glauben, es sei genügend, wenn die von ihnen entworfenen Fabrikordnungen an irgend einer Stelle der Fabrik aufgehängt oder angeschlagen werden und es sei unnötig, jedem Arbeiter ein Exemplar auszuhändigen oder ihm vorzulesen. Dies kann besonders bezüglich der Kündigungsfristen leicht zu Streitigkeiten mit austretenden Arbeitern führen, hauptsächlich dann, wenn diese Fristen länger als die gesetzlichen 14 Tage sind.

Von dem eigentlichen Ziel der Fabrikordnungen waren diese somit im allgemeinen noch sehr weit entfernt und könnten sie auch, nach Ansicht von B. 89 und W. I 90 bei dem bisherigen Stand der Gesetzgebung wohl kaum eine durchgreifende Besserung erfahren.

### 2. Arbeiterausschüsse.

Ein weiteres sehr wirksames Mittel für die Erhaltung und Wiederherstellung guten Einverständnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und besonders für Verhütung von Arbeitseinstellungen sehr empfehlenswert, ist die Einrichtung von Arbeiterausschüssen, d. h. Vertretungen der Arbeiter, welche berufen sind, in persönlichem Zusammentreten mit dem Arbeitsherrn die beiderseitigen Interessen in Einklang zu bringen. So gestaltete Einrichtungen sind in hohem Grad dazu angethan, das immer mehr wachsende gegenseitige Mißtrauen zu beseitigen und durch Erweiterung des Gesichtskreises der Arbeiter bei Einblick in manche ihnen neue Verhältnisse den allgemeinen Bildungszustand derselben zu heben.

Leider findet man in den Berichten, besonders denen der früheren Jahre, nur sehr wenig Spuren solcher Einrichtungen. Außer O.Pf. 83, wornach Ausschüsse mit dem Zweck entscheidender Instanzen in allen Angelegenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in zwei Porzellanfabriken vorhanden waren, melden erst die Berichte von 1889 das Vorhandensein (zweier) derartiger Institutionen, welche nun in Nachstehendem näher besprochen werden sollen.

Die Firma G. Siegle in Stuttgart hat hiernach ein Aeltestenkollegium mit folgenden Obliegenheiten eingerichtet: 1) Aufrechterhaltung von Ehrenhaftigkeit, Ordnung und guter Sitte seitens des Arbeiterpersonals in und außerhalb der Fabrik und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Arbeitern, wobei das Kollegium berechtigt ist, bei Vergehungen innerhalb der Fabrik Strafen zu beantragen 2) Sorge für Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen das Interesse der Arbeitnehmer und die Ehre und Wohlfahrt des Geschäfts überhaupt berührenden Anordnungen. 3) Abgabe von Gutachten über alle vom Arbeitgeber vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses und der Wohlfahrt des Geschäfts. Endlich kann 4) der Arbeitgeber bei allen Einrichtungen, die zu Gunsten der Arbeiter und ihrer Familien getroffen werden, das Kollegium zur Mitwirkung beiziehen. Nach der Geschäftsordnung wählt das Kollegium seinen Vorsitzenden ohne Mitwirkung des Arbeitgebers. Letzterer kann aber den Sitzungen, ohne den Vorsitz zu führen oder eine Stimme abzugeben, beiwohnen. Die Sitzungen finden entweder auf Antrag des Arbeitgebers oder der Mehrheit des Kollegiums statt. Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt und dem Arbeitgeber eine Abschrift davon mitgeteilt. Der Arbeitgeber behält sich eine Einsprache gegen die Ausführung der Beschlüsse vor, wenn er solche für schädlich oder satzungswidrig hält. Jährlich einmal wird der Generalversammlung der Arbeiter, soweit thunlich, Bericht über die Thätigkeit des Kollegiums erstattet.



Ferner ist noch zu erwähnen der (nach H. 89) zu Einhaltung guten Einvernehmens zwischen Firma und Arbeitern in den Dörr u. Reinhardt'schen Fabriken zu Worms gegründete Arbeiterausschuß. Derselbe besteht aus 8 Arbeitern und wird von allen Arbeitern, welche volljährig sind und ununterbrochen 5 Jahre in der Fabrik arbeiten, auf 2 Jahre gewählt und hält alle 14 Tage auf Einladung und unter dem Vorsitz eines der Fabrikinhaber oder eines von diesem ernannten Stellvertreters Sitzungen ab. Pf. 90 erwähnt noch die Einrichtung von Arbeiterausschüssen, welche von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt wurden, in 3 Fabriken. In einer derselben bestand der Ausschuß aus 4 Arbeitern (auf 3 Jahre gewählt) und einem Werkführer, den der Arbeitgeber bestimmte. Der Ausschuß wählte einen Obmann, der die Verhandlungen leitete und das Protokoll über die Beschlüsse führte. Letztere waren dem Arbeitgeber zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Wahlfähig war jeder volljährige Arbeiter, wählbar nur der, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte und seit wenigstens 5 Jahren ununterbrochen in der Fabrik beschäftigt war.

Die weitere Verbreitung solcher Ausschüsse wäre im Interesse beider Teile sehr zu wünschen.

### 5. Gewerbegerichte.

Bei schon zum Ausbruch gekommenen Streitigkeiten zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern hat sich billige und rasche Beilegung derselben von großem Wert erwiesen und haben die sich häufenden Arbeitseinstellungen und die hieraus massenhaft hervorgehenden Klagen ein Bedürfnis nach Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte hervorgerufen.

Es wurde sonach in den letzten Jahren, in erster Linie aus größeren Industrieplätzen die Niedersetzung einzelner derartigen Gerichte, bezw. Verbesserung schon bestehender auf Grund der gemachten Erfahrungen, gemeldet. S. z. B. 1887 die Gründung eines Gewerbegerichts in Stuttgart, das nach W. 1889 das Vertrauen der Arbeiter in hohem Grad erworben hat, [1]) 1888 Errichtung eines solchen in Hanau, 1889 Erweiterung des schon bestehenden Gerichts in Offenbach ꝛc.

1) Interessant sind einige Aufschlüsse über die Thätigkeit und besonders die rasche Abwicklung der Geschäfte seitens des Gewerbegerichts in Stuttgart nach den Berichten von 1887, 1888 und 1889, welche in Kürze folgendes enthalten: Gegenstand der Klagen waren

| | Zahl der Fälle | | |
|---|---|---|---|
| | 1887 | 1888 | 1889 |
| bezüglich Antritts, Fortsetzung und Aufhebung des Arbeitsvertrags | 52 | 57 | 53 |
| Leistungen aus dem Arbeitsvertrag | 452 | 488 | 428 |
| Ausstellung von Zeugnissen, Ergänzung und Herausgabe von Arbeitsbüchern | 44 | 35 | 30 |
| Ersatz von zuviel erhobenen Krankenversicherungsbeiträgen | 5 | 4 | 9 |
| Fortsetzung und Aufhebung des Lehrverhältnisses | 8 | 7 | 5 |
| Leistungen aus dem Lehrverhältnis | 6 | 6 | 7 |
| In der Vorverhandlung wurden erledigt: | | | |
| durch Vergleich | 217 | 211 | 202 |
| Klagenzurücknahme | 124 | 135 | 89 |
| auf andere Weise | 103 | 106 | 122 |
| In den Sitzungen des Gerichts wurden erledigt: | | | |
| durch eigentliches Urteil | 104 | 86 | 86 |
| durch Versäumnis | | 37 | 15 |
| durch Vergleich | 17 | 15 | 11 |
| auf andere Weise | 2 | 6 | 7 |
| Die Klagen wurden nach ihrer Erhebung erledigt: | | | |
| am ersten Tag | 176 | 174 | 176 |
| „ zweiten „ | 167 | 174 | 139 |
| „ dritten „ | 77 | 77 | 86 |
| „ vierten „ | 38 | 47 | 45 |
| „ fünften „ | 19 | 11 | — |
| „ sechsten „ | 14 | 21 | — |
| später | 66 | 92 | — |

Nach W. 90 wurden im Berichtsjahr 37 Klagen von Arbeitgebern und 515 von Arbeitnehmern erledigt. Hiervon in den Vorverhandlungen 512, in den Sitzungen 116, unerledigt blieben 4 Fälle.



Nun der Sache der Gewerbegerichte in jüngster Zeit durch Reichsgesetz ein längst entbehrter Anstoß gegeben worden ist, werden die künftigen Berichte der Aufsichtsbeamten jedenfalls mehr als bisher Veranlassung haben, sich mit dieser Materie zu befassen.

## 7. Wirtschaftliche Verhältnisse der Arbeiter.

Die wirtschaftliche Lage der in den über das Land zerstreuten Fabriken beschäftigten ländlichen Arbeiterbevölkerung wurde trotz des in solchen Fällen oft sehr geringen Lohns (wie z. B. in der Cigarrenindustrie) fast ausnahmslos als eine gute bezeichnet, da die Arbeiter meist im Besitz eines kleinen Grundbesitzes, zum Teil auch noch eines Häuschens waren, was ihnen in Verbindung mit dem Arbeitslohn fast eine gewisse Behaglichkeit des Lebens ermöglichte. Jedenfalls war die Lage derselben vielfach eine bessere, als die der lediglich auf kleinen Grundbesitz angewiesenen bäuerlichen Bevölkerung und war der Unterschied zwischen industriellen Gegenden und solchen ohne Industrie auf den ersten Blick oft in die Augen springend (O.Pf. 82, H. 84, B. 89).

Die größere Verbreitung der Fabriken über das Land und das Vorwiegen einer solchen, etwas besser situierten ländlichen Arbeiterbevölkerung in sämtlichen Aufsichtsbezirken (B. 82 u. a.) gegenüber einer eigentlichen, vom heimatlichen Boden losgelösten Fabrikbevölkerung ist wohl auch der Grund, weshalb speziell über die Lage der Fabrikarbeiter in größeren Städten (abgesehen von der Wohnungsfrage und der allgemeinen Notiz, daß auch hier mit dem Aufschwung der Industrie ꝛc. Besserung eingetreten sei — W. 88, O.B. 89 —) in den Berichten wenig zu finden ist.

Ueber Genußsucht und Verschwendung der Arbeiter wurde in einigen Fällen Klage geführt. Man müsse aber hiebei, bemerkt B. 79, bedenken, „wie es bei der ganzen Bildungsstufe der Arbeiter, dem damit verbundenen Mangel an Selbstbeherrschung und bei oftmaligen Entbehrungen natürlich sei, daß augenblickliche Besserung der Verhältnisse oder ein vorübergehender Verdienst die durch die Vernunft gezogenen Grenzen verschwinden lasse.“ Ungünstig wirken nach

H. 83 in dieser Richtung Industrieen, deren Absatz ein schwankender und von Zeit- und Modeverhältnissen abhängiger ist, wo die flaue Zeit Entlassungen im Gefolge hat und die Arbeiter hiedurch an Müßiggang, Wirtshausbesuch und Trägheit gewöhnt werden.

Erfreulicherweise enthalten aber auch einige Berichte günstigere Notizen; so ist nach Nec. 81 bei der größeren Mehrzahl der Arbeiter, namentlich bei Familienvätern eine merkliche Selbstbeschränkung bezüglich des Wirtshausbesuchs und ein haushälterliches Sparen an dem, was nicht unmittelbar zu des Lebens Notdurft gehört, zu bemerken und auch B. 89 hebt hervor, daß vielfach Zeichen eines beharrlichen achtungswerten Strebens, vorwärts zu kommen, bei der Arbeiterbevölkerung zu finden sei.

Die Ernährungsverhältnisse der Arbeiter anlangend, ist zu bemerken, daß, was den ersten Einfluß hierauf hat, die Preise der Lebensmittel, zwar in manchen Bezirken gestiegen sind, dann aber auch, wie schon oben ausgeführt, die Löhne mit ihnen Schritt gehalten haben und daß besonders andere Lebensbedürfnisse, wie z. B. Kleider, in neuerer Zeit bei der großen Konkurrenz zu unglaublich billigen Preisen zu haben sind (B. 88). Neben Preis und Lohnverhältnissen sind hier weiter von Einfluß Art der Beschäftigung, örtliches Herkommen und der Umstand, ob noch Nebeneinkommen, etwa durch Bewirtschaftung eines kleineren Grundbesitzes zur Verfügung steht.

Leider ist der Einblick in diese Verhältnisse dadurch erschwert, daß die Arbeiter nicht gern hierüber Auskunft geben, „sich nicht gern in den Topf sehen lassen“ (1889), doch sind trotzdem mehrfach Mitteilungen vorhanden, die hierüber Aufklärung verschaffen.

Nach O.Pf. 82 war die Ernährung trotz geringen Lohns auf dem Land genügend, in der Stadt gleiche aber das größere Maß an Bedürfnissen und deren leichtere Befriedigung den höheren Lohn meist aus. B. 82 erwähnt, daß bei besser bezahlten Arbeiterklassen oder da wo noch einige weitere Familienangehörige mitarbeiten, der Verdienst zu einem gesunden und kräftigen Lebensunterhalt ausreiche, daß aber da, wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, der Verdienst nur eine mehr oder minder dürftige, in vielen Arbeiterfamilien vorzugs-



weise nur mit Kartoffeln und Kaffee bewerkstelligte Ernährung ermögliche. Nach Nec. 83 war die Ernährung vielfach unzweckmäßig, auf alter Gewohnheit beruhend und daher schwer zu ändern. Sehr viele Arbeiter nehmen nur einmal des Tags warme Nahrung zu sich: Most, Bier, Brot und Käse spielen die Hauptrolle bei der Ernährung, offenbar werde zu viel getrunken und zu wenig gegessen. H. 83 klagt über die vielen Gelegenheiten zum Branntweingenuß: es werde in den in großer Anzahl vorhandenen Spezereiwarenhandlungen fast allgemein Branntwein verabreicht.

Bezüglich der Cigarrenarbeiter berichtet die badische Enquete von 1889, daß die Ernährung derselben insofern eine mangelhafte sei, als sie bei Mangel an Bewegung bald die gewohnte derbe bäuerliche Kost nicht mehr vertragen könnten. Es gehe über dieselben die Redensart: „Die Cigarrenarbeiter verlieren den Appetit, sobald sie sich nur an den Tisch setzen“.

Von besonders kümmerlicher Ernährung spricht nur O.B. 82, indem böhmische Holzdrahthobler, welche in Böhmen ansäßig, auf die Dauer der Woche zur Arbeit nach Bayern herüberkommen und nur über die Sonntage heimkehren, ihre kärgliche Kost sich selbst mitbringen und die Woche über davon leben. Doch sollen diese Leute bei ihren tief eingewurzelten Lebensgewohnheiten diese Entbehrungen nicht sonderlich schwer empfinden.

Das Familienleben der Arbeiter wurde leider durch verschiedene Verhältnisse ungünstig beeinflußt. Es wurde darüber geklagt, daß die bei der Fabrikarbeit aufgewachsenen Frauen schlechte Haushälterinnen seien. Daher rühre vielfach die ganz unzweckmäßige Ernährung, die selbst bei niedrigen Löhnen besser sein könnte, und die mangelhafte Zubereitung der Speisen. Hierzu kommen noch vielfach schlechte Wohnung, die selbst ein bescheidenes Maß von Ordnung und Behagen nicht gedeihen lasse, endlich das Mitarbeiten der Frauen in der Fabrik [1]), was sich freilich häufig als eine Notwendigkeit erweist, so

1) Interessant sind die verschiedenen Aeußerungen über ev. wünschenswerte Beschränkung der Arbeit verheirateter Frauen in Fabriken, welche in der mehrerwähnten Enquete von 1876 niedergelegt sind. Während eine Reihe

lang die Kinder sämtlich noch in nicht arbeitsfähigem Alter sind (B. 82 u. a.). Doch seien ungeachtet dieser Verhältnisse noch keine hieraus entsprungenen tieferen Mißstände wahrgenommen worden. Daß aber auch die Grenze der unbedingt notwendigen Fabrikarbeit von Arbeiterfrauen ohne Not hinausgerückt wird, geht aus W. 87 hervor. Hiernach komme es des öfteren vor, daß Frauen von Arbeitern selbst dann noch in der Fabrik weiterarbeiten, wenn alle erwerbsfähigen Kräfte der Familie dort beschäftigt sind und bei dem hieraus entspringenden Verdienst sie wohl zu Haus bleiben und für bessere Haushaltsführung sorgen könnten.

Sehr interessante und erwähnenswerte Untersuchungen über den Einfluß der Größe der Arbeiterfamilie und des ev. Mitverdienens von Frauen und Kindern auf die gesamte wirtschaftliche Lage der Arbeiterfamilie hat Fabrikant Ten Brink in seinen Fabriken zu Arlen und Volkartshausen nach B. 88 gemacht. Derselbe hat ermittelt, daß in einer Familie von mittlerer Größe auf den Kopf und die vierzehntägige Lohnperiode 8 M. zur Bestreitung der äußersten Bedürfnisse vorhanden sein müssen und hat bezüglich der wirtschaftlichen Lage 4 typische Kategorien von Familien aufgestellt. Die erste enthält nur besser situierte Arbeiter mit Durchschnittseinnahme pro

von Arbeitervereinen, besonders Württembergs, in warmer Weise für Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterfrauen auf 6 bis 9 Stunden, Freigeben des Sonnabendnachmittags, zum Teil für gänzliches Verbot derselben eintraten, hielten dies die Arbeitgeber und die Handelskammern für undurchführbar, da die wirtschaftliche Lage der Familien das Mitarbeiten der Frauen erfordere, und Verbot der Frauenarbeit Erwerbsschmälerungen und Entbehrungen, also weit schlimmere Folgen, als sie die Beschäftigung von Arbeiterfrauen je nach sich ziehen könnte, im Gefolge habe. Außerdem sei die Frauenarbeit leichter Art, da die Arbeiterinnen meist den Männern in die Hände arbeiten und die Hauptarbeit somit von letzteren verrichtet werde, und sei dieselbe auch manchmal wegen besserer Qualifikation der weiblichen Arbeitskraft für gewisse Arten von Arbeiten nicht zu entbehren. Neben großen Störungen in den Fabrikbetrieben könnte endlich die Entfernung der Frauen aus den Fabriken durch damit verbundene größere Nachfrage nach männlichen Arbeitern Lohnsteigerungen herbeiführen, die eine Gefahr des Ueberflügeltwerdens seitens der mit billigeren Löhnen arbeitenden ausländischen Konkurrenz nahe legten. Auch die Aeußerungen aus Baden und Hessen schlossen sich in der Hauptsache der letztgenannten Anschauung an.



Kopf von 20—25 M. Die zweite besteht aus verheirateten Arbeitern, die sich in normaler Lage befinden. Die Zahl der Kinder geht bis auf 3 und verdienen entweder die Frau oder die Kinder mit (Verdienst zusammen 10 bis 13,5 M. auf den Kopf). 3) Familien bis zu 5 Kinder, die sämtlich mitarbeiten und verdienen, Verdienst bis zu 15,7 M., Auskommen ist durch den Verdienst der Kinder noch gut möglich. 4) Familien mit nur verdienstlosen Kindern, Verdienst pro Kopf 3,4 bis 6,10 M. reicht zu ordentlicher Ernährung nicht aus. Die Familie ist in bedürftiger Lage und hat Unterstützung nötig.

Bezüglich der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter befassen sich die Berichte weniger mit denen der Unverheirateten, welche, wie aus einigen zerstreuten Mitteilungen in denselben zu ersehen ist, wenn sie nicht mit ihren Familienangehörigen zusammenleben, sich meist mit einer Schlafstelle begnügen, als besonders mit den Wohnverhältnissen von Arbeiterfamilien, soweit sie nicht, wie auf dem Lande häufig, ein eigenes Häuschen bewohnen. Es geht hieraus hervor, daß die Zustände an manchen Orten, vorwiegend in großen Städten und Orten mit rasch emporgewachsener Industrie noch sehr viel zu wünschen übrig lassen, daß nicht nur die Beschaffenheit der Mietswohnungen eine mangelhafte ist, sondern auch der Arbeiter häufig genötigt ist, für dieselben einen höheren Preis zu zahlen, als mit seinem Einkommen im Verhältnis steht. Hierzu kommt noch, daß in größeren Städten mit der Zunahme der Bevölkerung, dem Niederreißen vieler alter und dem Bau fast ausschließlich luxuriöser neuer Häuser gerade für diese Bevölkerungsklassen ein empfindlicher Mangel an passenden Wohnungen sich geltend macht. (Berichte von 1889). Mannigfach wurde über schlechte Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen geklagt. Nach B. 82 waren dieselben klein, in schlechtem Stand und entbehrten des notwendigen Zubehörs zur Führung einer geordneten Haushaltung, insbesondere standen die in den letzten Jahren so fortgeschrittenen Heizeinrichtungen auf der niedersten Stufe und wären die Arbeiter daher genötigt, für Brennmaterialien verhältnismäßig mehr auszugeben als die wohlhabenden Stände. Nach B. 89 wurde in Mannheim von Polizeiwegen eine Untersuchung der kleinen Mietwohnungen vorgenommen, wobei in 53 Gebäuden ca. 100 Miet-

wohnungen beanstandet wurden. Neben Unreinlichkeit und den von zu dichter Besetzung herrührenden Mißständen gab besonders Veranlassung hierzu die durch Fehlen eines Kellers, ungenügende Ableitung des Abwassers oder schlechte Dachdeckung verursachte Feuchtigkeit derselben.

Mit dem Mangel einer genügenden Zahl von Arbeiterwohnungen geht Hand in Hand die außerordentlich häufige dichte Besetzung der von Arbeitern bewohnten Häuser. So wurde nach B. 87 in Mannheim ein Komplex zusammenhängender Gebäude fast ausschließlich von Arbeitern bewohnt und dienten hier 117 Wohnungen mit 217 Zimmern als Unterkunft für 644 Personen, so daß auf die Wohnung 5,5 und auf jeden bewohnbaren Raum 2,97 Personen kamen bei einer durchschnittlichen Zimmergröße von nur 8—10 qm. Auch W. 88 berichtet von derartigen Ueberfüllungen von Arbeiterhäusern in Stuttgart. Hiernach waren die 30 von der dortigen gemeinnützigen Baugesellschaft erstellten, fast ausschließlich von Arbeitern bewohnten Häuser so dicht besetzt, daß die für je eine Familie bestimmten Wohnungen vielfach von 2, 3 und mehr Partien bezogen waren. Von den 193 hier eingemieteten Familien hatten Wohnungen mit 4 Zimmern nur 7, mit 3 Zimmern 43, mit 2 Zimmern 69, und solche von einem Zimmer sogar 74. Endlich spricht auch die badische Enquete von 1889 im Hinblick auf die Zigarrenarbeiter dieses Aufsichtsbezirks von derartigen Uebersetzungen von Wohnräumen, indem es vorkomme, daß arme Arbeiterfamilien, Eltern und einige Kinder, einen einzigen, vielleicht durch einen breiten Schrank unvollkommen in zwei Teile gesonderten Raum bewohnen, der als Wohn- und Schlafzimmer zugleich und häufig außerdem noch als Küche diene.

Die nächsten Folgen solcher Wohnungsnot ist eine Steigerung der Mietpreise und oft eine eigentliche spekulative Ausbeutung des Notstandes, welche sogar auch in den in der Nachbarschaft größerer Städte gelegenen Ortschaften beobachtet worden ist. So wurde z. B. nach B. 89 in Sandhofen bei Mannheim von kleinen Leuten Häuschen mit aus ein bis zwei kleineren Zimmern bestehenden Wohnungen erbaut und letztere zu 80 bis 120 M. vermietet (Verzinsung zu 7 bis 9%). Nach gleichem Bericht besaß ein Privatmann in Thiengen einen Komplex von alten



Häusern und, teilweis aus schlechtem Material zusammengesetzten Baraken mit zusammen 32 von Arbeitern besetzten Wohnungen, aus denen er verhältnismäßig hohe Mietzinse bezog, welche zudem alle 4 Wochen erhoben wurden, so daß das Jahr für den Eigentümer 13 Monate hatte. Immerhin seien jedoch diese Wohnungen noch billiger als die in den Städten. So kostete nach B. 88 in Mannheim eine Wohnung (Dachzimmer mit kleiner Kammer) bei durchschnittlichem Arbeitsverdienst von 6—700 M. 180 M. p. a. In Gießen war sogar nach H. 88 eine zweckmäßige Arbeiterwohnung unter 240 M. nicht leicht zu erlangen.

Bei solchen Verhältnissen haben sparsame Arbeiter es ab und zu vorgezogen, ihren Wohnsitz aus den Städten hinaus in Nachbargemeinden mit billigeren Preisen zu verlegen (Nec. 83), was, falls nicht durch einen allzuweiten Weg von und zur Arbeitsstätte übermäßig viele Zeit der Erholung und dem Familienleben genommen wird, zur Nachahmung für weitere Arbeiterkreise sehr empfehlenswert sein dürfte.

## 8. Wohlfahrtseinrichtungen, welche von Arbeitgebern im Interesse ihrer Arbeiter getroffen worden sind.

### 1. Arbeiterwohnungen.

In richtiger Erkenntnis des vielseitigen Werts gesunder und billiger Wohnungen für die Arbeiter haben die auf Besserung der bestehenden Wohnungsverhältnisse gerichteten Bestrebungen bei manchen Arbeitgebern eifrige Förderung und Unterstützung erfahren.

Wie schon ausgeführt, hat dies seine ganz besondere Berechtigung in größeren Städten, dann auch bei Fabrikanlagen auf dem Land, deren Arbeitskräfte sich vorwiegend aus herangezogenen Auswärtigen rekrutieren und endlich bei Anlagen, welche aus irgend welchen Gründen von größeren Niederlassungen entfernt liegen.

Dazu bestimmt, nur ein notdürftiges, mehr vorübergehendes Unterkommen zu gewähren, sind sog. „Schlafstellen", die für einzelnstehende Arbeiter, wie auch für Arbeiterfamilien in manchen gewerblichen Anlagen eingerichtet worden sind. So wurden z. B. im Aufsichtsbezirk Mittel- und Oberfranken nach Bericht von 1887 in denjenigen Ziegeleien, welche regelmäßig im Frühjahr zugereiste Arbeiter beschäftigten,

diesen, in den Glasschleifereien des bayerischen Waldes den Schleifern Unterkommen gewährt, die wegen ihrer räumlichen Beschränkung als Wohnungen nicht betrachtet werden können. Der meist heruntergekommene Zustand der letzteren wurde mehrfach von den Aufsichtsbeamten getadelt. Schlafsäle für eine größere Zahl von Arbeiter werden besonders H. 84 ꝛc. erwähnt.

Die eigentlichen Arbeiterwohnungen haben neben ihren sanitären Vorzügen insbesondere die Aufgabe, den Arbeiter an eine behagliche Häuslichkeit im Kreis seiner Familie und Sinn für Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen.

Im Lauf der Zeit sind in allen Bezirken eine ganze Reihe entstanden und werden solche hauptsächlich erwähnt in O.B. 80, 83, 88, N.B. 88 und 90, O.Pf. 83, Pf. 81, 89 und 90, W. 79, 80, 84 und 87, B. 87, 88, 90, H. 84.

Von Anlagen, welche in größerem Umfang für Arbeiterwohnungen gesorgt haben, sollen als die bedeutendsten erwähnt werden die badische Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen (Pf. 81) mit 55 musterhaft eingerichteten Häusern, worin 220 Familienwohnungen, dann die mechanische Baumwollspinnerei und Weberei Augsburg, welche nach O.B. 83 8 Arbeiterhäuser mit 78 Wohnungen erbaut hat. Dieselben waren im Berichtsjahr von 390 Personen bewohnt, gegen Mietzinse von 114 bis 202 M. p. a. je nach Zahl der Zimmer (3—5).

Ferner ist anzuführen nach O.B. 84 die Baumwollspinnerei am Stadtbach zu Augsburg mit 32 Wohngebäuden für Arbeiter, worin 171 Familien mit 750 Angehörigen wohnten. Die geringsten Wohnungen bestanden hier aus mindestens einem heizbaren Zimmer mit Alkoven, einem unheizbaren Raum, Küche, Keller, Bodenraum und dabei noch etwas Gartenland und kosteten zwischen 67 und 83 M. p. a., während für die besseren mit zwei Zimmer ꝛc. 78 bis 104 M. p. a. zu bezahlen waren.

Weiter (W. 87) die süddeutsche Baumwollindustrie Kuchen, welche eine größere Anzahl zweistöckiger Einfamilienhäuser nach bewährtem System hergestellt hat. Der Mietzins für eine Familie mit 260 M. wird hier bei der Sitte der Annahme von Schlafgängern seitens der



eingemieteten Arbeiter, wozu reichlich Raum vorhanden, leicht aufgebracht.

Endlich ist zu nennen (W. 87) die Württembergische Metallwaarenfabrik Geißlingen. Dieselbe ist von dem bei Arbeiterhäusern sonst sehr beliebten Prinzip des Einfamilienhauses abgegangen und hat in 4 Häusergruppen je 3 Wohnungen übereinander mit gemeinschaftlichen Hauseingängen und Treppen eingerichtet. Die Mietpreise waren hier je nach Stockwerk und Einrichtung zwischen 100 und 200 M. p. a. und verzinsen das angelegte Kapital reichlich.

Erwähnenswert ist noch die von der Zwirnerei und Nähfadenfabrik Göggingen nach O.B. 88 getroffenen Einrichtung, welche den Zweck hat, den Arbeitern der Fabrik Gelegenheit zur Erwerbung gut gebauter Häuser zu geben. Hiezu wurden eine Anzahl von Einzelhäusern in verschiedenen Größen gebaut und denselben ein Stück Gartenland beigegeben. Zu Erwerbung des Eigentumsrechts muß der Käufer mindestens 10% des (je nach Größe von 6500 bis 12200 M. betragenden) Kaufpreises als Anzahlung erlegen. Ist ihm dies nicht möglich, so kann er zwar als Anwärter das Haus mieten, muß aber durch Abzahlung längstens in 3 Jahren den zur Erwerbung des Hauses nötigen Betrag erlegt haben und dadurch das Eigentumsrecht erwerben. So lange das Eigentumsrecht noch nicht protokolliert ist, gilt der Anwärter nur als Mieter und ist der Hausordnung für die Arbeiterwohnungen der Fabrik unterworfen. Die Miete beträgt je nach Größe und Stockwerk vierzehntägig zwischen 6, 5 und 11 M. Der Rücktritt vom Kaufvertrag steht dem Arbeiter frei, muß aber geschehen, wenn die Abzahlungen von ihm nicht pünktlich eingehalten werden oder wenn er aus der Fabrik austritt. Der Eigentümer verliert sein Recht, wenn er die Abzahlungen nicht pünktlich leistet, oder wenn er bei dem Austritt aus der Fabrik nicht im Stand ist, seinen noch rückständigen Verbindlichkeiten gerecht zu werden. Durch Annahme von Untermietern, wozu die Einteilung der Wohnungen Gelegenheit giebt, werden die Zahlungen erleichtert. Doch bleibt der Erfolg dieser Einrichtung erst abzuwarten.

Aehnliche Zwecke verfolgt nach N.B. 90 der vom Personal der

Porzellanfabrik C. A. Hutschenreuther in Hohenberg ins Leben gerufene Bauverein. Nach Pf. 90 unterstützen manche Firmen ihre Arbeiter zwecks Erwerbung eines eigenen Hauses durch Gewährung unverzinslicher Darlehen mit periodischen (wöchentlichen oder 14tägigen) kleineren Abzahlungen.

Eine praktische Lösung der Frage der Arbeiterwohnungen hat die Cichorienfabrik H. Franck und Söhne in Ludwigsburg nach Nec. 81 versucht durch ihre (erfolgreichen) Bemühungen, ihre Fabrikarbeiter von der Stadt auf das Land zu bringen. Zu diesem Zweck hat sich genannte Firma in einem besonderen Aufruf an ihre Arbeiter gewandt und denselben in populärer Weise nahe gelegt, daß auf dem Land ihre Stellung eine geachtetere sei, dort ein besseres Familienleben gedeihen könne und zugleich hier die größere Billigkeit der Verhältnisse sowie die Möglichkeit eines Nebenverdienstes durch Feldbau in Betracht komme. Unterstützt wurden diese Ratschläge durch Leistung eines beträchtlichen Zuschusses zur Eisenbahnfahrtaxe an diejenigen Arbeiter, welche wegen größerer Entfernung ihrers Wohnorts die Bahn benützen mußten.

Von großem Wert in letzter Hinsicht ist die Einführung sogen. Arbeiterzüge mit billiger Abonnementstaxe, wie sie in den letzten Jahren von verschiedenen Eisenbahnverwaltungen (W., B. 87) in die Hand genommen worden ist. Im Interesse der Arbeiter wäre eine immer größere Verbreitung solcher Einrichtungen sehr zu wünschen.

### 2. Speiseanstalten.

In Würdigung des großen Werts, den eine gute und reichliche Ernährung für Heranziehung eines tüchtigen und leistungsfähigen Arbeiterstammes hat, haben eine Reihe von Fabrikbesitzern für ihre Arbeiter Speiseanstalten eingerichtet, die besonders da, wo die Arbeitgeber einen Zuschuß leisten, der sich auch nur auf einige Pfennige pro Kopf und Tag berechnet, im Verhältnis zu den erhobenen Preisen oft geradezu Erstaunliches geleistet haben. Wenn für solche Anstalten nach W. II und B. 90 dort ein weniger dringendes Bedürfnis vorliegt, wo eine vorwiegend ländliche Arbeiterbevölkerung auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden das Bedürfnis der Familie an Lebensmittel deckt,



so ist ein solches Bedürfnis da umsomehr vorhanden, wo dies nicht zutrifft, also bei der in Städten wohnenden Arbeiterbevölkerung und bei solchen, welche weite Wege in ihre Heimatdörfer zurückzulegen haben. Daß solche Institute nicht mehr Verbreitung gefunden haben, ist nicht in erster Linie der Bequemlichkeit oder Mangel an Opferwilligkeit seitens der Fabrikanten zuzuschreiben. Abgesehen von persönlichen Verhältnissen, von Art der Durchführung, wohl auch von, hier sehr übel angebrachten, Sparsamkeitsrücksichten der Arbeiter, kommt hiebei in Betracht, daß sich letztere gegen solche von Arbeitgebern getroffene Einrichtungen oftmals in hohem Grad mißtrauisch zeigten (B. 82). Es gehöre nach B. 90 vielfach zum guten Ton der Arbeiter, selbst wenn der Einzelne den Nutzen solcher Einrichtungen einsieht, dies öffentlich nicht zuzugeben. Viele wollen sich an eine Regelmäßigkeit des Bezugs eines Mittagsmahls, ohne welche ein solches Unternehmen nicht bestehen kann, nicht binden und ziehen vor, wenn immer möglich, das von Hause gebrachte Essen zu verzehren (W. 89.) Auch ist die Erfahrung gemacht worden (B. 89), daß oft Eltern aus Neid und Habsucht, um den Verdienst ihrer Kinder ausschließlich für sich verwenden zu können, der Benützung solcher Anstalten seitens letzterer hinderlich sind.

Das Eingehen derartiger, oft ganz gut geleiteter Anstalten wird somit in einer Reihe von Berichten gemeldet, so z. B. in Schw. 80, O.B. 82, Schw. 83, B. 89 und 90.

Auch die Benützung von für die Arbeiter hergestellten Speiseräumen war da und dort mangelhaft. So geht aus W. 89 hervor, daß die Arbeiter vieler Fabriken in Eßlingen es vorziehen, das ihnen zugetragene Essen auf der Straße zu verzehren, anstatt die ihnen hiezu von den Fabrikanten zu Verfügung gestellten Lokale zu benützen.

Doch fehlt es andererseits auch nicht an Fällen, wo trotz entgegenstehender zahlreicher Schwierigkeiten, z. B. Agitationen der durch solche Anstalten sich geschädigt glaubenden Wirte (z. B. Niederb. 89) und trotz des bei den Arbeitern wenig beliebten Zwangs zur Barzahlung solche Anstalten gut fortkommen.

Die Berichte zählen eine größere Anzahl derselben auf, in denen meist ein äußerst billiges Essen geboten wurde. So führen z. B.

B. 79, O.B. Pf. 81, H. 83 und 84, O.B. 88, W. 88, O.B. N.B., Pf., W., B. 89, B. 90, Pf. 90 eine Reihe von Fabrikküchen an, welche ein Mittagessen aus Suppe, Fleisch und Gemüse, zum Teil mit einem Glas Bier, in einzelnen Fällen aus Suppe, Fleisch und Kartoffeln bestehend, zu zwischen 20 und 50 Pfg. sich bewegenden Preisen lieferten und wurde größere Beteiligung seitens der Arbeiter mehrfach und besonders in den neueren Berichten hervorgehoben.

Eine nähere Besprechung verdienen folgende musterhafte Einrichtungen dieser Art.

Nach Pf. 84 hat die badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen für ihre damals beschäftigten 2300 männlichen Arbeiter ein besonderes Speisehaus erbaut, um vornehmlich den unverheirateten Arbeitern zu einem noch unter den Selbstkosten der Zubereitung bleibenden Betrag von 25 Pfg. ein Mittagessen bieten zu können, das aus 175 Gr. Ochsenfleisch mit entsprechenden Mengen Suppe und Gemüse in angemessener täglicher Abwechslung besteht. (Die Selbstkosten belaufen sich auf 28 bis 30 Pfg.) In dem hellen freundlichen Speisesaal der Fabrik, mit 650 Sitzplätzen, wurden täglich in 3 Abteilungen 1800 Arbeiter gespeist.

Der Erfahrung, daß möglichst billig gehaltene Preise der Beliebtheit solcher Anstalten ungemein Vorschub leisten, trägt die Einrichtung des Fabrikanten Ten Brink in Arlen Rechnung. Dieser ließ nach B. 88 auf je 4 Arbeiter ein Pfund Fleisch kochen und durch Zusatz von Reis, Kartoffeln, Erbsen zur gewonnenen Brühe Suppe herstellen, die in großen Portionen um 12 Pfg. abgegeben wurde. (Selbstkosten 17 Pfg.) „Wenn dies auch gerade keine reichliche Nahrung ist, so wird doch der auswärts wohnende Arbeiter hiedurch gut und zweckmäßig ernährt, seine Angehörigen brauchen ihm nicht das Essen auf weite Entfernungen zu bringen, er ist nicht genöthigt, sich sein Essen sonst wo zu beschaffen oder Geld für Getränke auszugeben und hat, wenn er Abends nach Hause geht, nur wenig Pfennig ausgegeben."

Die Leistungsfähigkeit solcher Anstalten wird gesteigert, wenn, wie in Lörrach (B. 90) eine Anzahl größerer Fabriken zusammen die Unterhaltung derselben unternehmen und die Zuschüsse nach dem Verhältnis



der Beteiligung ihrer Arbeiter repartieren. Die billigen Preise (20 Pfg. für ein ganzes Essen) und die zahlreiche Beteiligung an der letztgenannten Einrichtung legen hiefür am besten Zeugnis ab.

Bei der ausgesprochenen Neigung vieler Arbeiter, das Essen sich selbst mitzubringen oder sich bringen zu lassen, haben einige Fabrikanten Wärmeanstalten eingerichtet, um ihnen dadurch den Genuß eines warmen Essens zu ermöglichen.

So hat insbesondere nach O.B. 83 die mechanische Baumwollspinnerei und Weberei Augsburg eine sehr praktische Einrichtung in dieser Hinsicht getroffen, indem sie neben einem schönen luftigen Speisesaal mit Platz für 5—600 Personen zwei Küchen hergestellt hat, deren ganze Einrichtung nur aus je zwei großen eisernen dampfgeheizten und sehr zweckmäßig mit übereinander liegenden Fächern versehenen Kochöfen oder Wärmeschränken besteht. „Zur Bedienung dieser Oefen und der davon Gebrauch machenden Arbeiter sind in jeder Küche nur zwei aus den Reihen der Arbeiterinnen gewählte Vertrauenspersonen aufgestellt, welche nichts weiter zu thun haben, als jeden Morgen vor Beginn der Arbeit die von den Leuten zum Kochen oder Wärmen überbrachten Speisetöpfe an den Küchenschaltern in Empfang zu nehmen, mit einem schnell aufgehängtem Erkennungszeichen zu versehen und sodann in die Koch- oder Wärmeschränke zu stellen und diese zu schließen, worauf sie an ihre Arbeit gehen. Die zu kochenden Speisen sind in der einen, die zu wärmenden in der anderen Küche. Es ist nichts weiter erforderlich, als zu einer bestimmten Zeit Dampf in die Kochschränke und später auch in die Wärmeschränke zu leiten. Zur Mittagszeit ist alles fertig und werden die Töpfe dann flink an die Arbeiter verteilt."

Andere zweckmäßige Einrichtungen dieser Art, teilweis in Verbindung mit Speiseräumen werden in O.B. und H. 84, M. und O.P. 87, OB. Pf. 88 erwähnt.

Endlich hat die Firma Siegle in Stuttgart, um ihre von auswärts kommenden Arbeiter an ein regelmäßiges kräftiges Essen zu gewöhnen, nach W. 89 die Einrichtung getroffen, daß täglich für dieselben in einem Wagen ein Mittagsmahl aus der benachbarten Volksküche ab-

geholt wird, wobei die Firma noch einen wesentlichen Prozentsatz des ohnehin billigen Essens bestreitet.

### 3. Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Außer den schon erwähnten finden sich, wenn auch seltener, noch einige weitere Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter vor. Hier ist in erster Linie hervorzuheben, die Gewährung von Urlaub an Arbeiter zum Zweck der Erholung und die Herstellung eines Erholungshauses zum Aufenthalt während der Sommermonate für erholungsbedürftige Arbeiter, wie dies vom ersten Direktor der badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen nach Pf. 90 in die Hand genommen wurde. In erster Linie sollen ältere Leute und solche, welche eine schwere Krankheit durchgemacht haben, Aufnahme finden. Auslagen erwachsen durch diese Einrichtung den Arbeitern nicht, wohl aber wird der Lohn weiter bezahlt.

Im Berichtsjahr waren 49 Arbeiter je 14 Tage lang dieser Wohlthat teilhaftig.

Ferner wurde im Interesse der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens der Arbeiter in einigen Fabriken Badeanstalten eingerichtet, was sich insbesondere bei Beschäftigung in Staub oder Oeldunst oder mit Farben äußerst wohlthätig erwiesen hat.

Geradezu musterhaft zu nennen ist die nach O.B. 80 in einer großen Anlage der Textilindustrie eingerichtete derartige Anstalt, welche nach der streng überwachten Badeordnung jeder einzelne der ca. 900 Arbeiter in regelmäßigen Zwischenräumen von etwa 14 Tagen zu benützen hatte. Im gleichen Bericht wird das Vorhandensein einer solchen Einrichtung in der badischen Anilin und Sodafabrik Ludwigshafen erwähnt und wurden hier den in gewissen Fabrikationszweigen beschäftigten Arbeitern sogar Seife und Handtücher unentgeldlich geliefert. Weitere Anlagen dieser Art werden in Pf. 79, B. 81. M. und O., Fr., N.B. 88, Pf. 89 und 90 und W. 90 besprochen. Es ist zu verwundern, daß derartige Institute nicht häufiger anzutreffen sind, da doch in zahlreichen Betrieben Dampf vorhanden ist und es sich somit nur um die



Einrichtungskosten handelt, die bei einfachen Systemen (Brausen) verhältnismäßig billig zu stehen kommen. (a. a. O.)

Von Einrichtungen, welche im Interesse der Arbeiterfamilien getroffen wurden, sind anzuführen:

Einrichtung von Krippen und Kindergärten, um Arbeiterkindern, während die Mutter in der Fabrik beschäftigt ist, Aufnahme und Pflege zu gewähren und dieselben früh an Zucht und Ordnung zu gewöhnen. So werden genannt in H. 82 ein Fabrik-Kindergarten für 50 Kinder, in O.B. 84 ein Kindergarten, ganz nach Fröbel'schem System eingerichtet für Kinder von 3—6 Jahren, die unentgeltlich verpflegt, ja sogar, was sich besonders anfangs zur Bekämpfung mancher Vorurteile bewährt hat, zu Weihnachten noch beschenkt wurden, 1887 Kindergärten in 2 Spinnereien zu Bamberg und Bayreuth 2c.

Mustergiltig in dieser Richtung ist die nach Pf. 89 von einer der größten Fabriken dieses Bezirks eröffnete Bewahranstalt. Die Zahl der aufgenommenen Kinder zwischen 3 und 6 Jahren betrug hier bei Beginn 110, stieg aber in kürzester Frist auf 170. Für dieselben wurden 2 schön ausgestattete mit guter Ventilation und Heizung versehene Säle eingerichtet. Die Aufsicht führten zwei barmherzige Schwestern. Die Kosten werden ohne irgend einen Beitrag seitens der Arbeiter von der Fabrik getragen.

Endlich wird das Gedeihen von Kleinkinderschulen in der badischen Enquete von 1889 als für Arbeiterfamilien sehr segensreich bezeichnet. Während vorher die Aufsicht über die Kinder in der mit Fabrikarbeit ausgefüllten Zeit der Mutter jährlich ca. 100 M. kostete, ist es als namhafte Verbesserung der Lage der Familie anzusehen, wenn das Kind mit der Aufnahme in diese Anstalten für 20 Pfg. in der Woche untergebracht werden kann.

Konsumvereine. Solche mit dem Zweck Arbeiterfamilien bei Beschaffung von Lebensmitteln 2c. materiellen Nutzen zu gewähren, daneben aber auch Sinn für Ordnung und Sparsamkeit im Haushalt zu erwecken und zu beleben, fanden sich teils von Arbeitgebern mit deren Unterstützung, teils solche von den Arbeitern ohne Mitwirkung der Arbeitgeber gegründet, vor. In einem Fall (Schw. 82) wird

zwar vom Scheitern eines derartigen Vereins letztgenannter Art in Folge schlechter, ganz unfähiger Verwaltung gesprochen, doch scheinen die in den übrigen Berichten z. B. O.B., Pf., B. 90 erwähnten, besonders da, wo die Verwaltung durch das Personal des Arbeitgebers geschieht (wie z. B. O.B., H. 84) sich gut zu rentieren. In einigen Fabriken z. B. O.Pf. 83 H. 84 OB. 90 B. 90 wurde der Einkauf von Fleisch, Kartoffeln, Kohlen ꝛc. von Arbeitgebern im Großen besorgt und den Arbeitern zum Einkaufspreis, in einem Fall sogar mit Gestattung langsamer Zahlung abgegeben. Doch hat nach W. I., B., O.B., Pf. 90 das hiebei von den Arbeitern entgegengebrachte Mißtrauen eine Reihe von Arbeitgeber zu Unterlassung solcher Maßregeln veranlaßt.

Um das persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu einem besseren zu gestalten, Pflichttreue und Fleiß des Arbeiters zu heben und zugleich die materielle Lage derselben zu bessern, dienen Extraprämien, welche von manchem Fabrikherrn bei besonderen Anlässen oder auch unter beliebig festgestellten Voraussetzungen an ihre Arbeiter neben ihrem verdienten Lohn, ausbezahlt wurden.

So überwies z. B. nach W. 88 die Kattunmanufaktur Heidenheim anläßlich des damaligen guten Geschäftsgangs zu Neujahr doppelte Zahlungsbeträge an ihr Arbeiterpersonal.

Nach O.B. 88 brachte die München-Dachauer Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation anläßlich der Feier ihres 25jährigen Bestehens 26 000 M. in 439 Sparkassenbüchern an ihre Arbeiter zur Auszahlung. W. 89 erwähnt die Uebersendung von Weihnachtsgeschenken seitens der Süddeutschen Baumwollindustrie in Kuchen an solche Arbeiter, welche 25 Jahre und darüber in der Fabrik beschäftigt waren, in Verbindung mit diplomähnlichen Belobungsschreiben. Ferner ist hier erwähnenswert, daß nach W. 82 ein Großindustrieller in Heilbronn ein Kapital von 30 000 M. ausgesetzt hat, aus dessen Zinsen den Arbeitern seiner Fabrik und deren Angehörigen unter gewissen Umständen Unterstützung gereicht werden solle. Endlich ist hervorzuheben, (B. 88) die Stiftung eines Kapitals von 150 000 M. seitens des Fabrikanten Ten. Brink in Arlen mit dem Zweck, solchen Familien



seiner Arbeiter, die nach den Erfahrungen des Fabrikherrn nicht in der Lage sein können, sich ordentlich zu ernähren, Zuschüsse an barem Geld (auch unentgeltliches Essen aus der Fabrikspeiseanstalt) zu gewähren. In einer Fabrik der Pfalz wurden nach Pf. 90 vom Direktor derselben 10 Aussteuerprämien à 100 M. gestiftet, die in jedem Jahr unter die ledigen Beamten und Arbeiter, welche länger als 2 Jahre ununterbrochen in der Fabrik thätig waren und das 30. Jahr noch nicht überschritten haben, zur Verlosung kommen sollen.

Prämien in Form von Alterszulagen zahlte nach O.B. 84 die Baumwollspinnerei am Stadtbach zu Augsburg den Arbeitern, welche wenigstens 10 Jahre in der Fabrik beschäftigt waren. Je nach Dienstalter und Wochenlohn betrugen dieselben von 30 bis 180 M.

Zur Sicherung des künftigen materiellen Wohls der Arbeiter wurden von manchen Fabriken Sparkassen, von einzelnen größeren Anlagen auch Pensionsinstitute ins Leben gerufen. Von ersteren fanden sich solche teils ohne Verpflichtung zum Beitritt (O.Pf. 83, Schw. 82, 84, H. 81, 83, 84 W. 89 M. und O.Fr. 90), standen dann vielfach mit Bezirks-, Orts- oder Pfennigsparkassen in Verbindung und waren meist mit Sparmarken-Einrichtung versehen, teils auch solche mit Verpflichtung zur Teilnahme (Zwangssparkassen). So wurde nach O.Pf. 83 in einer Baumwollspinnerei den Arbeitern seitens des Arbeitgebers aus eigenen Mitteln 1% des Lohns gut geschrieben und verzinst. Das angesammelte Kapital soll nur im Fall des Tods, der Invalidität, zwingender Verhältnisse oder der Einberufung zum Militär zur Ausbezahlung kommen. Aehnliche Einrichtung, aber ohne Zuschuß seitens des Arbeitgebers, besaßen die vereinigten Werkstätten zum Bruderhaus in Reutlingen (Schw. 84), indem hier den Arbeitern an jedem Zahltag ein kleiner Prozentsatz des Lohns, mindestens aber 2 Pfg. von der Mark in Abzug gebracht wurden, welche Beträge jedem Arbeiter vierteljährlich gut geschrieben und dann verzinst wurden. Bei außerordentlichen Fällen (Verheiratung, längere Krankheit, Entlassung, Unglück) sollen die angesammelten Mittel ausbezahlt werden.

Bezüglich der in einer Anzahl von Anlagen angetroffenen Pensionsinstitute (Invaliden- und Pensionskassen) haben hier nur solche Berück-

sichtigung zu finden, welche von den Arbeitern keine Beiträge erheben, da sie sonst als Versicherungskassen anzusehen sind und somit über den Rahmen der Abhandlung hinausfallen.

Einrichtungen dieser Art erwähnt neben M. und O.Fr. 90 besonders O.Pf. 80. Hiernach bezahlte die Baumwollspinnerei Bamberg nach einer Dienstzeit von 10 Jahren $^4/_{10}$ des während des letzten Jahrzehnts vor der Pensionierung verdienten Durchschnittlohns, welcher Betrag für jede weiteren 5 Dienstjahre um $^1/_{10}$ bis zum vollen Betrag des Lohns nach 40 Dienstjahren stieg, die Bleistiftfabrik von Faber in Stein jenen Betrag, den der Arbeiter nach Verhältnis seines Lohns als Krankengeld empfangen würde (2,5 bis 3,8 M. pro Woche) und den Witwen von Arbeitern 2 M. pro Woche.

Die Baumwollspinnerei Bayreuth zahlte neben Pension für Arbeiter und deren Witwen auch Unterstützungen für die Waisen derselben.

Bei der relativen Seltenheit solcher Institute ist das neue Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz mit Freuden zu begrüßen.

Das Bewußtsein einer gesicherten Zukunft wird den Arbeiter sittlich heben und radikalen Tendenzen den empfindlichsten Abbruch zufügen.

Nachdem in Vorstehendem eine Schilderung der thatsächlichen Arbeiterverhältnisse, soweit die Berichte das Material hiezu bieten, gegeben worden ist, soll in Folgendem noch einer Darstellung der neuen Arbeiterschutzbestimmungen und einer Besprechung ihrer Bedeutung für die Lage der industriellen Arbeiter Süddeutschlands Raum gegeben werden.

---

## Zweiter Teil.

# Die Bestimmungen des neuen Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 und ihre Bedeutung für die Lage der industriellen Arbeiter in Süddeutschland.

### 1. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über Kinder und jugendliche Arbeiter.

1) Die formalen Kontrollebestimmungen. Zunächst springt hier in die Augen, daß der bisherige § 137 mit seiner Vorschrift, daß Kinder bis zum 16. Jahr nicht ohne eine Arbeitskarte beschäftigt werden dürfen (vergl. oben Seite 5), aufgehoben und jetzt für alle „Minderjährigen“ — nicht wie bisher für alle Arbeiter „unter 21 Jahren“ — gleichermaßen die Beschäftigung als Arbeiter davon abhängig gemacht ist, daß sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. [1]) Hiedurch ist manchen bisherigen Irrtümern und Verwechslungen bei Ausstellung dieser beiden Kontrollemittel seitens weniger befähigter Ortsvorsteher (vgl. oben Seite 34) und den damit Hand in Hand gehenden Mißständen ein Hindernis in den Weg gelegt, die Kontrolle vereinfacht und außerdem dadurch, daß diese Kontrollemaßregel nur für Minderjährige gilt, den Fällen der Erlangung der Volljährigkeit vor dem 21. Jahr Rechnung getragen.

Durch die neu aufgenommene Bestimmung, daß die Aushändigung des Arbeitsbuchs nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitverhältnisses

1) Der betreffende Passus des § 107 lautet: „Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind.“

an den Vater oder Vormund des Minderjährigen erfolgt (§ 107), sofern es diese verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bzw. mit Genehmigung der Gemeindebehörde auch an die Mutter oder sonst einen Angehörigen oder auch unmittelbar an den Arbeiter erfolgen darf, (was bei moralischer Verkommenheit oder Abwesenheit ꝛc. des Vaters zweckmäßig ist) [1]), werden der bisherigen allzugroßen Selbstständigkeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter im Eingehen und Kündigen von Arbeitsverhältnissen und besonders der Versuchung zu Kontraktbruch (vgl. oben Seite 34) Schranken gesetzt.

2) Die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Während bisher die Beschäftigung von Kindern vom 12. Jahre ab gestattet war, ist jetzt hier die Altersgrenze auf das dreizehnte Lebensjahr hinaufgerückt und die Beschäftigung von Kindern, die noch zum Volksschulbesuch verpflichtet sind, verboten (§ 135) [2]). Hiedurch wird dem Schulunterricht, welcher, wie aus einzelnen Berichten hervorgeht (vgl. oben Seite 15) mit der die günstigste Tageszeit und die besten Kräfte der Kinder in Anspruch nehmenden Fabrikarbeit schlecht vereinbar ist und als lästige Einschränkung des Erwerbs angesehen, nicht viel leisten konnte, die gerade in den letzten Jahren des Unterrichts fruchtbarste und erfolgreichste Einwirkung auf die geistige Entwicklung und Ausbildung der Kinder gesichert.

Die Bestimmung, daß Kinder unter vierzehn Jahren nicht mehr als sechs, jugendliche Personen vom vierzehnten bis sechzehnten Jahr nicht mehr als zehn Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen, ist beibehalten (§ 135). Der Uebelstand, der sich darin gezeigt

1) Die diesbezügliche Bestimmung des cit. Paragraphen lautet: „Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Jahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, kann die Aushändigung desselben auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen."

2) Absatz 1 des § 135 schreibt vor: „Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden, Kinder über dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind."



hat, daß vor dem vierzehnten Lebensjahr aus der Schule entlassene Kinder — was in Bayern allgemein, und da, wo nur einmal im Jahr Konfirmation stattfindet, möglich ist — mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten der kurzen sechsstündigen Arbeitszeit in Fabriken nicht aufgenommen wurden und ohne Aufsicht, sich selbst überlassen, der Gefahr der Verwilderung ausgesetzt waren, ist somit nicht beseitigt. Im Gegenteil wird vielen Fabrikanten durch die neuen Bestimmungen die fernere Annahme von Kindern sehr erschwert werden, da bei der hiedurch erheblich verminderten Zahl der zu beschäftigenden Kinder sich die Einrichtung von sechsstündigem Schichtenwechsel für dieselben nicht mehr verlohnt und werden dieselben deshalb lieber das vierzehnte Lebensjahr derselben abwarten, wodurch ein nicht unbedeutender Ausfall an Verdienst für die vielfach auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesenen Arbeiterfamilien entsteht. Wenn auch die Festsetzung des Zeitpunkts der Schulentlassung als des für die Zulässigkeit einer allgemeinen für alle Arbeiter bis zum sechszehnten Jahr geltenden gleichen Arbeitszeit maßgebenden Termins wegen der Verschiedenartigkeit der hiedurch der Industrie auferlegten Beschränkungen wenig für sich hat, so wären vermittelnde Bestimmungen der eventuellen, an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Gestattung sofortiger zehnstündiger Beschäftigung, wie sie in der ursprünglichen, aber vom Reichstag nicht genehmigten Fassung des § 135 vorgesehen war, auf Grund der gemachten Erfahrungen im Interesse der Kinder, wie deren Eltern sehr zu wünschen gewesen, umsomehr als die in die Lehre eines Handwerkers eintretenden Kinder der Gefahr einer lästigen und gefährlichen Zwischenzeit zwischen Schule und Arbeit entrückt sind.

Die Ausdehnung der Schutzbestimmung des Zehnstundenarbeitstags auf junge Leute bis zum achtzehnten Jahr ist leider in das Gesetz nicht aufgenommen und künftiger Zeit vorbehalten [1]).

Während die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmebestimmungen bezüglich der Arbeitszeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern im allgemeinen dieselbe geblieben ist, ist es mit Freuden zu begrüßen,

1) Vergleiche v. Schönberg's Handbuch, III. Aufl., 2. Band, S. 705, 706.

daß nach der Fassung des § 139 a [1]) Spinnereien nicht mehr, wie bisher, unter diejenigen Betriebe aufgenommen sind, denen vom Bundesrat Ausnahmen in der zulässigen Arbeitszeit dieser Arbeiterkategorie gewährt werden dürfen. Bei der bisher von diesen Betrieben eingenommenen Ausnahmestellung im Vergleich zu anderen Industriezweigen bezüglich der in ihnen üblichen langen Arbeitszeit, der Niedrigkeit der Löhne in denselben, neben dem Genuß eines umfassenden Schutzzolls, wird diese Industrie den Verlust der Ausnahmestellung leicht verwinden können. Den hierin beschäftigten jugendlichen Arbeitern ist aber die Gleichstellung mit denen der übrigen Industriezweige von Herzen zu gönnen, da, wie oben Seite 36 ausgeführt, die bisherige lange Arbeitszeit verbunden mit fortwährendem Einatmen von Staub und Oeldunst als für die Gesundheit derselben nicht ungefährlich zu bezeichnen ist und das beim Eintritt derselben in die Fabrik bisher verlangte ärztliche Zeugnis von keinem besonderen Wert sein konnte.

Ein weiterer durch die bisherigen Gesetzesbestimmungen hervorgerufener Mißstand ist durch die neue Fassung des § 136 beseitigt.

Während bisher den Kindern und jugendlichen Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitslokalen, in welchen sie beschäftigt wurden, über die Pausen untersagt war, wenn die Maschinen in denselben über die Dauer der Pausen nicht ganz stillgestellt wurden, was nach den Aeußerungen einzelner Aufsichtsbeamten o. S. 22 ꝛc. mit manchen Unzuträglichkeiten und auch unter Umständen mit Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden war, ist jetzt der Aufenthalt in den Fabrikräumen gestattet, wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich ist

1) Der hierauf bezügliche Absatz 2 des § 139 a lautet: „Der Bundesrat ist ermächtigt, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen." Vgl. die bisher geltenden Bestimmungen oben Seite 7.



und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können [1]).

3) Aufsichtsmittel über Kinder und jugendliche Arbeiter. Was die Mißstände betrifft, welche aus der Gleichalterigen gegenüber sehr frühen Selbständigkeit der jugendlichen Arbeiter hervorgehen können (vergl. oben S. 27), so bestimmt hierzu der neue § 119 a, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden kann, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen bezahlt werden solle oder daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an Minderjährige gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben [2]).

Hiedurch ist in Fällen hervortretender Zügellosigkeit oder zu großer Abhängigkeit der auf den Verdienst der Kinder angewiesenen Eltern von denselben und daraus resultierendem anmaßenden Auftreten der

1) Abs. 2 des § 136 bestimmt in dieser Hinsicht: „Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können." Bezüglich der bisherigen Normen vgl. oben S. 3 u. 4.

2) Der hierauf abzielende Wortlaut des Abs. 2 des § 119 a ist folgender: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde und eines weiteren Kommunalverbands kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1) (gehört nicht hieher) ꝛc.

2) Daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird.

3) Daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

Kinder ein dem freien Belieben der Fabrikanten entzogenes Zuchtmittel in Aussicht gestellt.

Von Wert wird sich in letzter Hinsicht auch die im letzten Absatz des neuen § 134 b [1]) gegebenen Möglichkeit erweisen, daß die Arbeitgeber unter gewissen Umständen Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes zu geben befugt sind.

Es wäre zu wünschen, daß die Fabrikbesitzer in Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Fürsorge für das ganze sittliche Verhalten ihrer minderjährigen Arbeiter von dieser Befugnis ausgiebigen Gebrauch machen würden, um so mehr, als Mißstände im sittlichen Verhalten dieser Arbeiterkategorie oben Seite 25 ff. mehrfach hervorzuheben waren.

Während zwar auch bisher eine Verpflichtung der jugendlichen Arbeiter zum Besuch einer Fortbildungsschule möglich war, so war doch für nähere Durchführung dieser Verpflichtung in der Gewerbeordnung keine Vorsorge getroffen und dies stillschweigend den Landesgesetzen oder polizeilicher Regelung überlassen.

Durch die neue Fassung des § 120 [2]) ist es statutarischer Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands anheim gegeben, die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie den Eltern, Vormündern und Arbeitgebern derselben obliegenden Verpflichtungen festzustellen und

1) Der einschlägige Passus dieses Absatzes lautet: „Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden."

2) Der Absatz 3 des § 120 schreibt in dieser Beziehung vor: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird."



Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

Wenn nun auch in Süddeutschland aus dem bisherigen Mangel dieser präciseren Bestimmungen üble Folgen nicht festgestellt worden sind, so ist doch das Vorhandensein einer direkten reichsgesetzlichen Ermächtigung in dieser Hinsicht dazu angethan, die Sache des Fortbildungsschulwesens in wünschenswerter Weise noch weiter zu fördern.

## 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über weibliche Arbeiter.

### 1. Formales.

Um die Durchführung der vielerlei neuen Schutzbestimmungen über weibliche Arbeiter besser kontrollieren zu können, ist es nötig geworden, daß auch auf diese Arbeiterkategorie die bisher nur auf Kinder und jugendliche Arbeiter in Anwendung gebrachten Vorschriften des § 138 ausgedehnt werden. Somit sind die weiblichen Arbeiter vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde in der im genannten Paragraphen vorgeschriebenen Weise anzuzeigen und sind außerdem auch die sie betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung in den Fabrikräumen, in denen sie beschäftigt sind, auszuhängen [1]).

### 2. Arbeitszeit.

Die wichtigste und weitgehendste neue Schutzbestimmung für weibliche Arbeiter ist die Festsetzung eines Normalarbeitstags für dieselben, indem § 137 bestimmt, daß bei Beschäftigung von Arbeiterinnen über

1) Der § 138 in seiner neuen Fassung bestimmt: „Sollen Arbeiterinnen (oder jugendliche Arbeiter) in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. 2c. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel aufgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen (und jugendlichen Arbeitern) enthält."

sechzehn Jahren die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschritten werden darf [1]).

Bedenken gegen die gesetzliche Reglung der Arbeitszeitszeit der weiblichen Arbeiter in der angegebenen Weise kommen für Süddeutschland nicht in Betracht, da die durchschnittliche Arbeitszeit derselben nach den Berichten der Fabrikinspektoren über elf Stunden bisher nicht hinausgegangen ist, somit Entlassungen weiblicher Arbeiter nicht die Folge sein werden. Ferner ist zu erwägen, daß für weibliche Arbeiter der Weg der Selbsthilfe ausgeschlossen ist, daß sie also in dieser Beziehung bisher vollständig schutzlos waren, und ein freiwilliges allgemeines Vorgehen der Arbeitgeber nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten ist. Auch der im Interesse der künftigen Generationen wichtige Gesichtspunkt möglichst weitgehender Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Arbeiterinnen, sowie die Anforderungen des Familienlebens rechtfertigen diesen Schritt. Der ab und zu festgestellten vermehrten Verwendung der billigern Frauenarbeit zu Ungunsten der Männer, welche unter Umständen bei den Fortschritten des Maschinenwesens und besonders in Zeiten von Geschäftsstockungen leicht weiteren Umfang annehmen könnte, werden hiedurch Schranken gezogen. Endlich ist die Befürchtung, daß im internationalen Wettbewerb auf dem Weltmarkt die Stellung der deutschen Industrie hiedurch gefährdet werden könnte, als grundlos anzusehen, da einige andere Staaten den Normalarbeitstag sogar für alle Arbeiter ohne schädliche Folgen eingeführt haben.

Die Absicht, den Arbeiterinnen Zeit für die Besorgung der Arbeiten des weiblichen Berufs zu gewähren, verfolgt die Bestimmung, daß Arbeiterinnen an Sonnabenden, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden dürfen und für die Arbeiterinnen über sechzehn Jahren an solchen Tagen die Arbeitszeit nur zehn Stunden betragen darf. (Bezüglich des genauen Wortlauts vergl. die Anmerkung 1 Seite 118 und 121). Der jungen Arbeiterin wird hierdurch freie Zeit für Ausbildung in weiblichen Handarbeiten ge-

1) Absatz 2 des § 137 heißt: „Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich (an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden) nicht überschreiten."



währt und die älteren haben Gelegenheit, das Haus zu reinigen und für den Sonntag in Stand zu setzen, Ausbesserungen vorzunehmen, kurz für das Hauswesen zu sorgen, sich und ihren Angehörigen ungestörte Sonntagsfeier zu verschaffen und dadurch zur Hebung des Familienlebens beizutragen. Diese Bestimmungen sind geeignet, einem tiefgefühlten Bedürfnis abzuhelfen, da bisher in der Praxis eine Rücksichtnahme in dieser Beziehung nicht wahrzunehmen war, und werden dieselben zur Erziehung der Arbeiterinnen zu Ordnung und Häuslichkeit wesentlich beitragen.

Der Arbeiterin im allgemeinen ist zwischen den Arbeitsstunden eine einstündige Mittagspause gesichert, dagegen sind Arbeiterinnen über sechzehn Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt.

Wenngleich ein weitergehender Schutz der verheirateten Frauen, wie er in dem auf Einführung zehnstündiger Maximalarbeitszeit für verheiratete Arbeiterinnen gehenden Beschluß der Reichstagskommission in erster Lesung Ausdruck fand, voraussichtlich die Folge weitgehender Entlassung der verheirateten Frauen hätte, was nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse zu hart in das Erwerbsleben der Arbeiterfamilien einschneiden würde, auch für kinderlose und ältere, nur erwachsene Kinder besitzende Frauen nicht erstrebenswert wäre, so sind doch einige Mißstände hiebei in den neuen Bestimmungen nicht zu verkennen: Abgesehen von dem nicht ganz scharf bestimmten Begriff der „Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben", ist das Erfordernis eines Antrags seitens der Arbeiterinnen die Klippe, an welcher der Zweck der Bestimmung scheitern wird, da die Arbeiterinnen von heute noch zu keinem solchen Interesse an Führung eines geordneten Haushalts auferzogen ist, daß sie nicht versucht wäre, mit Rücksicht auf den Verdienst die Stellung eines solchen Antrags zu unterlassen. Die in genannter Hinsicht aufgedeckten Mißstände (vgl. oben Seite 52 ff.) werden durch die Verpflichtung des Arbeitgebers, der Arbeiterin auf Wunsch eine halbe Stunde länger Mittagspause geben zu müssen, nicht gemildert werden, da die Besserung derselben immer noch im freien

Belieben der die nötige Einsicht vielfach nicht besitzenden weiblichen Arbeiter liegt, und wäre somit nur aus einer Verpflichtung für beide Teile Erfolg zu erwarten. Außerdem ist die Bereitung eines ordentlichen Mittagessens auch in 1½ Stunden nicht möglich und wird daher die Ernährung der Arbeiterfamilien nach wie vor zu wünschen übrig lassen.

Das Ideal in dieser Hinsicht bleibt vollständige Fernhaltung verheirateter Frauen von Fabrikarbeit [1]). Bei den dermaligen sozialen Zuständen, dem großen Arbeitsangebot und stetiger Volksvermehrung ist aber an Erreichung dieses Ziels in absehbarer Zeit nicht zu denken.

Um die neuen Bestimmungen den Bewegungen im Geschäftsgang einigermaßen anpassen zu können und der Produktion für flotte Zeiten eine gewisse Elasticität zu geben, sind Ausnahmegewährungen bezüglich der zulässigen Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter vorgesehen und bestimmt § 138 a, daß bei außergewöhnlicher Arbeitshäufung auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag der Arbeitgeber die unteren Verwaltungsbehörden befugt sind, auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an den Wochentagen bis 10 Uhr Abends, jedoch nicht über dreizehn Stunden zu gestatten. Damit aber die Ausnahme nicht zur Regel werde, darf innerhalb eines Kalenderjahrs diese Erlaubnis einem und demselben Arbeitgeber auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden. Für eine längere als vierzehntägige Frist, aber gleichfalls nicht über mehr als 40 Tage im Jahr kann dieselbe Erlaubnis durch die höhere Verwaltungsbehörde gewährt werden, doch ist dann die Arbeitszeit für den Betrieb so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahrs die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Bezüglich derjenigen weiblichen Arbeiter über sechzehn Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, darf bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebs oder die Wiederaufnahme desselben abhängig ist, die Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus gestattet werden.

1) Vergl. von Schönberg's Handbuch III. Auflage, 2. Band Seite 711.



Im übrigen werden die für Gewährung von Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter geltenden Bestimmungen in analoger Weise auf Arbeiterinnen ausgedehnt.

Nachtarbeit (von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) und Sonntagsarbeit für weibliche Arbeiter ist durch die neue Fassung des § 137 [1]) nunmehr verboten. Dies ist in Süddeutschland um so leichter durchzuführen, als dieselbe nach den gemachten Erfahrungen nur selten vorkam, das Verbot somit eine Härte für die Industrie nicht bedeutet und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben der weiblichen Arbeiter eine Rücksichtnahme gerade hierin unbedingt erfordern.

3. Zum Schutz der Wöchnerinnen bestimmt § 137, daß diese vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden dürfen, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt, während in erster Lesung die Schonzeit kurzweg auf sechs Wochen festgestellt war. [2]) Wenn auch bisher hier keine Mißstände festgestellt worden sind, so erfordert doch die Verpflegung des neugeborenen Kindes und das Interesse des Heranziehens eines kräftigen Arbeiterstands die Möglichkeit einer Ausdehnung der Schonzeit bei vorliegendem Bedürfnis.

Dagegen würde eine absolute Festsetzung der Frist auf sechs Wochen einen empfindlichen Lohnausfall im Gefolge haben und insbesondere von den Müttern totgeborener Kinder als Härte empfunden.

4. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit.

Den bisher meist außerordentlich hintangesetzten Interessen der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen dient der neue § 120 b, welcher die Gewerbeunternehmer verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das

1) Abs. 1 des § 137 bestimmt in dieser Hinsicht: „Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend (sowie an Vorabenden der Festtage) nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden."

2) Der diesbezügliche letzte Absatz des § 137 lautet: „Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt."

Verhalten der Arbeiter im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands zu sichern.

Falls nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist, muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und reinigen, müssen ausreichende nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Endlich sind die Bedürfnisanstalten so einzurichten, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Außerdem wird der allgemeine, bisher nur für jugendliche Arbeiter geltende, dem Bundesrat anheimgegebene Schutz in § 139 a nun auch auf weibliche Arbeiter ausgedehnt [1]).

Da in der obigen Darstellung die Gefahren, die unter Umständen aus dem technischen Betrieb erwachsen, beim Kapitel der weiblichen Arbeiter besprochen sind, so ist an dieser Stelle weiter anzuführen, daß die Verpflichtungen des § 120 b für Gewerbeunternehmer nunmehr ausgedehnt werden auf derartige Einrichtung der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, welche die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, soweit es der Betrieb gestattet, schützen. Besonders ist für genügend Licht, Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung von Staub, Dünsten und Gasen, die beim Betrieb entstehen, zu sorgen, und sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, die zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührung von Maschinen und anderen, in der Natur des Betriebs liegenden Gefahren erforderlich sind, auch die nötigen Vorschriften für die Arbeiter zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs zu erlassen.

Da, besonders in kleinen Betrieben, in dieser Beziehung noch sehr

1) Abs. 1 des § 139 a lautet: „Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen (sowie von jugendlichen Arbeitern) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen."



wenig seitens der Arbeitgeber geleistet worden ist, so entspricht ein Hinweis auf diese Pflicht einem dringenden Bedürfnis.

5) Ausbildung der weiblichen Arbeiter in Handarbeiten.

Alle vorstehenden Bestimmungen, soweit sie auf die Besonderheit des weiblichen Berufs Rücksicht nehmen und den Zweck verfolgen, hiedurch die wirtschaftliche Lage und das Familienleben der arbeitenden Klasse zu verbessern, werden ihre Absicht nicht erfüllen, so lange nicht überhaupt für eine bessere Ausbildung der Arbeiterinnen in den weiblichen Arbeiten Sorge getragen ist. Daß es hier eines Anstoßes bedarf, indem nur wenige Staaten in dieser Hinsicht ausreichend besorgt waren, ist zweifellos und bei den von allen Seiten erhobenen Klagen über die Unwirtschaftlichkeit der Arbeiterfrauen und des daraus resultierenden Darniederliegens des Familienlebens der Arbeiter überaus wünschenswert.

Von größter Wichtigkeit ist somit die Bestimmung des § 120, daß als Fortbildungsschulen im Sinn der vorhergehenden (oben geschilderten) Bestimmungen dieses Paragraphen auch Anstalten gelten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird. Dies bedeutet eine große moralische Unterstützung der Forderung besserer Ausbildung der Fabrikarbeiterinnen. Den Arbeitgebern wird dadurch ihre diesbezügliche Verpflichtung und Verantwortlichkeit nahe gelegt und auch auf Gemeinden und Korporationen ein heilsamer Druck ausgeübt.

Besonderer Wert ist zu legen auf die im genannten Paragraphen gegebene Möglichkeit der Ausübung eines Zwanges zum Besuch solcher Anstalten, da bei dem bisherigen geringen Verständnis vieler Arbeiterinnen für die Wohlthat einer solchen Ausbildung ohne Zwang nicht viel zu erreichen wäre und die regelmäßige Benützung dieser Anstalten fast von weittragenderen Folgen ist, als die der Fortbildungsschulen für die männlichen Arbeiter.

Das Bedenken, daß hiedurch die Mädchen leicht mit anderen sittlich verdorbenen in nahe Berührung kommen können, ist ohne Bedeutung, da hiezu auch sonst Gelegenheit gegeben ist.

Das Erfordernis solchen Zwanges wird erst dann aufhören, wenn die Kenntnis dieser Arbeiten bei den erwachsenen Arbeiterinnen solche

Verbreitung und in den Familien der Arbeiter solch weitgehende Anwendung gefunden hat, daß man ein Besorgtsein der Mutter für die diesbezügliche Ausbildung ihrer Töchter voraussetzen und dieser die weitere Ausbildung überlassen darf.

### 3. Die Bestimmungen des Gesetzes über die erwachsenen männlichen Arbeiter.

1) Regelung der Arbeitszeit. a) Sicherung der Sonntagsruhe.

Eine eingehende Regelung dieser Materie ist für Süddeutschland um so unbedeutlicher, als nach den Berichten der Aufsichtsbeamten Sonntagsarbeit nur wenig praktische Anwendung gefunden hat.

Die bisherige Bestimmung des § 105, daß Arbeiter zur Sonntagsarbeit nicht verpflichtet werden können, war jedoch nur in geringem Maß dazu angethan, dieselben hievor zu schützen, da, wenn vom Arbeitgeber verlangt, sie vom Arbeiter bei seiner Abhängigkeit von ersterem nicht wohl verweigert werden konnte und wenn vom Arbeiter bei Aussicht auf höheren Verdienst selbst gewünscht, dies vom Standpunkt des Gesetzes aus nicht zu hindern war. Nur durch strikten gesetzlichen Zwang ist es möglich, dem Arbeiter die so nötige Ruhe von der Wochenarbeit, Sammlung und Erfrischung zu neuer Thätigkeit und die Möglichkeit der Pflege des Familienlebens zu verschaffen.

Die Lücke der bisherigen Gesetzgebung ergänzt der neue § 105 b, welcher festsetzt, daß in den dort aufgezählten Gewerbebetrieben (die übrigens gemäß § 105 g vervollständigt werden können) Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen und hat hiernach die den Arbeitern zu gewährende Ruhezeit mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende 36 (Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfest 48) Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tags dauern[1]). Mit Rücksicht auf die

1) Die hierauf bezüglichen neuen Bestimmungen des § 105 b Abs. 1 lauten: „Im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen



Gewerbetreibenden und zur Vermeidung des event. Beginns oder des Endes der Arbeit um Mitternacht soll es in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht den Arbeitgebern überlassen bleiben, den Zeitpunkt für den Beginn der Sonn- und Festtagsruhe selbst zu bestimmen, jedoch so, daß dieselbe frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages und spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtags beginnt[1]).

Als Arbeiten, welche kraft Gesetzes, also ohne besondere Erlaubnis an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, sind in § 105 c aufgeführt: „Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, die Bewachung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, von welchen der regelmäßige Fortgang des Betriebs oder die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, diese aber nur dann, wenn ihre Vornahme nicht an Werktagen, etwa nach Beendigung der Sonnabendarbeit oder vor Beginn der Montagsarbeit vorgenommen werden können und Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, unter der gleichen Voraussetzung.

Zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle, daß die Beschäfti-

und anderen Bahnhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhe ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei 2 aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tags dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht."

1) § 105 g lautet: „Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbot zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung."

gung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen sich auf diejenigen Thätigkeiten beschränkt, die allein und ohne weiteres gestattet sind, sind die Arbeitgeber verpflichtet ein Verzeichnis zu führen, in welchem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, sowie die Dauer und Art der Beschäftigung aufzuführen ist und das der Ortspolizeibehörde, sowie den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgelegt werden muß.

Um jedoch auch den bei solcherlei Arbeiten Beschäftigten den Genuß eines Ruhetags zu sichern, wird in § 105 c Abs. 3 vorgeschrieben, daß in den zwei letztgenannten Ausnahmefällen den über drei Stunden hiebei verwendeten Arbeitern entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten mindestens von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends frei zu geben ist.

Ausnahmen von diesen letztgenannten Vorschriften darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdiensts nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentag gewährt wird.

Ausnahmen von der auf diese Weise geregelten Sonntagsruhe sind da, wo eine gleichmäßige einheitliche Regelung für alle Teile des Reichs aus technischen wie aus Rücksichten auf die Konkurrenz aller Beteiligten erforderlich ist, dem Bundesrat anheimgegeben, der nach § 105 d [1]) berechtigt ist, besonders bei Betrieben, die auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt (Campagnebetrieben) oder zu gewissen Zeiten

[2]) § 105 d lautet: „Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahrs zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 Abs. 1 zugelassen werden. Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Abs. 3. Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Kenntnisnahme vorzulegen."



des Jahrs zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, solche zuzulassen. Zu Ausnahmegewährung von mehr lokaler Bedeutung [1]) sind die Verwaltungsbehörden befugt und zwar die höheren für Gewerbe, die es mit Befriedigung täglicher Bedürfnisse zu thun haben oder auf elementare wechselnde Kraft angewiesen sind, die unteren [2]) für bestimmte Zeit, bei besonderem Bedürfnis, zur Verhütung unverhältnismäßigen Schadens.

b) Verhinderung übermäßiger Arbeitszeit.

Aus einer Anzahl von Berichten ist zu entnehmen, wie in einzelnen Betrieben eine solch übermäßige Arbeitszeit üblich war, daß dieselbe als menschenunwürdig und bei der damit verbundenen physischen Ueberanstrengung als in hohem Grad gesundheitsschädlich angesehen werden muß.

Den Mißständen dieser Art, wie sie z. B. in Ziegeleien aller Aufsichtsbezirke (cf. oben Seite 22 ff.) bis in die jüngste Zeit noch festgestellt worden sind, dem Mißbrauchen der menschlichen Arbeitskraft wie sie z. B. in den oberbayrischen Glasschleifereien (cf. oben Seite 66) vorkam, kann jetzt dadurch in wirksamer Weise ein Damm entgegengesetzt werden, daß § 120 e [3]) dem Bundesrat das Recht giebt, in solchen

1) In dieser Hinsicht bestimmt § 105 e: „Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher, oder an diesem Tage besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den in § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen."

2) Der diesbezügliche § 105 f lautet: „Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden."

3) Abs. 3 und 4 des § 120 e bestimmt: „Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen, täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden. Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen

Gewerben Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der von manchen Seiten gewünschte Normalarbeitstag für männliche Arbeiter ist im Gesetz nicht vorgesehen. Obgleich hier in Betracht kommt, daß in Zeiten des Geschäftaufschwungs die gegenseitige Konkurrenz selbst arbeiterfreundliche Unternehmer zu Ausnutzung ihrer verfügbaren Arbeitskräfte nach jeder Möglichkeit zwingt, daß somit nur eine allgemein gültige gesetzliche Reglung im Stand wäre, zur Verringerung dieser Auswüchse der Konkurrenz beizutragen, so wäre es doch immerhin bedenklich in allzurascher Folge solch tief einschneidende Bestimmungen zu treffen, ohne vorher die Erfahrungen über den für die weiblichen Arbeiter nunmehr eingeführten Normalarbeitstag abgewartet zu haben.

2) Lohnzahlung.

Bezüglich der Lohnzahlung ist in § 115 a bestimmt, daß dieselbe in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden erfolgen darf.

Von der in erster Lesung beantragten Festsetzung eines bestimmten Lohnzahltags (Freitag) und bestimmter (wöchentlicher) Lohnfristen wurde abgesehen, da die in Betracht kommenden lokalen (Markt- 2c.) Verhältnisse für eine solch einheitliche Regelung zu verschieden sind und dem Herkommen hier Rechnung zu tragen ist. Auch ist zu bemerken, daß wie oben Seite 76 ausgeführt wurde, die Arbeiter vielfach zäh am hergebrachten Samstag als Lohntag festhielten und dieser Tag für die auswärts wohnenden, nur über den Sonntag heimkehrenden Arbeiter in dieser Beziehung weitaus der günstigste war, endlich daß die Verlegung der Lohnzahlung, etwa auf Freitag, als Maßregel gegen Völlerei an Sonntagen nicht immer Erfolg hatte.

Gesetzliche Bestimmungen der Lohnfristen verbieten sich von selbst, da dieselben wie oben Seite 75 nachgewiesen in zu enger Beziehung

Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen."



zu Betriebsverhältnissen 2c. stehen, als daß hier gleichartige Normen für alle Betriebe möglich wären,

Doch ist es durch § 119 a den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden in die Hand gegeben, festzusetzen, daß Lohn und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als ein Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen und ist hiedurch für eine angemessene Regelung besser gesorgt, als durch schablonenhafte, mit notwendiger Ausnahmegestattung versehene Gesetzesbestimmungen (vgl. v. Schönbergs Handbuch III. Auflage 2. Bd. Seite 728).

Die bisherigen etwas allgemein gehaltenen Bestimmungen über den Truck sind in gerade hier sehr wünschenswerter Weise schärfer gefaßt worden [1]). Für Gewährung von Wohnung- und Landnutzungen an die Arbeiter sind jetzt die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, für Verabfolgung von Feuerung, Beleuchtung, regelmäßiger Beköstigung, Arzneien und ärztlicher Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten die durchschnittlichen Selbstkosten als zulässiges Entgelt anerkannt. Hiedurch ist es den Arbeitgebern ermöglicht, die Zinsen der Anschaffungskosten, Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung, sowie Preisschwankungen dieser Gegenstände in Rechnung zu nehmen, was für gemeinnütziges Vorgehen in dieser Richtung fördernd wirken wird.

Zu einem höhern Preis ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist. Unter vorstehende Bestimmungen sind die Arbeiter der Hausindustrie ausdrücklich eingeschlossen.

1) Der hierauf absehende § 115 schreibt vor: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszubezahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditieren; doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preis ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist."

Eine eingehende Regelung dieser Schutzbestimmungen gegen den Truck ist bei den, besonders in der Hausindustrie in Süddeutschland so zahlreich festgestellten Uebertretungsfällen (cf. oben Seite 80 bis 82) mit Freuden zu begrüßen.

3. Mittel zur Verhinderung von Kontraktbruch.

Die sowohl in Einzelfällen, wie bei Vorgängen gleichzeitiger massenhafter Arbeitsniederlegung vorgekommene Vertragsbrüchigkeit der Arbeiter haben auf eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung aufmerksam gemacht, die schwer von den Arbeitgebern empfunden worden ist. Letztere waren hiedurch in die Lage versetzt, bei derartigen Fällen eines wirksamen Rechtsschutzes fast vollständig entbehren zu müssen. Bei einer event. Entschädigungsklage hatte der Arbeitgeber als Kläger den Nachweis des Schadens zu führen, was mit großen Schwierigkeiten und bei Bestimmung der Höhe desselben mit zeitraubenden Umständen verknüpft war. Bei der Mittellosigkeit der meisten Arbeiter war dies gewöhnlich auch zwecklos und andererseits wurde zwangsweise Zurückführung des Arbeiters oft zur Unmöglichkeit, wenn derselbe den Aufenthalt gewechselt hatte.

Eine gesetzliche Sanktionierung der von manchen Arbeitgebern schon eingeführten Sicherung gegen Vertragsbrüchigkeit durch Einbehaltung von Lohnbeträgen (vgl. oben Seite 86 u. 87) wäre allein im Stand, hier einigermaßen Wandel zu schaffen und ist abgesonderte Reglung eines solchen Hilfsmittels um so dringender geboten, als Ansetzungen von Strafen für solche Fälle durch die neue Bestimmung des § 134 b, daß die Höhe der vom Arbeitgeber angesetzten Geldstrafen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdiensts nicht übersteigen darf, wegen des dann zu niedrigen Betrags der Strafen wirkungslos wären.

Doch sind hier eingrenzende Bestimmungen unumgänglich nötig, da sonst hiedurch einerseits Mißbräuche willkürlicher Ausdehnung durch die Arbeitgeber (vgl. oben Seite 89), andererseits Mißtrauen und Gehässigkeit und der Vorwurf beabsichtigter Bereicherung auf Kosten des Lohns der Arbeiter verursacht werden könnten.

Die neuen hier eingreifenden Bestimmungen schreiben vor (§ 119 a), daß Lohneinbehaltungen seitens der Arbeitgeber zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe bei den einzelnen Lohnzahlungen nur ein Viertel des fälligen Lohns, im Gesamtbetrag einen durchschnittlichen Wochenlohn nicht übersteigen dürfen, ferner, daß (§ 124 b), wenn ein Geselle oder Gehilfe die Arbeit rechtswidrig verlassen hat, der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern dürfe und zwar ohne Nachweis eines Schadens, aber hiebei unter Verzicht auf Schadensersatz oder Erfüllung des Vertrags.



Endlich ist bestimmt (§ 134), daß es in den Fabriken, welche mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigen, den Unternehmern untersagt ist, für den Fall rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeiter, die Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen. Wenn also die Inhaber solcher (größeren) Fabriken für den Fall des Kontraktbruchs ihrer Arbeiter feste Entschädigungen in Form von Lohnverwirkung (§ 124 b) einzuführen wünschen, so müssen sie dieselben besonders ausbedingen, aber bezüglich der Lohneinbehaltung bleibt zu Gunsten der Arbeiter die Vorschrift des oben erwähnten § 119 a maßgebend.

Da derartige Ordnungswidrigkeiten, wie oben Seite 86 ersichtlich, durchaus nicht zu den Seltenheiten gehörten, so werden es hoffentlich diese Maßregeln dazu bringen, die Arbeiter an Ordnung zu gewöhnen und denselben Rechts- und Pflichtgefühl anzuerziehen.

4. Mittel zur Verhinderung von Streitigkeiten.

Neben der Bestimmung des § 122, welche die Gleichheit der Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeiter anordnet und damit eine von manchen Arbeitgebern bisher hintangesetzte prinzipielle Gleichheit beider Teile in Vertragssachen festsetzt, wendet das neue Gesetz in dieser Richtung seine Aufmerksamkeit in hervorragendem Maß der Einführung guter Fabrikordnungen und Hand in Hand damit der Errichtung von Arbeiterausschüssen zu und nimmt durch Regelung dieser bisher

leider zu wenig beachteten Institutionen das wirksamste Mittel zur Verhütung von Arbeitsausständen und Erhaltung guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Hand.

§ 134 a bestimmt deshalb, daß in allen Fabriken, die in der Regel mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebs eine vom Unternehmer unterzeichnete Arbeitsordnung zu erlassen ist, was durch Aushang zu geschehen hat.

Es ist somit für kleinere Fabriken, in der Voraussetzung, daß hier mehr persönliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vorherrschen, ein Bedürfnis nach solchen als weniger dringend anerkannt und von obligatorischer Einführung solcher Ordnungen abgesehen worden.

Zur Vermeidung von willkürlichen Abänderungen eingeführter Fabrikordnungen seitens der Arbeitgeber und der bei mangelnder Publikation hieraus hervorgehenden Unklarheit und Unsicherheit (vgl. oben Seite 89) können Abänderungen nur durch Erlaß von Nachträgen oder durch vollständige Neueinführung einer neuen, an Stelle der alten Ordnung getroffen werden.

Arbeitsordnungen und Nachträge hiezu treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung. Es hat somit jeder Arbeiter Zeit, auszutreten, falls er sich denselben nicht unterwerfen will.

Als Inhalt der Arbeitsordnungen sind zweierlei Bestimmungen in § 134 b vorgesehen. Ein Teil, welcher notwendig vorhanden sein muß und den Zweck hat, in vertragsähnlicher Weise die Beziehungen

1) § 134 a lautet: „Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebs oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung."



beider Kontrahenten zu regeln und ein dem Arbeitgeber anheimgestellter Teil.

Ersterer hat zu enthalten die Regelung der Arbeitszeit, Zeit und Art der Abrechnung und die Voraussetzungen der Lösung des Arbeitsvertrags, Art, Höhe, Festsetzung, Einziehung und Verwendung der Strafen, endlich, falls Verwirkungen von Lohnbeträgen ausbedungen sind, Verwendung der verwirkten Beträge.

Während bezüglich der Regelung der ersteren Punkte (innerhalb des Rahmens des Gesetzes) freie Hand gegeben ist, sind bei den zwei letzten Punkten bestimmte Normen vorgeschrieben.

Bei Ansatz von Strafen kommt in Betracht, daß unüberlegte und übermäßige Anwendung derselben leicht Bitterkeit und Aufregung bei den hier relativ schutzlosen Arbeitern hervorrufen können.

Somit ist festgesetzt, daß Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden dürfen und der Höchstbetrag der Geldstrafen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitverdienstes, bei gewissen besonders benannten Verfehlungen den vollen Betrag dieses Verdienstes nicht übersteigen darf, die Strafe ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden muß und alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter zu verwenden sind. (§ 134 c.)

Außerdem ist nach § 134 c ein Strafverzeichnis zu führen, in welches der Namen des Bestraften, sowie Tag, Grund und Höhe der Bestrafung anzugeben sind. Hiedurch wird den Geschäftsherrn Gelegenheit verschafft, von den Strafansätzen der untergeordneten Organe Kenntnis zu nehmen und überhaupt eine gewisse Garantie für die Einhaltung vernünftiger Grenzen bei der Strafanwendung gegeben.

Für den Fall der ausbedungenen Verwirkungen von Lohnbeträgen nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 ist über die Verwendung der verwirkten Beträge in der Arbeitsordnung Bestimmung zu treffen. Obgleich der Arbeitgeber nach dem cit. Paragraphen berechtigt ist, solche Beträge für sich zu behalten und er zu Verwendung derselben zu Gunsten der Arbeiter in keiner Weise verpflichtet ist, so liegt doch in dieser Vorschrift eine gewisse moralische Verpflichtung hiezu, was jedenfalls dem

Vorwurf persönlicher Bereicherung und mancher Bitterkeit erfolgreich entgegenzuarbeiten im Stand ist.

Außer diesem notwendigen Inhalt bleibt es dem Besitzer einer Fabrik überlassen, noch weitere, die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter in demselben, mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses auch das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen und das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

Ein Abänderungsantrag zur ersten Lesung, daß auch für großjährige Arbeiter Bestimmungen dieser Art mit Zustimmung eines Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung aufgenommen werden dürfen, wurde mit Recht abgelehnt, unter Hinweis darauf, daß dies eine zu große Abhängigkeit der Arbeiter, Eingriffe in Privatverhältnisse und ungleiche Behandlung im Vergleich zu dem von jeder derartigen Bevormundung in Privatverhältnissen ausgenommenen Unternehmer bedeute.

Für den Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist endlich bestimmt, daß Entlassung und Austritt aus der Arbeit aus anderen als in der Arbeitsordnung vorgesehenen oder gesetzlichen Gründen nicht erfolgen dürfe.

Der in den neuen Arbeitsschutzbestimmungen mehrfach ausgedrückte Grundsatz der prinzipiellen Gleichheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Vertragssachen erheischt es, daß auch bei Aufstellung von Fabrikordnungen die Mitwirkung der Arbeiter geboten ist. Dies ist nicht bloß im Interesse der zur Zeit der Erlassung der Arbeitsordnungen beschäftigten Arbeiter von Wert, sondern auch für die erst später eintretenden, da erfahrungsgemäß der Arbeiter bei Eingehung eines Arbeitsverhältnisses sich meist in einer Zwangslage befindet und der erhaltenen Arbeit froh, es unterlassen wird, seinen Eintritt von Abänderungen der ihm nicht genehmen Bestimmungen der Arbeitsordnung abhängig zu machen.

Es bestimmt deshalb § 134 d, daß nach dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt



derselben zu äußern, bzw. daß da, wo ein ständiger Arbeiterausschuß bestehe, dieser darüber zu hören sei.

Als solche ständige Ausschüsse sollen in der Hauptsache gelten (§ 134 h), diejenigen Vorstände der Fabrikkrankenkassen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden und besonders solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden.

Hiebei ist also den Arbeitgebern ziemlich freie Hand gegeben, wie sie sich mit der genannten Bestimmung abfinden wollen, da die Gründung von Arbeiterausschüssen im Gesetz nur angeregt, nicht vorgeschrieben ist.

Wenn nun auch obligatorische Einführung solcher Ausschüsse für jetzt noch nicht angezeigt sein mag, vielmehr bei der hier unbedingt nötigen, aber nicht erzwingbaren Voraussetzung gegenseitigen Vertrauens das Fortschreiten der Arbeiterverhältnisse auf der durch das neue Gesetz geschaffenen Grundlage erst abgewartet werden muß, so könnte doch aus der allgemeinen Fassung der Bestimmung des § 134 d die Möglichkeit einer oberflächlichen Behandlung der Sache durch die Arbeitgeber hervorgehen, da nicht einmal (cf. unten) schriftliche Aufnahme der geäußerten Bedenken der Arbeiter verlangt ist, und wäre es jedenfalls empfehlenswert, wenn die Aufsichtsbeamten ihr Augenmerk auf diesen Punkt im berechtigten Interesse der Arbeiter richten würden.

Endlich hat die Behörde zwar nicht durch Genehmigungsrecht, was bei der damit verbundenen Einmischung in interne Verhältnisse als Härte empfunden werden müßte, aber doch durch das Recht der Prüfung beim Zustandekommen der Arbeitsordnungen mitzuwirken, indem die Arbeitsordnungen sowie die event. Nachträge zu denselben der unteren Verwaltungsbehörde unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß unter Beifügung der Erklärung, daß und wie der Vorschrift der Anhörung der Arbeiter hiebei genügt ist, in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind. Dieselbe hat das Recht Abänderungen zu verfügen, wenn die Erlassung nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist oder der Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134 f).

Endlich ist nach § 134 e die Arbeitsordnung an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle in lesbarem Zustand auszuhängen und jedem Arbeiter beim Eintritt in die Fabrik zu behändigen.

Eine derartige gesetzliche Reglung des Wesens der Arbeitsordnungen ist für Süddeutschland von großem Wert, wenn man bedenkt, daß die Aufsichtsbeamten Badens und Württembergs im Jahr 1889 und 1890 noch hervorheben, daß die vorhandenen Fabrikordnungen von dem eigentlichen Ziel derselben im allgemeinen noch sehr weit entfernt wären und bei dem bisherigen Stand der Gesetzgebung kaum eine durchgreifende Besserung erfahren dürften (oben Seite 89).

Die im neuen Gesetz aufgenommene eingehende Normierung des Inhalts der Arbeitsordnungen ist gleichfalls von größter Wichtigkeit. Wie oben Seite 83 ff. näher ausgeführt, waren es in erster Linie Streitigkeiten über Arbeitszeit und Lohnzahlung, welche zu größeren Arbeitsausständen geführt haben und werden sich deshalb scharf gefaßte unzweideutige Bestimmungen in den Arbeitsordnungen von außerordentlichem Wert erweisen.

Dem Umstand, daß in einer Anzahl der von den Aufsichtsbeamten revidirten Fabrikordnungen Ungleichheit der Bestimmungen für Arbeitgeber und Arbeiter festgestellt worden ist, wird dadurch, daß künftig auch die Arbeiter beim Zustandekommen der Fabrikordnungen mitzuwirken haben, Rechnung getragen und wird sich letztere Maßregel sicher bewähren, wenn andererseits auch anzunehmen ist, daß die vom Gesetz damit angeregte Gründung ständiger Arbeiterausschüsse bei der bisher äußerst geringen Verbreitung solcher Einrichtungen nur langsam von Statten gehen wird.

Den in Fabrikordnungen ab und zu angetroffenen übermäßigen Strafansätzen, wie auch Auswüchsen in Bestimmungen über Lohnverwirkung wird die vorgeschriebene Prüfung der Arbeitsordnungen durch die Behörde einen Damm entgegensetzen.

Zu wünschen bleibt freilich, daß sowohl von Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter auf Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsordnungen Wert gelegt wird und somit z. B. freiwillige Ueberarbeit von Akkordarbeitern, wie sie da und dort berichtet wurde, energisch entgegengetreten werden möchte.



5) Beförderung von Wohlfahrtseinrichtungen.

In diesem Sinn findet sich nur in § 120 d eine Bestimmung, die den Zweck hat, Anlagen von Aufenthaltsräumen für die Pausen und für Einnehmen des Mittagessens zu fördern.

Die Polizeibehörden sind nach diesem Paragraphen befugt, Anordnungen zu treffen, daß den Arbeitern zum Einnehmen von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume, in der kalten Jahreszeit geheizte, Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

An schon bestehende Anlagen können aber, so lang nicht eine Erweiterung oder Umbau derselben eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich sind oder die ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Es werden somit solche Einrichtungen in erster Linie nur bei erst entstehenden Betriebsanlagen in wirksamer Weise verlangt werden können. Doch ist eine diesbezügliche Vorschrift für die Arbeiter immerhin von Wert.

Anzuerkennen ist, daß in Einrichtungen aller möglichen Fürsorge für das Wohl der Arbeiter in Süddeutschland besonders während der letzten Jahre große Fortschritte gemacht worden sind und daß durch weitergehende Bestimmungen, als die eben genannten, die kleinen Fabrikbetriebe im Vergleich zu den großen zu sehr belastet und im Konkurrenzkampf behindert würden.

Bei den eigenartigen Verhältnissen der süddeutschen Industrie, der vorwiegenden Verbreitung der Fabriken auf dem Lande ꝛc., ist eine weitergehende obrigkeitliche Regelung und Anordnung von Wohlfahrtseinrichtungen — mit Ausnahme der der Zukunft vorbehaltenen besseren Fürsorge für die Wohnungsverhältnisse in größeren Städten — kaum ein Bedürfnis.

## Schlußwort.

Aus vorstehender Abhandlung ist ersichtlich, daß gröbere Mißstände in den Verhältnissen der industriellen Arbeiter, wie sie aus anderen Teilen Deutschlands, z. B. Sachsen und den großen Fabrikstädten des Nordens berichtet werden, in Süddeutschland nicht vorliegen, und daß,

soweit Mißstände vorlagen, dieselben größtenteils im neuen Gesetz vom 1. Juni 1891 Berücksichtigung finden.

Durch dieses Gesetz sind, wenn auch nicht alle berechtigten und wünschenswerten Schutzbestimmungen, so doch die wichtigsten Anforderungen einer guten Arbeiterschutzgesetzgebung erfüllt worden. Zu erwarten steht, bei der Einmütigkeit des Bundesrats und aller Parteien, daß noch weitere Ausdehnung der Schutzbestimmungen, sofern dieselbe bei den Produktions- und Konkurrenzverhältnissen der industriellen Unternehmungen ohne Schädigung berechtigter Interessen ausführbar ist (z. B. Schutz der Sechzehn- und Siebzehnjährigen, Reglung der Nachtarbeit, weitere Reduzierung der Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter ꝛc.) mit der Zeit erfolgen wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß nach § 154 des neuen Gesetzes durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen des § 135 bis 139 b desselben ganz oder teilweis auf alle Werkstätten, sowie auf Bauten ausgedehnt werden können und zwar sowohl für das ganze Reich als auch auf einzelne bestimmte Bezirke.

Eine weitergehende Hilfe seitens des Staats in der Richtung und dem Umfang, wie sie die Sozialisten fordern, würde die Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeiter selbst verletzen, würde das Streben aus eigener Kraft vorwärts zu kommen bei letzteren lähmen und einer passiven Lethargie in wirtschaftlichen Dingen Vorschub leisten.

Jetzt ist es Pflicht der Selbsthilfe der Arbeiter, den durch das Gesetz gebahnten Weg zu benützen und durch freiwillige soziale Organisationen, durch Fleiß, Wirtschaftlichkeit und Moralität ihre Lage zu verbessern, um zu einem sittlichen Kulturleben zu gelangen.

Es ist aber auch Pflicht der gebildeten Klassen, insbesondere der Arbeitgeber, diese Bestrebungen der Arbeiter nicht zu bekämpfen, sondern zu fördern und in die rechten Bahnen zu leiten und hiedurch, sowie durch Wohlfahrtseinrichtungen und andere Maßnahmen der zur Lösung des Problems unentbehrlichen Gesellschaftshilfe auch ihrerseits zur Hebung des sittlichen und materiellen Wohls der Arbeiter und zur Förderung des sozialen Friedens beizutragen.

30112

END OF
TITLE